Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20.05.2015

Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen Stephan Weil

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht
- § 2 Bestandteile der Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 5 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 6 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 7 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 8 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit
- § 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 10 Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 11 Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 12 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 13 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss
- § 14 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 15 Verjährung von Ansprüchen
- § 16 Rückforderung von Bezügen
- § 17 Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen
- § 18 Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung
- § 19 Einweisung in Planstellen
- § 20 Zahlungsweise

Zweiter Teil

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erstes Kapitel

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

- § 21 Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen
- § 22 Höhe des Grundgehalts
- § 23 Einstiegsämter
- § 24 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 25 Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A
- § 26 Nicht anerkennungsfähige Zeiten
- § 27 Öffentlich-rechtliche Dienstherren, Hauptberuflichkeit
- § 28 Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

Zweites Kapitel

Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen

- § 29 Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts
- § 30 Leistungsbezüge
- § 31 Vergaberahmen
- § 32 Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

Drittes Kapitel

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 33 Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen, Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 34 Höhe des Grundgehalts
- § 35 Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Dritter Teil

Familienzuschlag

- § 36 Grundlage des Familienzuschlags
- § 37 Stufen und Höhe des Familienzuschlags
- § 38 Änderung der Familienverhältnisse

Vierter Teil

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

- § 39 Amtszulage
- § 40 Allgemeine Stellenzulage
- § 41 Besondere Stellenzulage
- § 42 Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen
- § 43 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

- § 44 Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen
- § 45 Forschungs- und Lehrzulage
- § 46 Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes
- § 47 Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen
- § 48 Zulage für besondere Erschwernisse
- § 49 Mehrarbeitsvergütung
- § 50 Vergütung für zusätzliche Arbeit
- § 51 Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien
- § 52 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 53 Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst
- § 54 Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst
- § 55 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 56 Personalgewinnungszuschlag
- § 57 Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Fünfter Teil

Auslandsbesoldung

§ 58 Auslandsbesoldung

Sechster Teil

Anwärterbezüge

- § 59 Grundsatz
- § 60 Anwärtergrundbetrag
- § 61 Anwärtersonderzuschlag
- § 62 Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung
- § 63 Anrechnung anderer Einkünfte

Siebenter Teil

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

- § 64 Jährliche Sonderzahlungen
- § 65 Vermögenswirksame Leistungen

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 66 Übergangsregelung für Ausgleichszulagen
- § 67 Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit
- § 68 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 69 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten
- § 70 Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge

- § 71 Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R
- § 72 Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen
- § 73 Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht

- (1) ¹Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten
- des Landes,
- 2. der Kommunen,
- der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts sowie

der Richterinnen und Richter des Landes. ²Die folgenden Gesetze und Verordnungen des Bundes gelten als Landesgesetz fort:

- Artikel 14 § 5 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBI. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBI. I S. 334),
- das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBI. I S. 1778),
- die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818),
- 4. die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBI. I S. 8).
- (2) Dieses Gesetz regelt nicht die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Bestandteile der Besoldung

- (1) Zur Besoldung gehören Dienstbezüge und sonstige Bezüge.
- (2) Zu den Dienstbezügen gehören
- 1. das Grundgehalt,
- 2. die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
- 3. der Familienzuschlag,
- 4. die Zulagen,
- 5. die Vergütungen,
- 6. die Auslandsbesoldung.

- (3) Zu den sonstigen Bezügen gehören
- 1. die Anwärterbezüge,
- 2. die jährlichen Sonderzahlungen,
- 3. die vermögenswirksamen Leistungen,
- 4. die Zuschläge,
- 5. die Prämien.

Regelung durch Gesetz

- (1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.
- (2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

- (1) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. ²Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, die Versetzung, die Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird oder mit dem Tag, an dem sich die Zuordnung des Amtes aufgrund einer Verordnung nach § 28 ändert. ³Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. ²Die anderen Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - (5) Werden Bezüge verspätet gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (6) ¹Bei der Berechnung von Besoldungsbestandteilen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.
- (7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend macht.

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

- (1) ¹Verringert sich das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, so ist abweichend von § 22 das Grundgehalt zu zahlen, das ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, soweit das Grundgehalt dieses Amtes höher ist als das des anderen Amtes; Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen nach § 39 und die allgemeine Stellenzulage nach § 40. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das bisherige Amt ein Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden.

§ 6

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

- (1) ¹Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Richterin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ²Aufwandsentschädigungen werden nur für Aufwand gewährt, der bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes entstanden ist.
- (2) ¹Bezieht die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Richterin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. ²Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlichrechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle stellt fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entlassen, ohne dass ein Antrag vorliegt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Zustellung der Entlassungsverfügung.
- (4) ¹Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 7

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

¹Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit

- (1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Altersteilzeit nach § 63 NBG oder nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein Altersteilzeitzuschlag gewährt.
 - (3) 1Der Altersteilzeitzuschlag wird gewährt
- Beamtinnen und Beamten in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist,
- Richterinnen und Richtern in H\u00f6he des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die im regelm\u00e4\u00dfigen Dienst zust\u00fcnde, und
- 3. begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, denen zum Zeitpunkt der Bemessung der Altersteilzeit erhöhte Dienstbezüge gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend ihrem bis dahin erdienten Ruhegehalt zustehen, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent dieser erhöhten Dienstbezüge.

²Zur Ermittlung der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils zuletzt genannten Nettobesoldung und der erhöhten Dienstbezüge nach Satz 1 Nr. 3 ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b und 39 f des Einkommensteuergesetzes - EStG), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a EStG) und sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die Brutto- und die Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 3 errechnen sich aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen, den Stellenzulagen, den Ausgleichszulagen, den Überleitungszulagen und den jährlichen Sonderzahlungen.
- (5) Endet bei einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit vorzeitig, so ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den während der Altersteilzeit gezahlten Bezügen ohne den Altersteilzeitzuschlag und den Bezügen, die nach der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Altersteilzeit zugestanden hätten, zu gewähren.

§ 9

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

- (1) ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes BeamtStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 8 Abs. 1. ²Die Dienstbezüge werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde, wenn sie oder er in vollem zeitlichen Umfang ihrer oder seiner begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leistet.
- (2) Unter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzung wird zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 ein Zuschlag gewährt.
- (3) ¹Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. ²Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, so verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1 und den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 2. ³Der Zuschlag nach Satz 2 beträgt jedoch mindestens 150 Euro monatlich.
- (4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gehören das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

(5) Der Zuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 8 Abs. 2 und 3 oder § 67 gewährt wird.

§ 10

Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

- (1) ¹Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. ²Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer oder seiner Dienstbezüge. ³Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.
- (2) ¹Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. ²Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.
- (3) Bezieht eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter als frühere Abgeordnete oder früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder als Hinterbliebene oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom ABI. EU Nr. L 262 S. 1), so wird die Besoldung um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Versorgungsbezüge gekürzt, höchstens jedoch um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Besoldung.
- (4) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören das Grundgehalt, die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

§ 11

Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

¹Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Besoldung. ²Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. ³Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

§ 12

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

- (1) ¹Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie oder er nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, so können infolge der unterbliebenen Dienstleistung in dieser Zeit erzielte andere Einkünfte auf die Besoldung angerechnet werden. ²Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung in einem Disziplinarverfahren richtet sich die Anrechnung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes.
- (2) ¹Erzielt eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer nach § 20 BeamtStG zugewiesenen Tätigkeit Einkünfte, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. ²In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise ab-

sehen. ³Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten erfolgt das Absehen von der Anrechnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 13

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss

- (1) Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Anrechnung nach Absatz 1 für die Nutzung einer Dienstwohnung auf Höchstbeträge zu begrenzen.
- (3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Dienstkleidung und Ausrüstung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen und die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. ²Wird Dienstkleidung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen, vom Dienstherrn nicht zur Verfügung gestellt, so wird ein Dienstkleidungszuschuss gewährt.

§ 14

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.
- (2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. ²Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter.

§ 15

Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16

Rückforderung von Bezügen

- (1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
- (2) ¹Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) ¹Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. ²Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. ³Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. ⁴Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) ¹Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, soweit er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurück- überwiesen wird. ²Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und eine etwaige neue Kontoinhaberin oder einen etwaigen neuen Kontoinhaber zu benennen. ³Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 17

Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig. ³Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.
- (2) ¹Sonstige Geldzuwendungen dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten neben den Bezügen und den Aufwandsentschädigungen nur gewähren, wenn im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte unmittelbar oder mittelbar von ihrem oder seinem Dienstherrn erhält, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtin oder der Beamte einen eigenen Beitrag leistet.
- (3) Das jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.
- (4) Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.
- (5) ¹Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ²Die oberste Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

§ 18

Zuordnung von Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung

(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden.

- (2) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (3) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.

Einweisung in Planstellen

§ 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

§ 20

Zahlungsweise

¹Für die Zahlung der Besoldung sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr; Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter. ³Eine Zahlung auf andere Weise erfolgt nur, wenn der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter die Einrichtung oder Nutzung eines Kontos nicht zugemutet werden kann.

Zweiter Teil

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erstes Kapitel

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 21

Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen

- (1) ¹Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung A (Anlage 1), der Besoldungsordnung B (Anlage 2) und einer Verordnung nach § 28. ²In den Besoldungsordnungen A und B ist auch bestimmt, welche Ämter und Amtsbezeichnungen künftig wegfallen. ³Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. ⁴Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls künftig wegfallendes Amt verliehen werden, wenn nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist.
- (2) ¹Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. ²Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf
- 1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
- 2. die Laufbahn nach Laufbahngruppe oder Fachrichtung oder
- 3. einen in der Laufbahn eingerichteten Laufbahnzweig.

³Den Grundamtsbezeichnungen "Rätin", "Rat", "Oberrätin", "Oberrat", "Direktorin", "Direktor", "Leitende Direktorin" und "Leitender Direktor" ist ein Zusatz nach Satz 2 beizufügen. ⁴Die Zusätze, die bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten den Grundamtsbezeichnungen beigefügt werden können, ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Höhe des Grundgehalts

- (1) ¹Das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A bestimmt sich das Grundgehalt zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der die Beamtin oder der Beamte zugeordnet ist (§§ 25 und 26). ³Die Höhe des monatlichen Grundgehalts (Grundgehaltssatz) für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B ergibt sich aus der **Anlage 4**.
- (2) ¹Ist ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. ²Die Einweisung bedarf bei den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium
- (3) Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Maßstab, wie der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Kommune oder der Schülerzahl einer Schule, so gibt das Erfüllen dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt, soweit in einer Verordnung nach § 28 nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Einstiegsämter

¹Aus Fußnoten in der Besoldungsordnung A ergibt sich, welche Ämter Einstiegsämter sind. ²Soweit nicht ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe Einstiegsamt ist, ist

- 1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 4,
- 2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 6,
- 3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und
- 4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

§ 24

Obergrenzen für Beförderungsämter

- (1) Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter darf nicht überschreiten:
- in der Besoldungsgruppe A 8 30 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (nur zweites Einstiegsamt) bis A 9 (nur Beförderungsamt) bei einem Dienstherrn,
- in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent, in der Besoldungsgruppe A 12 16 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 13 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 (nur erstes Einstiegsamt) bis A 13 (nur Beförderungsamt) bei einem Dienstherrn,
- 3. in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen 40 Prozent und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 bei einem Dienstherrn.
- (2) Weitere Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämter ergeben sich aus Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und B.

- (3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Planstellen
- 1. für Beamtinnen und Beamte bei den obersten Landesbehörden,
- 2. für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an Hochschulen,
- 3. für Beamtinnen und Beamte, für die
 - a) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
 - das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
 - das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder einer h\u00f6heren Besoldungsgruppe ist,
 - d) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder einer höheren Besoldungsgruppe ist,
- für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

²Die Planstellen nach Satz 1 bleiben bei der Bezugsgröße für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(4) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, für einzelne Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben der Landesverwaltung sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Verordnung ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. ²Es können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen getroffen werden. ³Von der Verordnung nach Satz 1 erfasste Planstellen bleiben bei der Bezugsgröße für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

§ 25

Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A

- (1) ¹Die Zuordnung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A zu einer Erfahrungsstufe richtet sich nach der dienstlichen Erfahrung. ²Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der Anlage 4. ³Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten mit einem niedersächsischen Dienstherrn beginnt. ⁴Die Beamtin oder der Beamte ist bei der Einstellung und bei der Versetzung aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 4 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus den Sätzen 5 bis 10 und Absatz 2 nichts anderes ergibt. ⁵Als Erfahrungszeit anzuerkennen sind vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete
- 1. Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1),
- Zeiten einer hauptberuflichen T\u00e4tigkeit in einem Arbeitsverh\u00e4ltnis mit einem \u00f6ffentlich-rechtlichen Dienstherrn (\u00a7 27 Abs. 1), die nicht Voraussetzung f\u00fcr den Erwerb der Laufbahnbef\u00e4higung sind,
- 3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
- 4. Zeiten in einem Dienstverhältnis oder einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,

- Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin oder Soldat auf Zeit,
- Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
- 7. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und
- 8. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister und Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen.

⁶Weitere vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung förderlich sind. ⁷Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. ⁸Vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten in einem erfolgreich abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudium können bis zu zwei Jahren und vor der Einstellung oder Versetzung abgeleistete Zeiten für eine Promotion können bis zu einem Jahr anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung förderlich sind. ⁹Sind in einem Zeitraum Voraussetzungen nach den Sätzen 5, 6 und 8 zeitgleich erfüllt, so ist der Zeitraum nur einmal anzuerkennen. ¹⁰Zeiten nach den Sätzen 5, 6 und 8 werden auf volle Monate abgerundet; bei mehreren Zeiten wird die Summe abgerundet. ¹¹Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 5, 6 und 8 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

- (2) Bei einer Einstellung in einem Beförderungsamt vermindern sich die Zeiten nach Absatz 1 Sätze 5 bis 10 um die Erfahrungszeit, die die Beamtin oder der Beamte bei einer Einstellung im Einstiegsamt abzuleisten gehabt hätte, um in die Erfahrungsstufe zu gelangen, in der sie oder er sich durch die Einstellung im Beförderungsamt befindet.
- (3) ¹Die Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe verlängert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. ²Dies gilt nicht für
- 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 8 bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen,
- Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
- 4. Wehrdienstzeiten und
- 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- ³ Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.
- (4) ¹ Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist, zählen nicht als Erfahrungszeit. ² Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so ist die Beamtin oder der Beamte hinsichtlich der Erfahrungszeit so zu stellen, als wäre sie oder er nicht vorläufig des Dienstes enthoben worden.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben.

Nicht anerkennungsfähige Zeiten

- (1) Nach § 25 Abs. 1 Sätze 5, 6 und 8 werden nicht anerkannt
- Zeiten einer T\u00e4tigkeit f\u00fcr das Ministerium f\u00fcr Staatssicherheit oder das Amt f\u00fcr Nationale Sicherheit,
- Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war,
- Zeiten vor einer T\u00e4tigkeit nach Nummer 1 oder 2 und
- Zeiten einer T\u00e4tigkeit als Angeh\u00f6rige oder Angeh\u00f6riger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer ähnlich systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
- als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirks, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer ähnlichen Funktion tätig war,
- 3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an einer Bildungseinrichtung der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer ähnlichen Bildungseinrichtung war.

§ 27

Öffentlich-rechtliche Dienstherren, Hauptberuflichkeit

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Kommunen und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
 - (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich
- für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
- die von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.
- (3) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 28

Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen und dabei Amtszulagen im Sinne des § 39 vorzusehen so-

wie die Dauer der Erfahrungszeit in den Erfahrungsstufen abweichend von § 25 zu regeln. ²Die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und die Ämter der übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabenumfangs im Vergleich zu den entsprechenden Ämtern der beteiligten Körperschaften zuzuordnen.

Zweites Kapitel

Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen

§ 29

Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts

- (1) Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung W (Anlage 5).
- (2) ¹Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 4**. ³§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Leistungsbezüge

- (1) ¹Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:
- 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
- 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung.

²Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ³Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

- (2) ¹Leistungsbezüge dürfen insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden. ²Sie dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen, wenn
- dies erforderlich ist, um eine Person aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen als Professorin oder Professor zu gewinnen oder um zu verhindern, dass eine Professorin oder ein Professor in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abwandert, oder
- 2. eine Professorin oder ein Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor von einer anderen deutschen Hochschule zu gewinnen oder um zu verhindern, dass sie oder er an eine andere deutsche Hochschule abwandert.

³Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen. ⁴Bei der Gewährung von Leistungsbezügen darf niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt werden.

- (3) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das für Hochschulen zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. ²Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.
- (4) ¹Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ²Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. ³Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden.
- (5) ¹Das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. ²Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln. ³Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Vergaberahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist im Land so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2013 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.
- (2) ¹Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen getrennt zu berechnen. ²Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. ³Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. ⁴Veränderungen von jährlichen Sonderzahlungen nach § 64 sind einzubeziehen.
- (3) Der Vergaberahmen kann überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.
- (4) ¹Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926), sowie für sonstige Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2. ²Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind
- die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und
- die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungs- und Vergütungsausgaben einzubeziehen. ³Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

- (1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 29, § 30 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4, § 45 Sätze 1 und 2 und § 70 entsprechend.
- (2) An der Polizeiakademie Niedersachsen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Gewährung von Leistungsbezügen an eine Professorin oder einen Professor.
- (3) ¹Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre an eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ²Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. ³Die Polizeiakademie Niedersachsen soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe durch Satzung festlegen.
- (4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 und von Zulagen nach § 45 Sätze 1 und 2 an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen. ²§ 30 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt im Sinne des § 31 Abs. 1 für die Polizeiakademie Niedersachsen auf 69 000 Euro festgestellt.

Drittes Kapitel

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 33

Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen, Obergrenzen für Beförderungsämter

¹Die Ämter und Amtsbezeichnungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Besoldungsordnung R (Anlage 6). ²In Fußnoten in der Besoldungsordnung R sind Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämter bestimmt.

§ 34

Höhe des Grundgehalts

¹Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 nichts anderes ergibt, und bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, deren Amt der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 zugeordnet ist, zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der sie oder er zugeordnet ist (§ 35). ²Ist der Richterin oder dem Richter ein Amt noch nicht verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1. ³Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der **Anlage 4**.

§ 35

Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

¹Die Zuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu einer Erfahrungsstufe richtet sich nach der dienstlichen Erfahrung. ²Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der Anlage 4. ³Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Richterverhältnis der Richterin oder des Richters oder das Beamtenverhältnis der Staats-

anwältin oder des Staatsanwalts mit einem niedersächsischen Dienstherrn beginnt. ⁴Die §§ 25 und 26 gelten entsprechend. ⁵Die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ist bei der Einstellung und bei der Versetzung aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 4 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus § 25 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ⁶Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 6 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.

Dritter Teil

Familienzuschlag

§ 36

Grundlage des Familienzuschlags

¹Der Familienzuschlag richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht, und nach der Besoldungsgruppe.
²Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden kann.

§ 37

Stufen und Höhe des Familienzuschlags

- (1) ¹Zur Stufe 1 gehören
- verheiratete oder durch Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter.
- 2. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die verwitwet oder Hinterbliebene einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners sind,
- geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, und
- 4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

²Satz 1 Nr. 4 gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nur, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen. ³Zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen, gehören Einnahmen der aufgenommenen Person und Einnahmen, die für den Unterhalt bestimmt sind. ⁴Zu den Einnahmen, die für den Unterhalt bestimmt sind, gehören bei einem Kind auch das gewährte Kindergeld und der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 1 des Familienzuschlags (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags). ⁵Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. ⁶Beansprucht neben einer Person nach Satz 1 Nr. 4 eine andere im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätige Person oder eine aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Person wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. ⁷Satz 6 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Elternteilen Aufnahme gefunden hat.

- (2) ¹Zur Stufe 2 oder einer folgenden Stufe gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 und 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.
 - (3) Nicht von Absatz 1 erfasste
- 1. ledige oder geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie
- Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,

denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG oder der §§ 3 und 4 BKGG zustehen würde, erhalten einen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht, und der Stufe 1

- (4) Die Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag ergeben sich aus der Anlage 7.
- (5) ¹Ist die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Absatz 9) tätig oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau oder Lebenspartnerin Mutterschaftsgeld bezieht. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Eheleute in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht erreichen. ³§ 8 Abs. 1 findet auf den halben Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 keine Anwendung, wenn die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Eheleute, beide Lebenspartnerinnen oder beide Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit erreichen.
- (6) ¹Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe stehen eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. ²Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. 3§ 8 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit erreichen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf den Familienzuschlag nach Absatz 3 entsprechend.
- (7) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 9) steht, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, so schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer folgenden Stufe für dasselbe Kind aus.

- (8) Die Bezügestellen für den öffentlichen Dienst (Absatz 9) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.
- (9) ¹Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 8 ist der Dienst des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Kommunen oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine in Satz 1 bezeichnete Körperschaft oder ein dort bezeichneter Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Änderung der Familienverhältnisse

¹Der Familienzuschlag wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. ²Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Vierter Teil

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

§ 39

Amtszulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit herausgehobenen Funktionen erhalten eine Amtszulage, wenn dies in der Besoldungsordnung A, B oder R in einer Fußnote vorgesehen ist. ²Die Amtszulagen sind unwiderruflich und gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ³In den Besoldungsordnungen A und R werden in Fußnoten für einzelne Ämter Obergrenzen für Planstellen, die mit einer Amtszulage ausgestattet werden dürfen, bestimmt. ⁴Die Höhe der Amtszulage ergibt sich aus **Anlage 8**.

§ 40

Allgemeine Stellenzulage

¹Die in der **Anlage 9** genannten Beamtinnen und Beamten erhalten eine allgemeine Stellenzulage. ²Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage ergibt sich aus der **Anlage 10**.

§ 41

Besondere Stellenzulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten nach den **Anlagen 11** und **12** eine besondere Stellenzulage. ²Eine besondere Stellenzulage nach der Anlage 11 erhalten auch Beamtinnen und Beamte, für die dies in einer Fußnote in der Besoldungsordnung A vorgesehen ist.

§ 42

Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen

- (1) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, eine besondere Stellenzulage nicht mehr zu, so ist eine Ausgleichszulage in Höhe der zuletzt gezahlten besonderen Stellenzulage zu gewähren, wenn ihr oder ihm
- die besondere Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden hat oder
- 2. mehrere besondere Stellenzulagen zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden haben.

²Satz 1 gilt nicht für die besondere Stellenzulage nach den Nummern 9 und 10 Abs. 2 der Anlage 11. ³Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, sind nicht zu berücksichtigen. ⁴Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1. ⁵Wird eine andere besondere Stellenzulage gewährt, so wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. ⁶Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt.

- (2) Bei einer Versetzung nach § 28 Abs. 4 NBG tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren nach Absatz 1 Satz 1 ein Zeitraum von zwei Jahren.
- (3) Wird eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger, die oder der vor dem Ruhestand eine besondere Stellenzulage erhalten hat, erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 43

Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

- (1) ¹Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter unter Wechsel des Dienstherrn in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt in Niedersachsen versetzt, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage gewährt werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich grundgehaltsergänzender Zulagen und dem Grundgehalt zuzüglich einer Amtszulage und einer allgemeinen Stellenzulage zum Zeitpunkt der Versetzung. ²Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages und bei Gewährung einer weiteren Zulage, mit Ausnahme einer Erschwerniszulage, um den Betrag dieser Zulage.
- (2) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, die oder der nach Absatz 1 versetzt worden ist, beim bisherigen Dienstherrn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage zu, so erhält sie oder er eine weitere Ausgleichszulage in Höhe der Stellenzulage. ²Die weitere Stellenzulage vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 44

Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

¹Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen geringer als die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen oder diesen vergleichbaren Besoldungsbestandteilen, die sie in ihrer bisherigen Tätigkeit im Sinne von § 30 oder vergleichbarer landes- oder bundesrechtlicher Regelungen erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. ²Befristete Leistungsbezüge werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, für den sie gewährt werden. ³Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 45

Forschungs- und Lehrzulage

¹Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, darf für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. ²Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. ³Das für die Hochschulen

zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

§ 46

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes

- (1) ¹Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, so erhält sie oder er nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. ²Wird eine Funktion übertragen, die mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet ist (§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3), so erhält die Beamtin oder der Beamte, der oder dem eines dieser Ämter verliehen ist, die Zulage nicht. ³Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem nach § 44 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes eine Zulage, wenn sie oder er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen § 44 Abs. 5 NSchG nicht durch Beförderung erreichen kann.
- (2) ¹Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist, gewährt. ²Auf die Zulage ist eine allgemeine Stellenzulage in der in Anlage 10 vorgesehenen Höhe anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

§ 47

Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen

- (1) ¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, so kann sie oder er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion eine Zulage erhalten. ²Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zum Ende der Wahrnehmung, längstens jedoch für fünf Jahre gewährt werden.
- (2) ¹Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. ²Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde. ²Für die Gewährung der Zulage an Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

§ 48

Zulage für besondere Erschwernisse

- (1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Bestimmung der Höhe der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. ²Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters abgegolten ist.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 1 tritt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als Landesgesetz fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung außer Kraft. ²Bis dahin gilt die Erschwerniszulagenverordnung mit der Maßgabe fort, dass bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an die Stelle der Anspruchsvoraussetzung von 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchst. a die Anzahl der

Dienststunden tritt, die sich aus dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt.

§ 49

Mehrarbeitsvergütung

- (1) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die
- 1. im Arzt- oder Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
- 2. im Polizeivollzugsdienst,
- 3. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr oder
- im Schuldienst als Lehrkraft

tätig sind, kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden.

- (2) Anderen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden, die geleistet wurde im Rahmen eines
- 1. Bereitschaftsdienstes,
- Schichtdienstes,
- 3. Dienstes nach einem allgemein geltenden besonderen Dienstplan, den die Eigenart des Dienstes erfordert,
- 4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen den gleichen Zeitaufwand erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte festgelegt hat, oder
- sonstigen Dienstes, um ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares und termingebundenes Ergebnis herbeizuführen.
 - (3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit
- 1. von einer Beamtin oder einem Beamten geleistet wurde, für die oder den beamtenrechtliche Arbeitszeitregelungen gelten,
- 2. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
- 3. die sich aus der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit die Beamtin oder der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
- 4. aus zwingenden dienstlichen Gründen voraussichtlich nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.
- (4) ¹Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung je Mehrarbeitsstunde ergibt sich aus der **Anlage 13**.
 ²Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde.
 ³Mehrarbeit im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes wird nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; darüber hinaus ist die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche angemessen zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die im Lauf eines Kalendermonats abgeleisteten Mehrarbeitszeiten werden zusammengerechnet; ergibt sich hierbei ein Bruchteil einer Stunde, so wird ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. ²Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit und kann daher Mehrarbeit nicht dem einzelnen Arbeitstag, sondern auf der Grundlage der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit nur für eine volle Woche ermittelt werden, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, die in zwei Kalendermonate fällt, dem zweiten Kalendermonat zuzurechnen.

- (6) ¹Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben
- 1. der Auslandsbesoldung nach § 58,
- 2. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11,
- 3. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 9 der Anlage 11.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in einer Observations- oder Ermittlungsgruppe, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind und nicht für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8. ³Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, die eine besondere Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11 erhalten, wird die besondere Stellenzulage auf die Mehrarbeitsvergütung angerechnet. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Ausgleichszulage nach § 42 Abs. 1 erhält und sie sich noch nicht um die Hälfte vermindert hat.

(7) Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu gewähren, auf die sie bei entsprechend längerer Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätten.

§ 50

Vergütung für zusätzliche Arbeit

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Ausgleichsvergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie geltenden individuellen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. ²Für Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit ist anstelle einer Ausgleichsvergütung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichsvergütung in Höhe der Besoldung vorzusehen, auf die diese bei entsprechend längerer Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätten. ³Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist vorzusehen, dass auf Antrag auch dann eine Ausgleichsvergütung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

§ 51

Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien

¹Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Gemeinden und Samtgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte ganz oder überwiegend außerhalb der von der Dienststelle festgelegten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit teilnehmen, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die Gewährung einer Sitzungsvergütung bis zu einer Höhe von 102,26 Euro je Kalendermonat regeln. ²Eine Sitzungsvergütung darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden. ³Eine Sitzungsvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

§ 52

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. ²Maßstab für die Höhe der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. ³Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. ⁴Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. ⁵Mit In-

krafttreten einer Verordnung nach den Sätzen 1 bis 4 tritt die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als Landesgesetz fortgeltende Vollstreckungsvergütungsverordnung außer Kraft.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

§ 53

Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst

¹Den Beamtinnen und Beamten der Kommunen in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, wird bei einer Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 48 Stunden und höchstens 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung für jede geleistete Schicht gewährt. ²Die zusätzliche Vergütung beträgt bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 30 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, 40 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und 55 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. ³Bei einer kürzeren Schicht verringert sie sich entsprechend. ⁴Bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 48 und 56 Stunden verringert sich die zusätzliche Vergütung entsprechend dem Anteil der nicht ausgeschöpften Möglichkeit der Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 54

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.

§ 55

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

- (1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu regeln. ²In der Verordnung kann geregelt werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen auch für eine durch arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachte herausragende Leistung (Teamleistung) gewährt werden können. ³Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 2 können nur Beamtinnen und Beamten gewährt werden, die an der Teamleistung wesentlich beteiligt gewesen sind.
- (2) ¹Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 30 Prozent der Beamtinnen und Beamten eines Dienstherrn mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden. ²In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als vier Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt wird. ³Leistungsprämien und Leistungszulagen an mehrere Beamtinnen und Beamte für eine Teamleistung gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage an eine Person.
- (3) ¹Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. ²Leistungszulagen dürfen sieben Prozent des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. ³Bei einer Teamleistung dürfen die Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen 150 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten der höchsten Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
- (4) ¹Die Gewährung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall ist sie mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. ²Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rah-

men haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. ³Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen oder die Entscheidung über einen Widerruf trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

- (5) ¹In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass andere Leistungen, die aus demselben Anlass gewährt werden, anzurechnen sind. ²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder Grundgehalt und bei Gewährung einer Amtszulage Leistungszulagen ausgeschlossen sind oder eine Anrechnung erfolgt.
- (6) In der Verordnung ist sicherzustellen, dass bei der Bewertung von Leistungen und bei der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt wird.
- (7) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse können Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. ²Voraussetzung für die Gewährung ist, dass
- das Leistungssystem einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt,
- in dem Leistungssystem ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung festgelegt ist und
- 3. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 vom Dienstherrn nicht gewährt werden.

³Für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 56

Personalgewinnungszuschlag

- (1) Ein Personalgewinnungszuschlag kann Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können.
- (2) ¹Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. ³Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. ⁴Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. ⁵Die Höhe des Zuschlages sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.
- (3) ¹Der Zuschlag darf monatlich in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 Prozent des Grundgehalts nicht übersteigen. ²In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher darf der Zuschlag 15 Prozent des Grundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. ³Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlages geltende Grundgehalt. ⁴§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. ²In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 um die Hälfte.
- (5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlages sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die Bedeutung des Dienstpostens,

- 2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
- 3. die Bewerberlage,
- die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
- die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (6) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.
- (7) Die Entscheidung über die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, für Landesbeamtinnen und Landesbeamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach § 36 Abs. 2 NBG hinausgeschoben ist, wird für die Dauer der Fortführung der Dienstgeschäfte ein Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts gewährt.

Fünfter Teil

Auslandsbesoldung

§ 58

Auslandsbesoldung

- (1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Bezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in der Tabelle VI.1 der Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBI. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen an die Stelle der Zeile "Grundgehaltsspanne" die **Anlage 14** tritt.
- (2) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten Auslandsbesoldung entsprechend Absatz 1. ²Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag (§ 60 Abs. 1), der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag (§ 61) zugrunde zu legen. ³Für die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. ⁵Diese Beamtinnen und Beamten erhalten lediglich einen Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBI. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen; ein Abschlag wird nicht vorgenommen.

Sechster Teil

Anwärterbezüge

§ 59

Grundsatz

¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge. ²Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag. ³Daneben werden nach den §§ 36 bis 38 der Familienzuschlag, nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit den

Nummern 2, 5 und 6 der Anlage 11 besondere Stellenzulagen, nach § 54 Unterrichtsvergütung, nach § 58 Abs. 2 Auslandsbesoldung, nach § 65 vermögenswirksamen Leistungen und nach einer Verordnung nach § 48 Erschwerniszulagen gewährt.

§ 60

Anwärtergrundbetrag

- (1) ¹Der Anwärtergrundbetrag richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. ²Die Höhe des Anwärtergrundbetrags ergibt sich aus der **Anlage 15**.
- (2) ¹Die Behörde oder sonstige Stelle, die die Beamtin oder den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann den Anwärtergrundbetrag herabsetzen, wenn
- sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
- sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

²Es sind mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts zu belassen, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann. ³Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder ein besonderer Härtefall vorliegt. ⁴Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

- (3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, kann bestimmt werden, dass der Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag rückwirkend teilweise entfällt, wenn
- der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund vorzeitig endet oder
- die Beamtin oder der Beamte nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird und nicht mindestens fünf Jahre in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbleibt.

§ 61

Anwärtersonderzuschlag

- (1) ¹Stellt das für die Laufbahn zuständige Ministerium einen erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst fest, so kann das Finanzministerium bestimmen, dass ein Anwärtersonderzuschlag gewährt wird. ²Der Anwärtersonderzuschlag soll 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; er darf höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags betragen.
- (2) Der Anspruch auf den Anwärtersonderzuschlag entfällt rückwirkend, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund
- vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung ausscheidet,

- nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder
- nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem öffentlichrechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) berufen wird und dort nicht mindestens fünf Jahre lang verbleibt.
 - (3) § 60 Abs. 3 gilt für den Anwärtersonderzuschlag entsprechend.
- (4) § 16 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückforderungsbetrag für jedes nach Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung abgeleistete volle Dienstjahr um ein Fünftel vermindert.

Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung

¹Endet das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wegen des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung, so werden die Anwärterbezüge und die übrigen Besoldungsbestandteile für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 30 Abs. 4 NBG bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. ²Wird bereits vor dem Ende des laufenden Monats bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule (§ 142 NSchG) eine hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tag vor der Aufnahme der Tätigkeit weitergewährt.

§ 63

Anrechnung anderer Einkünfte

- (1) ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. ²Es werden jedoch mindestens 30 Prozent des Grundgehalts gewährt, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.
- (2) Hat die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand in dem Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, in das sie oder er unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes berufen werden kann.
- (3) Übt die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 37 Abs. 9 aus, so ist § 7 entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

§ 64

Jährliche Sonderzahlungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro. ²§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro; für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind beträgt die Sonderzahlung 400 Euro. ²Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst- oder Anwärterbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamtStG genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären.

§ 65

Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als Landesgesetz fortgeltenden Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 66

Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen

- (1) Beamtinnen und Beamte, die am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466), haben, erhalten die Bezüge, die sie erhalten hätten, wenn der Grund, der zu der Ausgleichszulage geführt hat, nicht vorgelegen hätte.
- (2) Beamtinnen und Beamte, denen am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung zusteht oder aufgrund einer Beurlaubung vorübergehend nicht zusteht, erhalten diese Zulage weiter mit der Maßgabe, dass diese auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und entsprechend § 42 Abs. 1 Sätze 4 und 5 vermindert wird.

§ 67

Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit

Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466), in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBI. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBI. I S. 1798), anzuwenden.

§ 68

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Kürzung für

- 1. bis zum 31. Dezember 1991 vollendete Jahre 2,14 Prozent,
- 2. zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 2002 vollendete Jahre 1,875 Prozent und

zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2011 vollendete Jahre 1,79375 Prozent, multipliziert mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBI. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818), genannten Anpassungsfaktor.

§ 69

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten

- (1) ¹Für Professorinnen und Professoren, denen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung C übertragen ist, sind anzuwenden
- § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt des
 Abschnitts, die §§ 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926), und
- 2. die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. August 1977 (BGBI. I S. 1527).

²Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung ist ausgeschlossen.
³Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen; § 5 findet keine Anwendung. ⁴Der Antrag ist unwiderruflich.

- (2) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten, künstlerische Assistentinnen und künstlerische Assistenten, denen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C übertragen ist, sind der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926), anzuwenden.
- (3) ¹Das Grundgehalt für die Personen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das verliehene Amt zugeordnet ist, und zusätzlich nach der Erfahrungsstufe, der die Person zugeordnet ist. ²Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit ergeben sich aus der **Anlage 16**. ³Die Zuordnung der am ...[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 richtet sich nach § 72 Abs. 4. ⁴Die Beamtin oder der Beamte, die oder der Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhält und aus dem Bereich eines anderen Landes oder des Bundes nach Niedersachsen versetzt wird, ist der Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in der Anlage 16 der Anfangsgrundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 25 Abs. 1 Sätze 5 bis 10 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ⁵§ 25 Abs. 3 bis 5 gilt für die Ableistung der Erfahrungszeit entsprechend. ⁶Die Grundgehalts-sätze ergeben sich aus der **Anlage 16**, die Höhe der Stellenzulagen und Zulagen aus der **Anlage 17**.
- (4) Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926), geringer als die Summe aus Grundgehalt und Zuschüssen, die sie als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge

- (1) ¹Monatliche Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), entschieden wurde, verringern sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge. ²Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:
- 1. unbefristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
- 2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
- 3. unbefristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
- 4. befristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge.

³Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert.
⁴Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung von Leistungsbezügen, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Höhe des Grundgehalts entschieden wurde und die nach einem Prozentsatz vom jeweiligen Grundgehalt bemessen werden, wird das zugrunde zu legende Grundgehalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3 verringert.

§ 71

Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

- (1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter am ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in der Bundesbesoldungsordnung A, B, W oder R des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466), oder in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A, B, W oder R des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen 1, 3, 5 und 6 übergeleitet.
- (2) ¹Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt einer Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Niedersächsischen Besoldungsordnung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes übertragen wurde, das nicht in der Besoldungsordnung A, B, W oder R aufgeführt ist, bekleiden dieses Amt weiter. ²Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in der Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Niedersächsischen Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in der Bundesbesoldungsgesetzes oder der Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet war.

§ 72

Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen

(1) ¹Die nach § 71 übergeleiteten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Erfahrungsstufen zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]

geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 4 entspricht. ²Bei Beamtinnen und Beamten, die ohne Anspruch auf Dienstbezüge beurlaubt sind, ist die Stufe nach der Anlage 2 des bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Niedersächsischen Besoldungsgesetzes maßgeblich, die bei der Beendigung der Beurlaubung am ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wäre. ³Ist in der Anlage 4 für die Erfahrungsstufe, die sich aus der Zuordnung nach Satz 1 ergibt, ein Grundgehaltssatz nicht ausgewiesen, so wird die Beamtin oder der Beamte der nächsthöheren Erfahrungsstufe zugeordnet.

- (2) ¹Für die nach Absatz 1 zugeordneten Beamtinnen und Beamten beginnt die Erfahrungszeit der jeweiligen Erfahrungsstufe am [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. ²Bereits in der Stufe, die der Erfahrungsstufe entspricht, verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge und Zeiten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 werden angerechnet.
- (3) ¹Die nach § 71 übergeleiteten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 4 entspricht. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die am ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 werden den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 zugeordnet, wobei die Stufe nach der Anlage 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79), der Erfahrungsstufe nach der Anlage 16 entspricht. ²Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 73

Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit einem Funktionszusatz der Niedersächsischen Besoldungsordnung A nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der bis zum ... [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79), übertragen wurde, das in der Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der **Anlage 18** in ein Amt mit neuem Funktionszusatz übergeleitet.

Anlage 1

(zu den §§ 21, 23, 39, 41)

Besoldungsordnung A

Vorbemerkung

¹Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. ²Eine Ernennung ist nur zulässig, wenn die dafür maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr lang vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeisterin, Amtsmeister 1)2) Gestütwärterin, Gestütwärter 1) Hauptaufseherin, Hauptaufseher 1)3)

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Betriebsassistentin, Betriebsassistent 1)2)3)
Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister3)5)
Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister2)4)

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ²) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 6

Betriebsassistentin, Betriebsassistent 1)
Deichvögtin, Deichvogt 2) 3)
Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter 4)
Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister 5)
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister 1)
Sattelmeisterin, Sattelmeister 3)
Sekretärin, Sekretär 3)

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister 1)

Deichvögtin, Deichvogt²)

Hafenmeisterin, Hafenmeister 1) 3)

Krankenpflegerin, Krankenpfleger 1)

Krankenschwester 1)

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister

Obersekretärin, Obersekretär 4) 5)

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister 6)

Stationspflegerin, Stationspfleger 1) 7)

Stationsschwester 1) 7)

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspflegerin, Abteilungspfleger

Abteilungsschwester

Deichvögtin, Deichvogt 1)

Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher²)

Hafenmeisterin, Hafenmeister 3)

Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt) bei einem Dienstherrn.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9.

³⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

⁴) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1) der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste im Gestütsdienst.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

¹⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 8 oder A 9.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

⁴⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste.

⁵⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst und im Maßregelvollzug.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 9.

- 2) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor 1)

Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor 1)

Deichvögtin, Deichvogt²)

Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister 3)

Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister 1)

Inspektorin, Inspektor 4)

Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar 4)

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis 4) 5)

Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher 1)

Oberin ⁶) ⁷)

Oberpflegerin, Oberpfleger 7)

Oberschwester 7)

Pflegevorsteherin, Pflegevorsteher ⁶) ⁷)

Polizeikommissarin, Polizeikommissar 4)

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 30 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8.

³⁾ Erhält als Technische Leiterin oder Technischer Leiter der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

⁵⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷) Erhält als Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

Besoldungsgruppe A 10

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften – 1) 2)

Fachlehrerin, Fachlehrer

an einer Grund-, Haupt-, Real- oder F\u00f6rderschule mit Lehrbef\u00e4higung f\u00fcr mindestens zwei musisch-technische F\u00e4cher en - 3)

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis 4)

Oberinspektorin, Oberinspektor 5)

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 4) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 11.
- ⁵) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr sowie als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften – 1)

Fachlehrerin, Fachlehrer

- für künstlerischen Entwurf ²) ³)
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung ³)

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar²)

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis 4)

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar²)

- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 4) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt 1)

Amtsrätin, Amtsrat

Fachlehrerin, Fachlehrer

für künstlerischen Entwurf – ²) ³)

¹⁾ Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

¹⁾ Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung - ⁴)

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 Schülern - ⁵)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - ⁵)
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung ⁵)

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar²)

Lehrerin, Lehrer

- an einer allgemeinbildenden Schule ¹)
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde ⁸)
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte – ⁸)

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar²)

Realschullehrerin, Realschullehrer

 mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – 1) 7)

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80 - ⁶)
- an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 – ⁵)

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 – ⁵⁾
- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als $540-{}^{5)}$
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 - ⁵)

¹⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

²) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.

⁴) Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

- ⁶) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 12 verbleibt.
- ⁷) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13 1)

Akademische Rätin, Akademischer Rat

als wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder k\u00fcnstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Dozentin, Dozent

an einer Volkshochschule – ²)

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Förderschullehrerin, Förderschullehrer 3)

- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig mit einer Sch\u00fclerzahl bis 40 und einer Gesamtsch\u00fclerzahl bis 80 - 4)
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 5)

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig und einer Gesamtsch\u00fclerzahl von 181 bis 360.
 - einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig und einer Gesamtsch\u00fclerzahl von mehr als 360 4),
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ⁴),
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 180 - ⁴)
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule -
- als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

Lehrerin, Lehrer

- mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen ⁶)
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ³)

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt 7)

Oberlehrerin, Oberlehrer

im Justizvollzugsdienst – ³)

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Pfarrerin, Pfarrer²)

Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer 3)

Rätin, Rat⁸) ¹²)

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – ⁴)

Realschullehrerin, Realschullehrer

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – 9)
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –

Realschulrektorin, Realschulrektor

 als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule – ⁴)

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule⁴),
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360.
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360-4)
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – 4)
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80 –

- einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig und einer Gesamtsch\u00fclerzahl von 81 bis 360 – 4)
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – ⁴)

Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer 3) 10)

Studienrätin, Studienrat

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ¹¹)
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - ³)
- als leitende P\u00e4dagogin oder leitender P\u00e4dagoge im Justizvollzugsdienst -

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamten der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.
- ²) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 13 verbleibt.
- ⁶) Für bis zu 40 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Planstellen.
- ⁷) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 9) Nur für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 bei einem anderen Dienstherrn vor dem 28. Oktober 2009 übertragen wurde.
- ¹⁰) Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 11) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
- 12) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungsamt in der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 14

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –

Dozentin, Dozent

an einer Volkshochschule – ¹)

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,
 - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120²),
 - einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig mit einer Sch\u00fclerzahl bis 180 und einer Gesamtsch\u00fclerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 – ²)
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 ²)
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – ²)

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

 als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 3) Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

Oberrätin, Oberrat

Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 – ²)

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – 2)
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 – 2)
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule ²)

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung – ⁴)
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- als leitende P\u00e4dagogin oder leitender P\u00e4dagoge im Justizvollzugsdienst -

Pfarrerin, Pfarrer 1)

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360²),
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 ²),
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig – ²)
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

Realschulrektorin, Realschulrektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule – ²)
- einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 ²)
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 – ²)
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis $540-^2$)

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig und einer Gesamtsch\u00fclerzahl von mehr als 360 –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars
 - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, ²) ³)
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik 2) 5)

Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer F\u00f6rderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Sch\u00fclerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen F\u00f6rderschule mit einer Sch\u00fclerzahl von mehr als 180 –
- an einer zusammengefassten Schule mit F\u00f6rderschulzweig mit einer Sch\u00fclerzahl von mehr als
 180 und einer Gesamtsch\u00fclerzahl von mehr als 540 -

Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor

- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 ²)

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –
- 1) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- ⁴) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
- Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.

Besoldungsgruppe A 15

Direktorin, Direktor

Direktorin, Direktor

- beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Volkshochschule mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden j\u00e4hrlich -

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹),
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000, 1)
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000, ¹)
 - einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe ¹),
 - einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden j\u00e4hrlich -

Fachmoderatorin, Fachmoderator

für Gesamtschulen –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung -
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – ¹)

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor²)

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

 als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – 1)

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 –

Realschulrektorin, Realschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

- im Schulaufsichtsdienst -

Seminarrektorin, Seminarrektor

- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars
 - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ²),
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik ³)

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - des Niedersächsischen Studienkollegs,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 ⁴),

- einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ¹) ⁴),
- eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
 - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ¹),
 - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹),
 - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹),
- eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 ⁴),
- eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 ¹) ⁴),
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines Studienseminars f
 ür das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

 ¹),
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ¹),
- eines Abendgymnasiums oder Kollegs,
- eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs ¹)
- als Fachberaterin oder Fachberater
 - für Hör- und Sprachgeschädigte,
 - in der Schulaufsicht –
- als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren -
- als Leiterin, als Leiter
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe,
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹),
 - des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80⁴),
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 ¹) ⁴),
 - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70 ⁴),
 - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70 ¹) ⁴),
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 ¹) ⁴),
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ¹),
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 1),
 - eines Abendgymnasiums oder Kollegs ¹)

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Justizvollzugseinrichtung –
- bei einer Schulbehörde oder dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- 3) Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.
- ⁴) Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

 als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Landesschulbehörde –

Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor

Direktorin, Direktor einer Volkshochschule

mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden j\u00e4hrlich -

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident 1)

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter
 - einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin, Landstallmeister

Leitende Direktorin, Leitender Direktor 4)

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

beim Landesinstitut f
ür schulische Qualit
ätsentwicklung –

Leitende Museumsdirektorin und Professorin, Leitender Museumsdirektor und Professor

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

im Schulaufsichtsdienst –

Ministerialrätin, Ministerialrat

bei einer obersten Landesbehörde – ²)

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter
 - einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 -

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Niedersächsischen Studienkollegs,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 3),
 - einer Justizvollzugseinrichtung,
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
 - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 ³),
 - eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs –

Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer –

¹⁾ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

³⁾ Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

Erhält als Leiterin oder Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörde, einer Mittelbehörde oder einer Landesoberbehörde eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. ³Es können bis zu 30 Prozent der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 2

Aufseherin, Aufseher 1)2) Oberamtsgehilfin, Oberamtsgehilfe

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ²) Erhält als Führerin oder Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage nach Anlage 12.

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe 1)
Hauptbetriebsgehilfin, Hauptbetriebsgehilfe
Oberaufseherin, Oberaufseher 2)

- Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister 1) 2)

Besoldungsgruppe A 7

Polizeimeisterin, Polizeimeister

Besoldungsgruppe A 8

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Besoldungsgruppe A 9

Jugendleiterin, Jugendleiter 1)

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister 2)

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

bei einer berufsbildenden Schule – ³)

Die im Justizwachtmeisterdienst t\u00e4tigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

²) Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister, wenn sie dies schriftlich erklären.

¹) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

- Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer

bei einer berufsbildenden Schule – ¹) ²)

Jugendleiterin, Jugendleiter

- soweit an einer berufsbildenden Schule - 1) 2)

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

- bei einer berufsbildenden Schule − ³)
- bei einer Berufs- oder Berufsfachschule ⁴)
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
- 4) Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 11

Amtmännin

Fachlehrerin, Fachlehrer

bei einer berufsbildenden Schule – ¹)

Jugendleiterin, Jugendleiter

- − als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer F\u00f6rderschule ²)
- an einer berufsbildenden Schule ¹)

Besoldungsgruppe A 12

Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- bei einer Blindenschule ¹)
- bei einer Landesgehörlosenschule ¹)

¹) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

²⁾ Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Beendigung der Probezeit.

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat

Oberamtsrätin, Oberamtsrat - 1) 2) 3)

Oberlehrerin, Oberlehrer

bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule – ⁴)

Realschullehrerin, Realschullehrer - 5)

- 2) Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung R\u00e4tin oder Rat, wenn sie dies schriftlich erkl\u00e4ren.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers vor Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 402) übertragen wurde.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule 1)

Besoldungsgruppe A 16

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor Vizepräsidentin oder Vizepräsident

- der Fachhochschule Hannover -
- der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven -

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamten der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.

¹⁾ Wenn nicht anderweitig eingestuft.

Anlage 2 (zu § 21, § 24 Abs. 2, § 39)

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde –
- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde –
- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –
- einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen –

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

als Leiterin oder Leiter des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation –

Direktorin, Direktor der Feuerwehr

bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 –

Direktorin, Direktor der Niedersächsischen Versorgungskasse

Direktorin, Direktor der Polizei

im für Inneres zuständigen Ministerium –

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen Niedersachsen

Direktorin, Direktor des Landesmuseums Hannover

Direktorin oder Direktor des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident 1)

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 – ²)
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit der Region Hannover – ²)

 als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 ²) –

Ministerialrätin, Ministerialrat³)⁴)

bei einer obersten Landesbehörde –

Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung

Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landeskriminalamtes

- 1) Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.
- 2) Mit einem auf die Fachrichtung verweisenden Zusatz.
- 3) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte bei einem Dienstherrn nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin, Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Direktorin, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

Direktorin, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover

Direktorin, Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident 1)

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

 als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor

Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde ²)
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung, ³)
 - − als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten ³)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters – ³) ⁴)
- als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter –
- als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz –

Ministerialrätin, Ministerialrat

 bei einer obersten Landesbehörde wenn nicht einer oder einem in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiterin oder Gruppenleiter unterstellt – ¹) ²)

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesgesundheitsamtes

Verfassungsschutzvizepräsidentin, Verfassungsschutzvizepräsident

 als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium –

- Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte bei einem Dienstherrn nicht überschreiten.
- ³) Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- ⁴) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, wenn es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist.

Besoldungsgruppe B 4

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten –

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als Beauftragte oder Beauftragter f
 ür Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie B
 ürgerbeteiligung –
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung ¹)

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5 –

als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben –

Präsidentin, Präsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.

Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Präsidentin, Präsident des Landeskriminalamtes

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung – ¹)

Parlamentsrätin, Parlamentsrat

als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag –

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung

Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag bei gleichzeitiger Leitung der Parlamentarischen Abteilung –
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter
 - einer großen oder bedeutenden Abteilung, ¹)
 - einer Hauptabteilung –

Sprecherin, Sprecher der Landesregierung

Verfassungsschutzpräsidentin, Verfassungsschutzpräsident

 als Leiterin oder Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium –

Wenn die Funktion nicht einem in eine h\u00f6here oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

¹⁾ Wenn die Funktion nicht einem in der Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

¹⁾ Wenn die Funktion nicht einem in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 7

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin, Direktor beim Landtag ¹)
Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs ¹)
Staatssekretärin, Staatssekretär¹)

Besoldungsgruppe B 10

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe B 2

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Oldenburg

Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

- als Leiter/in des Geschäftsbereiches Landesvermessung und Geobasisinformation -

Besoldungsgruppe B 3

Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Tierärztlichen Hochschule Hannover –

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands –

Anlage 3

(zu § 21 Abs. 2 Satz 4)

Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A für Landesbeamtinnen und Landesbeamte

	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen 1)
1.	Aufseherin, Aufseher Oberaufseherin, Oberaufseher Hauptaufseherin, Hauptaufseher Betriebsassistentin, Betriebsassistent	Magazin
2.	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Archiv Bibliotheks Eich Fischerei Forst Gerichts Gesundheits Gewerbe im Justizvollzugsdienst Justiz Kartographen Landesplanungs Lebensmittelkontroll Polizei Regierungs Schleusen Steuer Vermessungs Verwaltungs
3.	Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst
4.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann Amtsrätin, Amtsrat Rätin, Rat ²)	Archiv Bau Berg Bibliotheks Brand Eich Forst Gerichts Gewerbe im Justizvollzugsdienst Justiz Kartographen Landesplanungs Landwirtschafts Lebensmittelkontroll Nautische, Nautischer Polizei Regierungs Sozial Steuer ³) Technische, Technischer, Technische Polizei, Technischer Polizei Vermessungs Verwaltungs

	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen 1)
5.	Pfarrerin, Pfarrer	im Justizvollzugsdienst
6.	Rätin, Rat ⁴) Oberrätin, Oberrat Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁵)	Archälogie Archiv Bau Berg Bibliotheks Biologie Brand Chemie Eich Fischerei Forst Geologie Gewerbe Gewerbemedizinal Kriminal Landwirtschafts Medizinal Museums Pharmazie Physik Polizei Psychologie Regierungs ⁶) Sozial Sport Vermessungs Veterinär Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher

- ¹) Einer Grundamtsbezeichnung darf nur einer der folgenden Zusätze beigefügt werden.
- 2) Nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.
- 3) Der Zusatz "Steuer …" wird der Grundamtsbezeichnung "Rätin, Rat" nicht beigefügt.
- 4) Nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.
- ⁵) Bei der Grundamtsbezeichnung "Leitende Direktorin, Leitender Direktor" wird der Zusatz dem Wort "Direktorin" oder "Direktor" vorangestellt.
- ⁶) Der Zusatz "Regierungs …" wird zusammen mit der Grundamtsbezeichnung "Oberrätin, Oberrat" in der Weise beigefügt, dass die vollständige Amtsbezeichnung "Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat" lautet.

Anlage 4 (zu § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 34, § 72 Abs. 1 und 3)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Besol-	Erfa	ahrungszeit ,	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre	ahre	Erfa	Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre	e Stufe 3 Ja	ıhre	Erfa	Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre	e Stufe 4 Ja	thre
-sbunp					3	Erfahrungsstufe	ngsstufe	0				
gruppe	-	2	3	4	5	9	7	8	6	10	1	12
A 2	1815,44	1 858,27	1 901,13	1 943,95	1 986,78	2 029,64	2 072,49		G.			
A 3	1 889,42	1 935,01	1 980,59	2 026,15	2 071,75	2 117,34	2 162,91					
A 4	1 931,38	1 985,07	2 038,71	2 092,38	2 146,04	2 199,74	2 253,35					
A 5	1 946,66	2 015,38	2 068,76	2 122,15	2 175,54	2 228,93	2 282,32	2 335,72				12222
A 6	1 991,77	2 050,40	2 109,03	2 167,64	2 226,24	2 284,88	2 343,50	2 402,13	2 460,73			
A 7	2 077,46	2 130,14	2 203,91	2 277,67	2 351,44	2 425,20	2 498,98	2 551,65	2 604,32	2 657,04		
A 8		2 204,99	2 268,02	2 362,55	2 457,08	2 551,60	2 646,16	2 709,18	2 772,17	2 835,20	2 898,21	0500
A 9		2 346,50	2 408,51	2 509,39	2 610,28	2 711,18	2812,07	2 881,40	2 950,79	3 020,13	3 089,48	<u> </u>
A 10		2 525,14	2 611,30	2 740,55	2 869,84	2 999,09	3 128,35	3 214,52	3 300,69	3 386,85	3 473,03	
A 11			2 904,45	3 036,88	3 169,32	3 301,78	3 434,23	3 522,55	3 610,83	3 699,15	3 787,44	3 875,73
A 12				3 278,36	3 436,24	3 594,18	3 752,08	3 857,36	3 962,61	4 067,90	4 173,16	4 278,45
A 13				3 677,60	3 848,13	4 018,64	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57
A 14				3 869,49	4 090,60	4 311,71	4 532,84	4 680,26	4 827,68	4 975,07	5 122,51	5 269,95
A 15					•	4 737,36	4 980,45	5 174,96	5 369,44	5 563,94	5 758,44	5 952,92
A 16						5 227,89	5 509,04	5 733,99	5 958,95	6 183,89	6 408,81	6 633,74

2. Besoldungsordnung B

	900
Besoldungsgruppe	
B1	5 952,92
B2	6 918,34
B3	7 327,02
B4	7 755,12
B5	8 246,22
B6	8 709,98
B 7	9 161,12
B8	9 631,31
B9	10 114,39
B 10	11 909,41

3. Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	× 1	W 2	W3
	4 137,82	5 369,44	5 841,21

4. Besoldungsordnung R

Besoldungs-gruppeR1	~	3 933,78	3 4 023,55 4 577,89	4 4 255,12 4 809,44	Erfa E 5 4 486,67 5 041,02	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre 2 3 4 5 6 7 8 9 10 3 933,78 4 023,55 4 255,12 4 486,67 4 718,25 4 949,82 5 181,40 5 412,95 5 644,54 4 5 041,02 5 272,58 5 504,16 5 735,71 5 967,28 6 198,82	e Stufe 2 Jar 19 s s t u f e 7 4 949,82 5 504,16	ahre 8 5 181,40 5 735,71	9 5 412,95 5 967,28	4, 0
---------------------	---	----------	---------------------------	---------------------------	--	--	--	-----------------------------------	---------------------------	------

5 876,09 6 107,67 6 430,41 6 661,95

ж Э	7 327,02
R 4	7 755,12
R5	8 246,22
R6	8 709,98
R7	9 161,12
88	9 631.31

Anlage 5

(zu § 29 Abs. 1)

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin, Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan 1)

Professorin, Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen²)

Professorin, Professor an einer Fachhochschule 1)

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule 1)

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor 1)

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan 1)

Präsidentin, Präsident der ... 2)

Professorin, Professor an einer Fachhochschule 1)

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule 1)

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor 1)

Vizepräsidentin, Vizepräsident der ... 2)

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²) Zur Amtsbezeichnung gehört eine Ergänzung, die auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaber in oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage 6 (zu den §§ 33 und 39)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt 1)

Richterin, Richter am Amtsgericht 2)

Richterin, Richter am Arbeitsgericht 2)

Richterin, Richter am Landgericht 3)

Richterin, Richter am Sozialgericht 2)

Richterin, Richter am Verwaltungsgericht 4)

Staatsanwältin, Staatsanwalt

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts 1)

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts 1)

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts 1)

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

 als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte – ²)

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht 3)
- als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsan wälte – ⁴)

¹⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

²) Erhält als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 oder 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

³) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

⁴) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte –
- $-\,$ als Leiterin oder Leiter einer Amtsanwaltschaft mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte $-\,^5)$

Richterin, Richter am Amtsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – ⁶)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – ⁶)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen –

Richterin, Richter am Finanzgericht

Richterin, Richter am Landessozialgericht

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen – ⁶)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – 7)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ⁷)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4-2)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – 7)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 – ²)

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

- ⁴) Erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8. Auf je 20 Planstellen kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden.
- 5) Erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁶) Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- ⁷) Erhält an einem Gericht mit 16 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts

an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts

an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts

an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts 1)

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen -

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts 1)

an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

 an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts 1)

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen -

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit 6 oder mehr Planstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8. Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden.

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen -

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts 2)

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts 2)

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts 2)

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts 2)

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts 2)

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen –

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 41 bis 80
 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen -

Erhält an einem Gericht mit 30 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts

an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

 an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen-

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen-

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 –

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

 als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

 als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts

an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

 an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die Dienstaufsicht führt – Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

an einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen –

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

 als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen –

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts

an einem Gericht mit 26 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die Dienstaufsicht führt –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk -

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk –

Anlage 7

(zu § 37 Abs. 4)

Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,62 Euro	228,93 Euro
übrige Besoldungsgruppen	126,66 Euro	234,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um	108,31 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um	296,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

3 3 11	0 0
1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind un	5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den	-ällen des § 37 Abs. 3
a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind	5,11 Euro,
b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	
aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um	25,56 Euro,
bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um	20,45 Euro,
cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um	15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Anlage 8 (zu § 39)

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	67,87
A 4	3	36,80
A 5	1	36,80
A 5	4, 5	67,87
A 6	5	36,80
A 7	7	50 % des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besol- dungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	273,96
A 12	5, 6	159,12
A 12	8	73,61
A 13	1, 7, 8	278,40
A 13	4	190,89
A 13	5	159,12
A 13	10	89,80
A 14	2	190,89
A 15	1	190,89
A 16	4	213,47
Künftig wegfallende Ämter		
und Amtsbezeichnungen		
Besoldungsgruppe		
A 2	1	36,80
A 3	1	67,87
A 3	2	36,80
A 5	1	67,87
A 10	1	127,25
A 10	4	124,73
A 12	1	73,61
A 13	1, 3	278,40
A 13	4	127,25
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe		
B 9	1	783,45
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe		
R 1	1 bis 4	211,03
R 2	1 bis 5, 7	211,03
R3	1, 2	211,03

Anlage 9 (zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Allgemeine Stellenzulage

Eine allgemeine Stellenzulage erhalten

 Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 ist,

sowie

Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und soziale Dienste im Krankenpflegedienst und Technische Dienste, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 ist,

- a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- 2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist,
- 3. Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste, Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer und Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei einer berufsbildenden Schule, für die Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist,
- 4. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Amtsanwaltsdienst,
- 5. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, für die das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist.

(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Be- träge in Euro in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1 Buchstabe a	19,70	0,00
Buchstabe b	77,08	57,39
Nummer 2 bis 5	85,68	85,68

Anlage 11 (zu § 41)

Besondere Stellenzulagen

1. Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten

Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst, beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder bei den Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes

- (1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.
 - (2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 1 gewährt.
- (3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr abgegolten.

3. Beamtinnen und Beamte im Flugdienst

- (1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 erhalten
- 1. als Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer,
- 2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn sie entsprechend verwendet werden.

- (2) ¹Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. mindestens fünf Jahre lang nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
- 2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

²Die Stellenzulage ist fünf Jahre lang in voller Höhe und ab dem sechsten Jahr in Höhe von 50 Prozent weiter zu gewähren.

- (3) ¹Wird die Beamtin oder der Beamte, der oder dem die Stellenzulage nach Absatz 2 weiter gewährt wird, wieder nach Absatz 1 verwendet und erhält sie oder er eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 weiter gewährte Stellenzulage, so erhöht sich die geringere Stellenzulage um den Unterschiedsbetrag. ²Nach Beendigung der Wiederverwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 nur in voller Höhe weiter gewährt, soweit nicht bereits insgesamt fünf Jahre
- 1. eine Zulage nach Absatz 2,
- eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 erh\u00f6ht um den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 oder
- erst eine Zulage nach Absatz 2 und dann eine geringere Stellenzulage als die nach Absatz 2 erhöht um den Unterschiedsbetrag nach Satz 1

gewährt wurde.

³Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

4. Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät

¹Beamtinnen und Beamte, die eine Prüferlaubnis nach nationalem oder europäischem Recht besitzen und als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrtkomponenten verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Besteht neben dieser Zulage ein Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 3, so wird nur die höhere Zulage gewährt.

5. Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte und bei psychiatrischen Krankenanstalten

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

6. Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

- (1) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.
- (2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

7. Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

- (1) ¹Beamtinnen und Beamte
- mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
- 2. mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet,

die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung tätig sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Satz 1 gilt für die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, entsprechend.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 gewährt.

8. Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin und staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 12.

Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

Hat der Bund oder ein anderes Land für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, so erhalten Beamtinnen und Beamte während der Verwendung dort eine Stellenzulage nach Maßgabe des Besoldungsrechts des Bundes oder dieses Landes, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

10. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

- (1) ¹Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
- (2) Hat ein anderes Land für seine Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, so erhalten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte während der Verwendung dort eine Stellenzulage nach Maßgabe des Besoldungsrechts dieses Landes, wenn der Dienstherr, bei dem sie verwendet werden, diese Stellenzulage erstattet.

11. Professorinnen und Professoren

- (1) ¹Professorinnen und Professoren erhalten während ihrer Verwendung bei obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Bei Professorinnen und Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Höhe der Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt nach Maßgabe der Anlage 12.
- (2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verlängert worden ist, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Stellenzulage nach Anlage 12.

12. Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 innehaben, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

13. Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

- (1) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen und Realschullehrer der Besoldungsgruppe A 12 und Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Besoldungsgruppe A 9, die ausschließlich Unterricht an Förderschulen erteilen oder im inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen Aufgaben wahrnehmen, die der Tätigkeit in Förderschulen gleichstehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.
- (2) Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten als Leiterin oder Leiter eines Schülerheims eine Stellenzulage nach Anlage 12.
- (3) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen, Realschullehrer, Förderschullehrerinnen, Förderschullehrer, Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.
- (4) ¹Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen oder Schülern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Maßgeblich ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik.
- (5) Übt eine Lehrkraft mehrere der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen aus, so wird nur eine Stellenzulage, bei Stellenzulagen unterschiedlicher Höhe nur die höhere gewährt.
 - (6) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Zulage nach § 46 gewährt.

Anlage 12 (zu § 41)

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Anlage 11	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 3 Abs. 1	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
Nummer 4	102,26
Nummer 5	95,53
Nummer 6 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in der	
Laufbahngruppe 1	17,05
Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 8	38,35
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts
	oder Grundgehalts der Besol- dungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staats-	adiligogi appo
anwältinnen und Staatsanwälte,	
denen ein Richteramt übertragen ist,	
der Besoldungsgruppe(n)	
R1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staats-	
anwältinnen und Staatsanwälte,	
denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	
der Besoldungsgruppe(n)	

R1		A 15
R 2 bis R 4		В3
R 5 bis R 7		В 6
R8		В8
Nummer 11 Abs. 1 Satz 2		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts
		oder Grundgehalts der Besol-
für Beamtinnen und Beamte		dungsgruppe
der Besoldungsgruppe(n) A 13		
		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7 B 8 bis B 10		B 6
Nummer 11 Abs. 2		B 9
		260.00
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 12		
Die Zulage beträgt,		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		226.00
R2		226,00
Nummer 13 Abs. 1		252,00
		E1 12
Die Zulage beträgt Nummer 13 Abs. 2		51,13
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 13 Abs. 3 und 4		70,09
Die Zulage beträgt		150,00
Die Zuläge beträgt		130,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts
		der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts
		der Besoldungsgruppe A 11
A 13	11	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

(zu § 49 Abs. 4)

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	11,99
A 5 bis A 8	14,16
A 9 bis A 12	19,42
A 13 bis A 16	26,79
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unter- richtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,42
 Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist 	26,59
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,07
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	31,07

Anlage 14 (zu § 58)

Auslandszuschlag (Monatsbetråge in Euro)

,					
	15			ap	10 179,02
	14		8 963,70	pis	10 2 529,69 2 868,59 3 253,66 3 691,17 4 188,29 4 753,13 5 394,92 6 124,11 6 952,66 7 894,06 8 963,69 10 179,01 10 179,02
	13		2 231,41 2 529,70 2 868,60 3 253,67 3 691,18 4 188,30 4 753,14 5 394,93 6 124,12 6 952,67 7 894,07 8 963,70	pis	8 963,69
	12		6 952,67	bis	7 894,06
	1		6 124,12	bis	6 952,66
	10		5 394,93	bis	6 124,11
	6		4 753,14	bis	5 394,92
	8		4 188,30	siq	4 753,13
	7		3 691,18	bis	4 188,29
	9		3 253,67	pis	3 691,17
	5		2 868,60	bis	3 253,66
	4		2 529,70	bis	2 868,59
	က		2 231,41	bis	2 529,69
	2		1 968,89	bis	2 231,40
	•			bis	1 968,88
	Grundgehalts.	spanne			

Anlage 15 (zu§60 Abs. 1)

Anwärtergrundbetrag

Linetio de ant	Monatsbeträge in Eu-
Linsuegeann	ro
A4	912,64
A5bisA8	1 039,97
A 9 bis A 11	1 096,89
A 12	1 244,27
A 13	1 277,80
A 13 ± Zulade pach Nijimmer 3 der Anlade 0	1 311 62

Anlage 16 (zu § 69 Abs. 3)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 (Monatsbeträge in Euro)

Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre	sstufe	9 10 11 12 13 14 15	3 620,75 3 734,45 3 848,13 3 961,80 4 075,47 4 189,14 4 302,84 4 416,52 4 530,20 4 643,89 4 757,57	3 830,35 4 011,48 4 192,66 4 373,83 4 555,01 4 736,17 4 917,34 5 098,48 5 279,66 5 460,82 5 642,01 5 823,18	4 230,53 4 435,66 4 640,81 4 845,90 5 051,06 5 256,19 5 461,33 5 666,45 5 871,58 6 076,70 6 281,84 6 486,98	77 5 199,49 5 405,71 5 611,91 5 818,12 6 024,30 6 230,52 6 436,72 6 642,95 6 849,15 7 055,38 7 261,57 7 467,79
			4 530,20 4 643,8	5 279,66 5 460,8	5 871,58 6 076,7	6 849,15 7 055,3
		L.	4 416,52	5 098,48	5 666,45	6 642,95
		10	4 302,84	4917,34	5 461,33	6 436,72
ufe 2 Jahre	stufe	6	4189,14	4 736,17	5 256,19	6 230,52
szeit je Stu	Erfahrungsstufe	8	4 075,47	4 555,01	5 051,06	6 024,30
Erfahrung	Erfa	2	3 961,80	4 373,83	4 845,90	5 818,12
		9	3 848,13	4 192,66	4 640,81	5 611,91
		5	3 734,45	4 011,48	4 435,66	5 405,71
		4	3 620,75	3 830,35		5 199,49
		3	3 507,07	3 649,14	4 025,38	4 993,2
		2	3 279,73 3 393,42 3 507,0	3 286,79 3 467,97 3 649,1	3 615,10 3 820,24	4 580,86 4 787,06
		~	3 279,73	3 286,79	3 615,10	4 580,86
ď	Besol-	gruppe	C1	C2	03	C 4

(zu § 69 Abs. 3)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C		
(in der bis zum 22. Februar 2002	geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		85,68
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte		
der Besoldungsgruppe(n)		
C 1		A 13
C 2		A 15
C 3 und C 4		В3
Nummer 5		
Die Zulage beträgt,		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		226,00
der Besoldungsgruppe R 2		252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

^{*)} Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3091).

Anlage 18 (zu § 73)

Überleitungsübersicht

Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz	Amtsbezeichnung, neuer Funktionszusatz
Besoldungsgruppe A 12	Besoldungsgruppe A 12
Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Blinde	Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Se hen im Landesbildungszentrum für Blinde
Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige	Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hö ren in den Landesbildungszentren für Hörge schädigte
Besoldungsgruppe A 13	Besoldungsgruppe A 13
Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Nieder- sächsischen Landesinstitut für Schulische Quali- tätsentwicklung	Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung
Konrektorin, Konrektor zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Berei- chen Gewaltprävention und Gesundheitsförde- rung	Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung
Konrektorin, Konrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulent- wicklungsberater	Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung
Förderschullehrerin, Förderschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Berei- chen Gewaltprävention und Gesundheitsförde- rung	Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung
Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater	Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung
Realschullehrerin, Realschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Berei- chen Gewaltprävention und Gesundheitsförde- rung	Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung
Realschullehrerin, Realschullehrer als Schulentwicklungsberaterin oder Schulent- wicklungsberater	Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsi- schen Landesinstitut für schulische Qualitätsent- wicklung

Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz

Studienrätin, Studienrat

zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung

Studienrätin, Studienrat

als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater

Besoldungsgruppe A 14

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater

Rektorin, Rektor

als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität

Rektorin, Rektor

als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater

${\bf Amtsbezeichnung,\,neuer\,Funktionszusatz}$

Studienrätin, Studienrat

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Studienrätin, Studienrat

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Besoldungsgruppe A 14

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Rektorin, Rektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Rektorin, Rektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz

Besoldungsgruppe A 15

Realschulrektorin, Realschulrektor

als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für Schulische Qualitätsentwicklung

Studiendirektorin, Studiendirektor

als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität

Studiendirektorin, Studiendirektor

als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, eines zweizügig ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen

Studiendirektorin, Studiendirektor

als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums

Besoldungsgruppe A 16

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll

als Leiterin oder Leiter eines zweizügig vo ausgebauten Oberstufengymnasiums

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover

${\bf Amtsbezeichnung,\,neuer\,Funktionszusatz}$

Besoldungsgruppe A 15

Realschulrektorin, Realschulrektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Studiendirektorin, Studiendirektor

bei einer Schulbehörde oder beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Studiendirektorin, Studiendirektor

als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Abendgymnasiums oder Kollegs

Studiendirektorin, Studiendirektor

als ständige Vertreterin, ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs

Studiendirektorin, Studiendirektor

als Leiterin oder Leiter eines Abendgymnasiums oder Kollegs

Besoldungsgruppe A 16

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

als Leiterin oder Leiter eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Studienkollegs

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 4, 7, 8, 10 und 12 bis 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom [Datum und Fundstelle einsetzen] erhalten folgende Fassung:

"Anlage 4 (zu § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 34, § 72 Abs. 1 und 3)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A Gültig ab 1. Juni 2016

Besol-	Erfa	ahrungszeit	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre	thre	Erfa	Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre	e Stufe 3 Ja	ihre	Erfa	Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre	e Stufe 4 Ja	hre
-sbunp						Erfahrungsstufe	gsstufe					
gruppe	_	2	3	4	9	9	7	8	6	10	11	12
A 2	1 851,75	1 895,44	1 939,15	1 982,83	2 026,52	2 070,23	2 113,94					
АЗ	1 927,21	1 973,71	2 020,20	2 066,67	2 113,19	2 159,69	2 206,17					
A 4	1 970,01	2 024,77	2 079,48	2 134,23	2 188,96	2 243,73	2 298,42					
A 5	1 985,59	2 055,69	2 110,14	2 164,59	2 219,05	2 273,51	2 327,97	2 382,43				
9 Y	2 031,61	2 091,41	2 151,21	2 210,99	2 270,76	2 330,58	2 390,37	2 450,17	2 509,94			
A 7	2 119,01	2 172,74	2 247,99	2 323,22	2 398,47	2 473,70	2 548,96	2 602,68	2 656,41	2710,18		
A 8		2 249,09	2 313,38	2 409,80	2 506,22	2 602,63	2 699,08	2 763,36	2 827,61	2 891,90	2 956,17	1000
9 A		2 393,43	2 456,68	2 559,58	2 662,49	2 765,40	2 868,31	2 939,03	3 009,81	3 080,53	3 151,27	
A 10		2 575,64	2 663,53	2 795,36	2 927,24	3 059,07	3 190,92	3 278,81	3 366,70	3 454,59	3 542,49	
A 11			2 962,54	3 097,62	3 232,71	3 367,82	3 502,91	3 593,00	3 683,05	3 773,13	3 863, 19	3 953,24
A 12				3 343,93	3 504,96	3 666,06	3 827,12	3 934,51	4 041,86	4 149,26	4 256,62	4 364,02
A 13				3 751,15	3 925,09	4 099,01	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72
A 14				3 946,88	4 172,41	4 397,94	4 623,50	4 773,87	4 924,23	5 074,57	5 224,96	5 375,35
A 15						4 832,11	5 080,06	5 278,46	5 476,83	5 675,22	5 873,61	6 071,98
A 16						5 332,45	5 619,22	5 848,67	6 078,13	6 307,57	6 536,99	6 766,41

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Juni 2016

§	
Besoldungsgruppe	
B1	6 071,98
B 2	7 056,71
В3	7 473,56
B 4	7 910,22
B5	8 411,14
B6	8 884,18
B7	9 344,34
B8	9 823,94
B 9	10 316,68
B 10	12 147,60

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Juni 2016

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 220,58	5 476,83	5 958,03

4. Besoldungsordnung R Gültig ab 1. Juni 2016

			12	6 229,82	6 795,19
			1	4012,46 4104,02 4340,22 4576,40 4812,62 5048,82 5285,03 5521,21 5757,43 5993,61 6229,82	4669,45 4905,63 5141,84 5378,03 5614,24 5850,42 6086,63 6322,80 6559,02 6795,19
			10	5 757,43	6 322,80
			6	5 521,21	6 086,63
hro	בות	a)	8	5 285,03	5 850,42
it in Ctuffo 0 lak	c cinic z oc	ngsstufe	7	5 048,82	5 614,24
02.000	a igaza	Erfahrur	9	4 812,62	5 378,03
- Lifebra		В	5	4 576,40	5 141,84
			4	4 340,22	4 905,63
			3	4 104,02	4 669,45
			2	4 012,46	
		Besoldungs-	graphe	R1	R2

R3	7 473,56
R 4	7 910,22
R 52	8 411,14
R6	8 884,18
R 7	9 344,34
82	9 823 94

(zu § 37 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2016

Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 37 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 37 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,04 Euro	233,51 Euro
übrige Besoldungsgruppen	129,20 Euro	239,67 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 110,47 Euro, für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 302,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um	5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 37 Abs. 3	
a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind	5,11 Euro,
b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	
aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um	25,56 Euro,
bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um	20,45 Euro,
cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um	15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Anlage 8 (zu § 39)

Gültig ab 1. Juni 2016

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A	F0	
Besoldungsgruppe	Fußnote	20.00
A 4	2	69,23
A 4	3	37,45
A 5	1	37,45
A 5	4, 5	69,23
A 6 A 7	5	37,54
A /	1	50 % des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum
		Grundgehalt der Besol-
A 9	1 2 6	dungsgruppe A 8
A 9 A 12	1, 3, 6 5, 6	279,44 162,30
A 12 A 12	8	75,08
A 12 A 13	1, 7, 8	283,97
A 13	1, 7, 6	194,71
A 13	5	162,30
A 13	10	91,60
A 14	2	194,71
A 15	1	194,71
A 16	4	217,74
Künftig wegfallende Ämter		,.
und Amtsbezeichnungen		
Besoldungsgruppe		
A 2	1	37,54
A 3	1	69,23
A 3	2	37,54
A 5	1	69,23
A 10	1	129,80
A 10	4	127,22
A 12	1	75,08
A 13	1, 3	283,97
A 13	4	129,80
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe		
B 9	1	799,12
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe		
R1	1 bis 4	215,25
R2	1 bis 5, 7	215,25
R 3	1, 2	215,25

(zu § 40 und § 46 Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2016

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro
		in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	20,09	0,00
Buchstabe b	78,63	58,54
Nummer 2 bis 5	87,39	87,39

(zu § 41)

Gültig ab 1. Juni 2016

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Anlage 11 Nummer 1 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher Nummer 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 5 Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 D) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt richt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 D) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt richt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher Nummer 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nr. 1 Nr. 2 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 Di für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	-	
amte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher Nummer 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nr. 1 Nr. 2 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 102,26 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 133,75 Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwäite, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 Ne N		
A 6 bis A 9 A 10 und höher Nummer 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nr. 1 Nr. 2 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 102,26 Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 133,75 Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,		
A 10 und höher Nummer 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nr. 1 Nr. 2 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 Nummer 4 Ninger 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	A 2 bis A 5	115,04
Nummer 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 127,38 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 368,13 Nr. 2 294,50 Nummer 4 102,26 Nummer 5 405. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 133,75 Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 17,05 Laufbahngruppe 2 38,35 Nummer 8 38,35 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt and Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 3 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richterant nicht übertragen ist,	A 6 bis A 9	153,39
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 127,38 Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 133,75 Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Laufbahngruppe 2 38,35 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt and einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren 12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	A 10 und höher	191,73
von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 2	
von zwei Jahren Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt ibertragen ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 3 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 1 R 2 bis R 4 R 3 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	von einem Jahr	63,69
Nr. 1 Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe ist, denen ein Richteramt ibertragen ist, denen ein Richteramt ibertragen ist, denen ein Richteramt ibertragen ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	von zwei Jahren	127,38
Nr. 2 Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nimmer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 3 Abs. 1	
Nummer 4 Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 1 R 2 bis R 4 R 3 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nr. 1	368,13
Nummer 5 Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 R 6 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nr. 2	294,50
Nummer 6 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 As,35 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 4	102,26
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 5	95,53
von einem Jahr von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 6 Abs. 1	
von zwei Jahren Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Resensioner ist, der Resens	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	von einem Jahr	66,87
Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nichter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt nichter, Staatsanwälten, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	von zwei Jahren	133,75
Laufbahngruppe 1 Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 7 Abs. 1	
Laufbahngruppe 2 Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Die Zulage beträgt in der	
Nummer 8 Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	Laufbahngruppe 1	17,05
Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	Laufbahngruppe 2	38,35
Die Zulage beträgt a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 8	38,35
a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Nummer 10 Abs. 1	
anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n) R 1 R 1 R 2 bis R 4 R 3 R 5 bis R 7 R 6 R 8 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	Die Zulage beträgt	
R 1 R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 R 6 R 8 B) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältenen ein Richteramt nicht übertragen ist,	anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist,	
R 2 bis R 4 R 5 bis R 7 R 8 R 5 bis R 7 R 8 B) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältenen ein Richteramt nicht übertragen ist,		D 1
R 5 bis R 7 R 8 R 6 R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,		
R 8 b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,		
b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,		
anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist,		110
denen ein Richteramt nicht übertragen ist,	•	
	•	
	der Besoldungsgruppe(n)	

R 1		A 15
R 2 bis R 4		В3
R 5 bis R 7		В 6
R8		B 8
Nummer 11 Abs. 1 Satz 2		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungs- gruppe
der Besoldungsgruppe(n) A 13		
		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7		B 6
B 8 bis B 10		B 9
Nummer 11 Abs. 2		000.00
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 12		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt		
wird der Besoldungsgruppe		202.22
R1		226,00
R2		252,00
Nummer 13 Abs. 1		54.40
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 13 Abs. 2		70.00
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 13 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts
A 10	1	der Besoldungsgruppe A 9 8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	11	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

(zu § 49 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2016

Mehrarbeitsvergütung

Bea	amtinnen und Beamte der Besoldungsgrup-	Euro je Zeitstunde
A 2	2 bis A 4	12,23
A 5	bis A 8	14,44
A 9	9 bis A 12	19,81
A 1	3 bis A 16	27,33
Bea	amtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1.	Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet, wenn dieses Ein- stiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zu- geordnet ist	22,87
2.	Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet, wenn dieses Ein- stiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zu- geordnet ist	27,12
3.	sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,43
4.	Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	31,69

Anlage 14 (zu § 58)

Auslandszuschlag (Monatsbeträge in Euro)

ndgehalts.	Υ-	7	ო	4	വ	ၑ	7	œ	တ	10	7	12	13	4	15
spanne															
		1 968,89	2 231,41	i,89 2231,41 2529,70 2868,60 3253,67 3691,18 4188,30 4753,14 5384,93 6124,12 6952,67 7894,07	2 868,60	3 253,67	3 691,18	4 188,30	4 753,14	5 394,93	6 124,12	6 952,67	7 894,07	8 963,70	
	bis	bis	pis	pis	pis	siq	bis	siq	pis	bis	bis	bis	bis	bis	ap
	1 968,88 2 237	2 231,40	2 529,69	2 868,59	3 253,66	3 691,17	4 188,29	4 753,13	5 394,92	6 124,11	6 952,66	7 894,06	8 963,69	40 252969 286859 3253,66 3691,17 4188,29 4753,13 5394,22 6124,11 6952,66 7894,06 8963,69 10179,01 10179,02	10 179,02

Anlage 15 (zu § 60 Abs. 1)

Anwärtergrundbetrag

ta especitaci	Monatsbeträge in Eu-
	0
A 4	912,64
A 5 bis A 8	1 039,97
A 9 bis A 11	1 096,89
A 12	1 244,27
A 13	1 277,80
A 13 + Zulage nach Nummer 3 der Anlage 9	1 314.62

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 (Monatsbeträge in Euro)

		15		3,18	86,98	62,73
	Erfahrungsstufe	1,	2	1 5 82	4 6 48	7 46
		14	4 757,57	5 642,0	6 281,84	7 261,57
		13	4 643,89	5 460,82	6 076,70	7 055,38
		12	4 530,20	5 279,66	5 871,58	6 849,15
		11	4 416,52	5 098,48	5 666,45	6 642,95
		10	4 302,84	4 917,34	5 461,33	6 436,72
e 2 Jahre		6	4 189, 14	4 736,17	5 256,19	6 230,52
Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre		8	4 075,47	4 555,01	5 051,06	6 024,30
Ērfahrungs		7	3 961,80	4 373,83	4 845,90	5 818,12
		9	3 848,13	4 192,66	4 640,81	5 611,91
		5	3 734,45	4 011,48	4 435,66	5 405,71
		4	3 620,75	3 830,35	4 230,53	5 199,49
		3	42 3507,07 3620,75 3734,45 3848,13 3961,80 4075,47 4189,14 4302,84 4416,52 4530,20 4643,89 4757,57	97 3 649,14 3 830,35 4 011,48 4 192,66 4 373,83 4 565,01 4 736,17 4 917,34 5 098,48 5 279,66 5 460,82 5 642,01 5 823,18	24 4025,38 4230,53 4435,66 4640,81 4845,90 5051,06 5256,19 5461,33 5666,45 5871,58 6076,70 6281,84 6486,98	06 4993,27 5199,49 5405,71 5611,91 5818,12 6024,30 6230,52 6436,72 6642,95 6849,15 7055,38 7261,57 7467,79
		2		3 467,97	3 820,24	4 787,
			3 279,73 3 393,	3 286,79 3 467,	3 615,10 3 820;	4 580,86
	Desol-	addnub.	C1	C 2	03	C 4

(zu § 69 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2016

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro			
Bundesbesoldungsordnung C	menaissen age in Eare			
(in der bis zum 22. Februar 2002				
Vorbemerkungen				
Nummer 2 b	87,39			
Nummer 3				
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts			
	oder Grundgehalts der			
		Besoldungsgruppe*)		
für Beamtinnen und Beamte				
der Besoldungsgruppe(n)				
C 1	A 13			
C 2		A 15		
C 3 und C 4		В3		
Nummer 5				
Die Zulage beträgt,				
wenn ein Amt ausgeübt wird				
der Besoldungsgruppe R 1	226,00			
der Besoldungsgruppe R 2		252,00		
Besoldungsgruppe	Fußnote			
C 2	1	104,32		

^{*)} Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)."

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen BeamtenversorgungsgesetzesDas Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Die oder der Versorgungsberechtigte verliert einen Anspruch auf Versorgung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder gegenüber der nach § 56 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle geltend macht."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge weitergewährt werden."
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Ausgleichszulagen" die Worte "nach § 43 NBesG und" eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 NBesG" ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Verweisung "§ 42 BBesG" durch die Verweisung "§ 39 NBesG" ersetzt.
 - dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. allgemeine Stellenzulagen nach der Anlage 9,".
 - ee) Nach Nummer 8 wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
 - "9. besondere Stellenzulagen
 - a) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 184,07 Euro und
 - b) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 147,25 Euro.

wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen wurden oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Besonderheiten des Flugdienstes erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten des Flugdienstes bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist,".

- ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.
- gg) In der neuen Nummer 11 werden die Worte "Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes" durch die Worte "§ 44 Satz 1 und § 69 Abs. 4 NBesG" ersetzt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBesG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG" ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG" ersetzt.
 - dd) In Satz 9 werden die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBesG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG" sowie die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG" ersetzt.
- 4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 NBesG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 1 NBesG" ersetzt.
- 5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Besteht für Zeiten nach Absatz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den zusätzlichen Versorgungsleistungen, Ruhegehalt und nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. ²§ 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend."
- 6. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 26 NBesG bei der Erfahrungszeit nicht anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig."

- In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "bis zum Doppelten" durch das Wort "doppelt" ersetzt.
- § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte "das 67. Lebensjahr vollendet wird" durch die Worte "die Altersgrenze nach § 35 NBG erreicht werden würde" ersetzt.
 - b) Satz 7 wird gestrichen.
- 9. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts kann bewilligt werden

- Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, die vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG entlassen sind, und
- Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG entlassen werden oder wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zu entlassen sind."
- 10. In § 32 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 9 BBesG" durch die Verweisung "§ 11 NBesG" ersetzt.

- 11. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Überführung und Bestattung sowie Erstattung von Verdienstausfall (§ 37),".
- 12. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Geschäftsort,".
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³In Betracht kommen die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2397), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben."

- 13. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden nach dem Wort "Bestattung" ein Komma und das Wort "Verdienstausfall" angefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
 - "(5) ¹Den in § 42 genannten Personen wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 nicht übersteigen."
- 14. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
 - "¹Das Unfallruhegehalt wird nach § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 statt 1,79375 Prozent anzusetzen sind."
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
- 15. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BBesG)" durch den Klammerzusatz "(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBesG)" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - ,1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen wird,".
- 16. § 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

- (1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 NBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. ²Das Übergangsgeld beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der die Beamtin oder der Beamte sich zur Zeit der Entlassung befunden hat.
- (2) ¹Die Zahlung des Übergangsgeldes beginnt nach Ablauf der Zeit, für die nach § 6 Abs. 3 NBesG Dienstbezüge gewährt werden. ²Es wird für die Dauer der Zeit gewährt, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren.
 - (3) § 53 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Bezieht die oder der Entlassene Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 6, so verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 75 Nr. 11 findet keine Anwendung."
- 17. § 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 - "²Der Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 beginnt mit dem ersten Tag des auf den Monat der Geburt folgenden Monats und endet in den dort genannten Fällen der Erziehung eines Kindes nach zehn Jahren und in den Fällen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes nach 18 Jahren."
- 18. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - "²Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um den Betrag nach § 64 Abs. 1 NBesG."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 2)" gestrichen.
- 19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Ruhegehalt" das Komma und das Wort "Altersgeld" gestrichen.
- 20. § 66 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort "zuzüglich" die Worte "vor Vollendung des 17. Lebensjahres tatsächlich abgeleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und" eingefügt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 - "³Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, sind nicht ruhegehaltfähig. 4§ 16 Abs. 3 und § 17 finden keine Anwendung."
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
- 21. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Prozent" durch das Wort "Prozentpunkte" ersetzt.
- 22. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort "Beamtenverhältnisses" das Wort "im" eingefügt.
- 23. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - "²Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, auch für die Zeit gewährt, in der die Waise den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet, und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes."
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- 24. § 75 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
 - "11. die Bezüge, die die Beamtin oder der Beamte nach § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, weiter erhält;".

- In § 79 Abs. 3 wird der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BBesG)" durch den Klammerzusatz "(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NBesG)" ersetzt.
- 26. In § 80 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz "(§ 36)" ein Komma und die Worte "Erstattung von Verdienstausfall (§ 37 Abs. 5) nach billigem Ermessen" eingefügt.
- 27. In § 82 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "haben" die Worte "oder für die aufgrund des Ausscheidens eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 318) zu zahlen ist" eingefügt.
- 28. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. § 3 Abs. 1, 2 und 4;".
 - b) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
 - "11. § 93 Abs. 5 Satz 1."
- 29. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.
- 30. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Dezember 2011, jedoch nach Ruhestandsbeginn, wirksam geworden, so wird die Kürzung des Ruhegehalts nach § 69 bei am 1. Dezember 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten abweichend von Absatz 2 erst dann vorgenommen, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gewährt wird."
 - b) In Absatz 8 Nr. 6 wird die Zahl "1,85" jeweils durch die Zahl "1,875" ersetzt.
 - c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:
 - "(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3, § 49 Abs. 3 Satz 3 sowie die Höhe der Entschädigungsbeträge in § 48 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes Anwendung."
- 31. § 89 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. abweichend von Absatz 2 § 66 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden."
- In § 90 Abs. 3 werden nach dem Wort "ist" die Worte "außer in Fällen des § 35 Abs. 3 NBG" eingefügt.
- 33. Nach § 90 wird der folgende § 90 a eingefügt:

"§ 90 a

Übergangsregelungen für am [Tag des Inkrafttretens des neuen NBesG] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Für am [Tag des Inkrafttretens des neuen NBesG] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 72 Abs. 1, 3 und 4 NBesG entsprechend."

34. Dem § 94 wird der folgende Satz 5 angefügt:

"⁵Der nach Satz 1 anzusetzende Vergleichswert des bisherigen Ruhegehalts ist in entsprechender Anwendung des § 66 Abs. 9 Sätze 1 bis 4 zu ermitteln, wenn die Beamtin oder der Beamte bei der Berechnung des Ruhegehalts nach erneutem Eintritt oder erneuter Versetzung in den Ruhestand auf die Anerkennung der Vordienstzeiten nach § 66 Abs. 9 Satz 1 verzichtet."

35. Dem § 96 Abs. 2 Nr. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

"³Beginnt der Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenversorgung nach dem 31. Dezember 2011, so ist der nach Satz 1 ermittelte Ruhegehaltssatz mit 0,95667 zu multiplizieren."

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 475), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte "die Präsidentin oder der Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz" durch die Worte "die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident" ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:
 - "b) Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,".
 - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
 - "¹Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte nicht entlassen, wenn sie oder er von einem anderen Dienstherrn beauftragt wird,
 - eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten oder
 - in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler befristet Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst wahrzunehmen."
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "lassen" ein Semikolon und die Worte "§ 45 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 gilt entsprechend" eingefügt.
- 4. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²In der Verordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Erholungsurlaub abzugelten ist, der vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurde."

5. § 80 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten "Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs" der Klammerzusatz "(SGB XI)" eingefügt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:
 - "(8) ¹Benötigen Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Organ- oder Gewebetransplantation, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anteilig zu erstatten. ²Maßgeblich ist der Bemessungssatz der Empfängerin oder des Empfängers des Organs oder des Gewebes. ³Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird."
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:
 - "(9) ¹Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden. ³Maßgeblich ist der Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person. ⁴Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird."
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- 6. In § 84 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Dienstgeschäftes" die Worte "außerhalb der Dienststätte" eingefügt.
- 7. Nach § 87 wird der folgende § 87 a eingefügt:

"§ 87 a

Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis

- (1) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Dienstverhältnis, die nicht Besoldung sind, an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gilt § 20 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend.
- (2) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Versorgungsverhältnis, die nicht Versorgung sind, an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 56 Abs. 7 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend."
- 8. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort "und" die Worte "des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie" eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:
 - "(8) Benötigen Heilfürsorgeberechtigte eine Organ- oder Gewebetransplantation, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten."
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:
 - "(9) ¹Sind Heilfürsorgeberechtigte pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1

des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden "

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

"(10) § 80 Abs. 10 gilt entsprechend."

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBI. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

- Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082);
- Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBI. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBI. I S. 583);
- Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBI. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBI. I S. 10);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890);
- Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBI. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084).
- 2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Die Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift bestehen aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Zulagen, den Vergütungen, der Auslandsbesoldung, den Zuschlägen und den Prämien."
- In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch die Worte "des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 11 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)" ersetzt.
- 4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch die Worte "des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 NBesG)" ersetzt.
- In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes festgestellte Verlust der Bezüge" durch die Worte "§ 11 NBesG festgestellte Verlust des Anspruchs auf Besoldung" ersetzt.

- § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Landesbeamtinnen oder Landesbeamte, Kommunalbeamtinnen oder Kommunalbeamte oder Körperschaftsbeamtinnen oder Körperschaftsbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein und bei ihrer Bestellung einer Behörde oder Einrichtung angehören, die ihren Sitz im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts hat."
- In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch die Worte "des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 NBesG)" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBI. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 310), erhält folgende Fassung:

"ferner werden ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Dritten Teils des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsordnung R und, solange einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, ein Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 58 NBesG gewährt."

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBI. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79), erhält folgende Fassung:

"§ 6

Zuführung von Mitteln

Dem Sondervermögen werden nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel zugeführt."

Artikel 8

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 629), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6 August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12 Juli 2006 (BGBI. I S. 1466)," durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)" ersetzt.
- 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBesG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1 NBesG" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1 NBesG" ersetzt.
- In § 3 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1 NBesG" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Subdelegationsverordnung

- § 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:
- 1. Nummer 1 wird gestrichen.
- 2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 10

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBI. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 475), wird wie folgt geändert:

- In § 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 59 Satz 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)" ersetzt.
- In § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 59 Satz 2 NBesG)" ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

- § 14 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBI. S. 35, 61), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2009 (Nds. GVBI. S. 140), wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)" ersetzt.
- 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Worte "für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion" ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Verweisung "§ 47 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 48 NBesG" ersetzt.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - "⁴Die Zulage nach Nummer 2 der Anlage 11 (zu § 41) NBesG kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei zu schaffen."

Artikel 12

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

§ 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), erhält folgende Fassung:

..§ 3

(1) Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungsoder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis beim Bund, einem Land, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind die in § 26 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) aufgeführten Zeiten.
- (3) Der Beginn der Jubiläumsdienstzeit wird um die Zeiten hinausgeschoben, um die sich die Erfahrungszeit nach § 25 Abs. 3 NBesG verlängert."

Artikel 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015 S. 9, 79),
- Artikel VI des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBI. S. 422),
- § 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBI. S. 267),
- 4. die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich vom 18. Mai 2007 (Nds. GVBI. S. 188), geändert durch Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBI. S. 418),
- 5. § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71), und
- die Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBI. S. 254), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBI. S. 83).

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Monat 201X in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
- 1. Artikel 3 Nrn. 8, 9, 14, 18 Buchst. a und Nrn. 30 bis 32 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
- 2. Artikel 3 Nr. 28 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
- 3. Artikel 4 Nr. 5 Buchst. b und c und Nr. 8 Buchst. b und c mit Wirkung vom 1. August 2013,
- 4. Artikel 4 Nr. 5 Buchst. d und e und Nr. 8 Buchst. d und e mit Wirkung vom 1. Januar 2015 und
- 5. Artikel 2 am 1. Juni 2016

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform I) sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern für das Beamtenrecht, die Beamtenbesoldung und die Beamtenversorgung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBI. I S. 2034) grundlegend neu geregelt worden. Mit der Ergänzung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) sowie der Aufhebung des Artikels 74 a (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und des Artikels 75 (Rahmenvorschriften) des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) sind die Gesetzgebungskompetenzen in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Länder wie folgt verteilt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie die Richterinnen und Richter liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.
- Das als Bundesrecht erlassene Recht gilt fort. Es kann, soweit der Bund für die jeweilige Materie keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat, durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125 a Abs. 1 GG).

Die Länder können daher unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG und der Vorgaben des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010) auf diesen Gebieten grundsätzlich eigene Wege gehen.

Die durch die Föderalismusreform I gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen für eine zukunftsorientierte Ausgestaltung des finanziellen öffentlichen Dienstrechts in Niedersachsen genutzt werden. Durch die Anpassung des Besoldungsrechts an die veränderten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum weiterhin gestärkt und zukunftsfähig gemacht werden. Zugleich sollen die neuen Gesetzgebungskompetenzen in Niedersachsen genutzt werden, um "passgenaue" Regelungen für landesspezifische Besonderheiten zu schaffen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Beibehaltung der Grundstrukturen des Besoldungsrechts. Bei der Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen kommt der Zusammenarbeit der norddeutschen Länder eine besondere Bedeutung zu. Die Regierungschefs der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen (Konferenz Norddeutschland) haben sich am 11. April 2007 darauf verständigt, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des gesamten öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren, um die dienstherrenübergreifende Mobilität zu sichern und eine gleichgerichtete Entwicklung zu fördern. Hierzu wurde ein Konsultationsverfahren eingeführt, das im Wege einer frühzeitigen und fortlaufenden Information über Vorhaben im öffentlichen Dienstrecht die Möglichkeit zur Stellungnahme beinhaltet.

In Niedersachsen wurden bisher für das allgemeine Dienst- und Laufbahnrecht durch das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72) und für das Beamtenversorgungsrecht durch das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) vom 2. April 2013 (Nds. GVBI. S. 73) umfassende eigenständige Regelungen geschaffen.

Das derzeit in Niedersachsen geltende Besoldungsrecht ist im Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477; 2015, 9, 79), und im Bundes-

besoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 gültigen fortgeltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBI. S. 3020) sowie in verschiedenen Bundes- und Landesverordnungen geregelt. Die im Folgenden verwendete Abkürzung "BBesG" bezieht sich auf die genannte fortgeltende Fassung. Diese Vielzahl der Rechtsquellen macht das Besoldungsrecht für die Anwenderinnen und Anwender und insbesondere für die betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter nur schwer überschaubar. Seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenzen im Jahr 2006 sind für das niedersächsische Besoldungsrecht bislang nur in Teilbereichen eigenständige Regelungen getroffen worden. Neuere Vorschriften betreffen etwa die Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften, die sogenannte gebündelte Bewertung von Dienstposten, die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit und die Reform der Professorenbesoldung.

Mit dem Entwurf einer Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG-E) ist beabsichtigt, das Besoldungsrecht unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung und höchstrichterlicher Rechtsprechung für Niedersachsen umfassend zu regeln. Dabei wird den aktuellen Erfordernissen und Interessen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter unter weitgehender Übernahme der Grundstrukturen des bisher geltenden Bundesbesoldungsgesetzes Rechnung getragen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen durch ein transparentes und sachgerechtes Besoldungsrecht zu stärken.

II. Inhalt des Gesetzes

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs ist wie folgt zusammenzufassen:

1. Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 1)

Der Gesetzentwurf ist von dem Bestreben gekennzeichnet, das Recht im Interesse der Deregulierung und Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. In allen Abschnitten des Gesetzentwurfs werden Vorschriften vereinfacht, um nicht mehr benötigte und nicht mehr zeitgemäße Vorschriften bereinigt und den aktuellen politischen Rahmenbedingungen angepasst. Folgende Inhalte sind für den Gesetzentwurf prägend:

Im **Ersten Teil** des Gesetzentwurfs befinden sich allgemeine Vorschriften zum Regelungsbereich des Gesetzes, zur konkreten Ausgestaltung, dem Entstehen, der Erfüllung und der Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Besoldung.

Innerhalb der Regelung des Anspruchs auf Besoldung wird das durch Richterrecht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entwickelte und durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung von "höherrangigen" Besoldungsansprüchen einer gesetzlichen Regelung zugeführt (§ 4 Abs. 7 NBesG-E). Nach diesem Grundsatz muss die Beamtin oder der Beamte Ansprüche, die ihre Grundlage außerhalb des Besoldungsrechts im engeren Sinne (NBesG und zugehörige Verordnungen) haben, zeitnah - das heißt noch vor Ablauf des Haushaltsjahres, für das Leistungen verlangt werden - geltend machen. Hergeleitet wird dieser Grundsatz aus den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses und hieraus folgenden Treuepflichten, wonach die Beamtin oder der Beamte in Fällen von in der Vergangenheit liegenden, verfassungsmäßig notwendigen Erhöhungen der Beamtenbezüge auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen hat. Die Neuregelung dient insbesondere der Rechtsklarheit und damit letztlich der Anwenderfreundlichkeit.

Die bisherigen Regelungen über die Festsetzung und Fortschreibung der Ausgleichszulage des § 13 BBesG werden durch Regelungen ersetzt, die deutlich einfacher ausgestaltet sind. Ansprüche auf Grundgehalt, auf grundgehaltergänzende Amtszulagen und auf die allgemeine Stellenzulage bleiben weiterhin in besonderem Maße geschützt, sofern eine Beamtin oder ein Beamter aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen in ein Amt mit geringerem Grundgehalt versetzt wird. Anders als nach bisherigem Recht steht in diesen Fällen aber keine Ausgleichszulage zu, vielmehr werden die Dienstbezüge aus dem bisherigen Amt weitergewährt, solange sie höher sind als die des — neuen - verliehenen Amtes (§ 5 NBesG-E). In den Fällen, in denen eine nicht ruhegehaltfähige besondere Stellenzulage wegfällt oder sich vermindert, wird ein Ausgleich nach § 42 NBesG-E gezahlt.

Die aktuelle Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit wird in die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes übernommen (§ 9 NBesG-E). Nachdem der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit bereits zum 1. Januar 2014 von monatlich vier Prozent der Dienstbezüge (mindestens 180 Euro) auf fünf Prozent der Dienstbezüge (mindestens 250 Euro) angehoben wurde, ist die bisherige Aufzehrregelung zum 1. Januar 2015 dahin gehend ergänzt worden, dass allen begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten ein Zuschlag in Höhe von 150 Euro als Sockelbetrag verbleibt. Dadurch wird insbesondere der Entscheidung des BVerwG vom 27. März 2014 - 2 C 50.11 - Rechnung getragen, nach der begrenzt Dienstfähige grundsätzlich besser besoldet werden müssen als im gleichen Umfang Teilzeitbeschäftigte.

Die Neuregelung zur Dienstpostenbewertung erfolgte bereits zum 1. Januar 2014 und wird in die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes übernommen (§ 18 NBesG-E). Die Regelung wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 -) konzipiert. Danach ist grundsätzlich nur eine Zuordnung von Funktionen zu höchstens drei aufeinander folgenden Ämtern einer Laufbahngruppe möglich. Ausnahmsweise ist eine über drei Ämter hinausgehende Bündelung bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe zulässig. Die Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungs- und Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und dem ständigen Wandel unterliegen können.

Der **Zweite Teil** des Entwurfs enthält die Vorschriften zum Grundgehalt in den Besoldungsordnungen (NBesO) A und B (Beamtinnen und Beamte), C und W (Professorinnen, Professoren und hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungsgremien) und R (Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) sowie zu den Leistungsbezügen an Hochschulen.

Die Regelung über die Obergrenzen für Beförderungsämter (Stellenobergrenzen) ist gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 4 NBesG-E nicht mehr auf den kommunalen Bereich anwendbar. Damit wurde dem Bedürfnis der Kommunen nach einer flexibleren Personalbewirtschaftung Rechnung getragen.

Das Kernstück der Besoldungsrechtsreform besteht in der Abkehr vom Besoldungsdienstalter als maßgeblichem Besoldungskriterium zugunsten eines Systems, das an der jeweiligen beruflichen Erfahrung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ausgerichtet ist. Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle der NBesO A richtet sich künftig altersunabhängig nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten (§ 25 NBesG-E). Dadurch wird insbesondere dem Regelungsgehalt der EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ("Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie") Rechnung getragen, die mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist. Der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis ist der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Betrag belegten Stufe erfolgt. Soweit für die Stufenfestsetzung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten anrechenbar sind (§ 25 Abs. 1 NBesG-E), erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe, um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken.

Die bisherige Struktur der Grundgehaltstabelle mit zwölf Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wird beibehalten. Um besondere Härten für Einsteigerinnen und Einsteiger in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und dem gesamten Lehrer- und Richterbereich zu vermeiden, wurde in den Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und R 1 jeweils die erste bisher mit einem Betrag belegte Stufe gestrichen, sodass zukünftig der Einstieg in der nächsthöheren Stufe erfolgt. Im Rahmen des Stufenaufstiegs werden dienstlich förderliche und aus sozialen Gründen anrechenbare Erfahrungszeiten weiterhin anerkannt (§ 25 Abs. 3 NBesG-E). Die zeitliche Staffelung mit kürzeren Stufenlaufzeiten zu Beginn und später länger werdenden Stufenlaufzeiten berücksichtigt dabei den intensiveren Lern- und Erfahrungsprozess in den Anfangsjahren einer beruflichen Tätigkeit.

Die Reform der Professorenbesoldung infolge des Urteils des BVerfG vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 - wurde bereits in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren (Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014) umgesetzt und wird nunmehr in die Neufassung des NBesG übernommen. Um den Vorgaben des BVerfG in Bezug auf eine höhere Alimentation der

Professoren Rechnung zu tragen, wurden die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 angehoben. Zur systeminternen Teilfinanzierung wurden Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie Leistungsbezüge für besondere Leistungen auf die Besoldungserhöhung angerechnet, jedoch maximal in Höhe der Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge. Der Vergaberahmen (§ 31 NBesG-E) wurde entsprechend der Anhebung der Grundgehälter angepasst. Die Neuregelung der Professorenbesoldung entspricht im Wesentlichen Gesetzesreformen beim Bund und in den anderen Ländern.

Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisherige Lebensaltersprinzip durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt (§ 35 NBesG-E). Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 steigt weiterhin im Abstand von jeweils zwei Jahren an.

Im **Dritten Teil** des Gesetzentwurfs befinden sich die Regelungen über den Familienzuschlag. Eine jeweils anteilige Gewährung des Familienzuschlags ist nun auch für jene Fälle vorgesehen, in denen bei gemeinsamen Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat (§ 37 Abs. 1 Satz 7 NBesG-E). Diese Regelung trägt dem Lebenszuschnitt vieler getrennt lebender Eltern Rechnung.

Der Vierte Teil des Entwurfs enthält die Vorschriften über Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge. Eine strukturelle Neuerung liegt darin, dass die Vorschriften zur Amtszulage (§ 39 NBesG-E), zur Allgemeinen Stellenzulage (§ 40 NBesG-E) und zur Besonderen Stellenzulage (§ 41 NBesG-E) auf die Anlagen 8 bis 12 verweisen, die konkretisierende Regelungen zu Grund und Höhe der jeweiligen Zulage treffen.

Im Bereich der Besonderen Stellenzulagen ist hervorzuheben, dass der Anwendungsbereich der Zulage für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr (sogenannte Feuerwehrzulage) nach Anlagen 11 Nr. 6 auf sämtliche Beamtinnen und Beamte der NBesO A sowie Anwärterinnen und Anwärter dieser Fachrichtung erweitert worden ist, um den Feuerwehrdienst insgesamt attraktiver zu gestalten. Der Regelungsinhalt der Verordnung über die Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulVO-Lehr) vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBI. S. 254), zuletzt geändert am 16. März 2011, wird in der Anlage 11 Nr. 13 abgebildet.

Die Regelungen der Ausgleichszulage für den Wegfall von besonderen Stellenzulagen (§ 42 NBesG-E) und der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel (§ 43 NBesG-E) werden vereinfacht. Im Rahmen des § 42 NBesG-E ist künftig nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch, vielmehr genügt eine fünfjährige Verwendung innerhalb von sieben Jahren. Unterbrechungen der zulageberechtigenden Verwendung aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich. Neu ist ebenfalls, dass die Ausgleichszulage nur ein einziges Mal festgesetzt und dann innerhalb von fünf Jahren gleichmäßig aufgezehrt wird. Eine Erhöhung der Dienstbezüge, z. B. durch lineare Anpassungen oder durch eine Beförderung, hat künftig keinen Einfluss mehr auf die Ausgleichszulage. Dagegen wird eine Ausgleichszulage gemäß § 43 NBesG-E, die aufgrund eines Dienstherrenwechsels in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgrund eines erheblichen dienstlichen Interesses gewährt wird, durch eine hälftige Anrechnung von jeder Art von Besoldungserhöhungen aufgezehrt.

Die Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes (§ 46 NBesG-E) wird nunmehr nicht erst nach achtzehn Monaten, sondern bereits nach zwölf Monaten gewährt. Durch diese Neuregelung soll die Übernahme sogenannter Vakanzvertretungen attraktiver gestaltet werden. Im Übrigen verbleibt es bei der anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzung der "vorübergehenden vertretungsweisen Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes", die das BVerwG in seiner Entscheidung vom 28. April 2011 – 2 C 30.09 – dahin gehend konkretisiert hat, dass immer dann eine Zulage zu gewähren ist, wenn es sich um eine Vakanzvertretung - wenn auch zu Erprobungszwecken - handelt und die laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

In Bezug auf die Gewährung der Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen (§ 47 NBesG-E) wird die Wartezeit von sechs auf drei Monate verkürzt. Diese Zulage dient dem Ausgleich vorübergehender besonderer Belastungen, die durch die zeitweise Übertragung von Aufgaben entstehen (z. B. Projektarbeit oder Stabsaufgaben). Durch die Verkürzung der Frist soll

insbesondere das Engagement von Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Projektarbeiten honoriert werden.

Darüber hinaus werden die bisherigen Regelungen zur Mehrarbeitsvergütung aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr insgesamt auf gesetzlicher Ebene festgelegt (§ 49 NBesG-E).

Die Regelung für die zusätzliche Vergütung bei verlängerter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Feuerwehrdienst (sogenannte Opt-out-Regelung) wird unter moderater Anhebung der Beträge neu gefasst, um flexiblen Arbeitszeitgestaltungen Rechnung zu tragen (§ 53 NBesG-E).

Die Regelung zu den Prämien und Zulagen für besondere Leistungen wird für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung im Wesentlichen beibehalten (§ 55 NBesG-E). Um eine leichtere Anwendbarkeit zu erreichen, wird der Empfängerkreis von Leistungsprämien und -zulagen auf höchstens 30 Prozent der Beamtinnen und Beamten eines Dienstherrn begrenzt. Für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Kommunalverwaltung wird die Möglichkeit eröffnet, Leistungsvergütungen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems zu erhalten. Damit wird dem Bedarf der niedersächsischen Kommunen nach größtmöglicher Flexibilität in der Leistungsbezahlung entsprochen.

Der Personalgewinnungszuschlag wird neu gefasst, um dem auch in der öffentlichen Verwaltung zunehmend spürbaren Mangel an qualifizierten Fachkräften zu begegnen (§ 56 NBesG- E). Im Hinblick auf den demografischen Wandel dürften künftig mehrere Bereiche der niedersächsischen Landesverwaltung von Personalengpässen betroffen sein. Im IT-Bereich und bei der Gewinnung von Polizeiärztinnen und Polizeiärzten zeichnen sich aktuell bereits Engpässe ab. Zur Unterstützung der Gewinnung von Fachkräften bei Bewerbermangel wird daher die bisherige Regelung des § 72 BBesG in Anlehnung an den mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBI. I S. 462) eingeführten Personalgewinnungszuschlag des Bundes modifiziert und bezüglich der Anwendungsvoraussetzungen vereinfacht. Dabei wird der Empfängerkreis auf die Ämter der NBesO B erweitert. Zudem wird der Höchstsatz des Zuschlages erheblich angehoben und die Auszahlungsmodalitäten flexibilisiert.

Auf eine eigenständige Regelung der Auslandsbesoldung im **Fünften Teil** des Entwurfs wird aufgrund der geringen Fallzahlen in Niedersachsen weiterhin verzichtet. Es erfolgt eine dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes mit einer eigenen Landestabelle zur Festlegung der Grundgehaltsspannen (§ 58 NBesG-E).

In Bezug auf die Vorschriften über die Anwärterbezüge im **Sechsten Teil** des Gesetzentwurfs werden die bisherigen Regelungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Änderungen im Wesentlichen übernommen.

Im **Siebenten Teil** des Entwurfs befinden sich die Vorschriften über die jährlichen Sonderzahlungen (§ 64 NBesG-E) und vermögenswirksamen Leistungen (§ 65 NBesG-E).

Schließlich enthält der **Achte Teil** die zur Implementierung dieses Gesetzes erforderlichen Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 66 bis 73 NBesG-E). Insbesondere ist aus Gründen des Vertrauensschutzes in § 71 NBesG-E vorgesehen, dass die bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in die Erfahrungsstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe eingeordnet werden, die ihrer bereits erreichten Stufe nach dem bisherigen Besoldungsdienstalter oder Lebensalter entspricht. Soweit eine Erfahrungsstufe nicht mehr mit einem Betrag belegt ist, erfolgt eine Überleitung in die nächsthöhere Stufe.

2. Folge- und weitere Änderungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Artikel 2 bis 14)

Die Änderungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes - NBeamtVG - (Artikel 3) berücksichtigen neben der redaktionellen Anpassung an das neue Landesbesoldungsgesetz auch technische Korrekturen des am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen Gesetzes. Im Zuge der Neuregelung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes wurden Änderungen im Niedersächsischen Beamtengesetz - NBG - (Artikel 4) vorgenommen. Bei den im Niedersächsischen Beamtengesetz

getroffenen Neuregelungen handelt es sich um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, die sich zum Teil aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergeben.

Die Artikel 5 bis 13 enthalten notwendige Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes ergeben.

Das Inkrafttreten der Vorschriften ist schließlich in Artikel 14 des Gesetzesentwurfs geregelt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - Artikel 1 - ist nur durch Gesetz möglich. Mit den vorgesehenen Änderungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Bei der vorgesehenen Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes handelt es sich um ein Querschnittsgesetz für die Bereiche der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung. Da dessen Anwendungshäufigkeit allerdings nicht annähernd konkretisiert werden kann, ist eine hinreichend verlässliche Abschätzung der damit verbundenen Folgekosten nicht möglich. Die Umstellung von Besoldungsdienstalters- auf Erfahrungsstufen innerhalb der NBesO A und R ist zwingend erforderlich und geeignet, um die höchstrichterlich als "altersdiskriminierend" eingestuften, sich bisher am Lebensalter orientierenden, Regelungen abzulösen. Niedersachsen folgt insoweit bereits vollzogenen besoldungsgesetzlichen Neuregelungen des Bundes und der anderen Länder.

Eine Abschätzung der Folgekosten in Bezug auf die Änderungen der beihilfe-, heilfürsorge- und reisekostenrechtlichen Regelungen in den §§ 80, 84 und 114 NBG - Artikel 4 - ist ebenfalls nicht möglich, da es sich um antragsbezogene Leistungen handelt und somit deren Inanspruchnahme vom Antragverhalten abhängt. Eine hinreichend verlässliche Abschätzung der mit diesen Rechtsänderungen verbundenen konkreten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen kann deshalb nicht vorgenommen werden.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Einordnung und der Aufstieg in Erfahrungsstufen berücksichtigen sowohl vor als auch nach der Einstellung liegende Zeiten für Kinderbetreuung und Pflege mit jeweils drei Jahren und tragen damit dazu bei, dass sich die Übernahme von Familienaufgaben nicht nachteilig auf die Aufstiegschancen auswirkt. Davon profitieren insbesondere Frauen, weil sie weit häufiger als Männer durch Familienarbeit in ihrer Berufsausübung eingeschränkt sind. Für Teilzeitkräfte wird bis zur Erreichung der Regelstundenzahl eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der Besoldung einer vollbeschäftigten Person gezahlt. Auch das kommt überwiegend Frauen zugute, weil weit mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt sind. Bei der Gewährung von Leistungsbezügen, Leistungsprämien und Leistungszulagen wird darauf geachtet, dass eine geschlechtergerechte Berücksichtigung von Frauen und Männern erfolgt.

Die Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften ist vollumfänglich umgesetzt.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die voraussichtlichen Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen, die sich aus der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes ergeben, sind aufgrund der Abhängigkeit vom künftigen Einstellungsverhalten der Personaldienststellen und von der praktischen Anwendung der Regelungen nur zum Teil bezifferbar.

Die Überleitung in die neuen Grundgehaltstabellen der NBesO A und R im sogenannten Erfahrungsstufensystem (§§ 25 und 35 i. V. m. § 72 NBesG-E) erfolgt grundsätzlich kostenneutral, da die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in diejenige Erfahrungs-

stufe übergeleitet werden, die ihrer vormaligen Stufe nach dem Besoldungsdienst- oder Lebensalter entspricht. Ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zuvor in einer mit einem Betrag belegten Stufe befunden haben, die nach der Neuregelung nicht mehr als betragsmäßig belegte Erfahrungsstufe vorhanden ist (Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 und R 1). Durch die Überleitung dieses Personenkreises in die nächsthöhere Stufe entstehen für den Landeshaushalt nach Inkrafttreten des Gesetzes Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 704 000 Euro.

Weitergehende Haushaltsauswirkungen aus der Umstellung von Besoldungsdienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen können angesichts der Abhängigkeit von der Einstellungspraxis der Dienststellen und dem individuellen Lebensalter der neu zu ernennenden Bediensteten nicht konkretisiert werden. Tendenziell ist bei lebensjüngeren Beamtinnen und Beamten im 1. und 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Vergleich zum bisherigen Besoldungsdienstalterssystem mit Mehrkosten zu rechnen. Im 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann von einer Kostenneutralität ausgegangen werden. Im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und bei der Besoldungsgruppe R 1 sind im Vergleich der Erfahrungsstufenregelung mit dem vormaligen Besoldungsdienst- oder Lebensalter Einsparungen zu erwarten, insbesondere wenn es sich um lebensältere Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger ohne anrechenbare Vordienstzeiten handelt.

Die finanziellen Folgen der Neuregelungen der Ausgleichszulagen wegen der Verleihung eines anderen Amtes (§ 5 NBesG-E), für den Wegfall von Besonderen Stellenzulagen (§ 42 NBesG-E) und bei Dienstherrnwechsel (§ 43 NBesG-E) lassen sich nicht konkret beziffern. Sie sind im hohen Maß von nicht vorhersehbaren organisationsrechtlichen Maßnahmen durch die jeweilige Personaldienststelle abhängig.

Kosten aus der Verkürzung der Wartezeiten von achtzehn auf zwölf Monate in Bezug auf die Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes (§ 46 NBesG-E) und von sechs auf drei Monate in Bezug auf die Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen (§ 47 NBesG-E) werden aus dem jeweiligen Personalhaushalt finanziert.

Die Erhöhung der zusätzlichen Vergütung bei verlängerter wöchentlicher Arbeitszeit im Feuerwehrdienst (§ 53 NBesG-E) um jeweils 5 Euro je Schicht hat keine Auswirkung auf den Landeshaushalt, weil die Beamtinnen und Beamten in der unmittelbaren Landesverwaltung keinen Einsatzdienst leisten. Bei den Kommunen, in denen zurzeit die sogenannte Opt-out-Regelung in Anspruch genommen wird, wird aufgrund der von den Kommunen gemeldeten Zahlen eine Erhöhung der Vergütung um jeweils 5 Euro zu einem Mehrbedarf von durchschnittlich insgesamt rund 320 000 Euro jährlich führen.

Aus der Festlegung der Vergabequote für Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (§ 55 Abs. 2 NBesG-E) für die Landesverwaltung auf höchstens 30 Prozent der Beamtinnen und Beamten innerhalb der NBesO A eines Dienstherrn sind keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes zu erwarten. Die Kosten, die aus der Neuregelung des § 55 Abs. 7 NBesG-E für die Kommunen resultieren, sind nicht bezifferbar, da die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Leistungsbesoldung in das Ermessen der jeweiligen Kommune gestellt ist. Für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen besteht sowohl in Bezug auf die unmittelbare als auch die mittelbare Landesverwaltung weiterhin ein Haushaltsvorbehalt.

Die aus der Neufassung des Personalgewinnungszuschlages (§ 56 NBesG-E) resultierenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen lassen sich nicht beziffern, da diese von der künftigen Anwendungspraxis in Bezug auf diese Regelung abhängig sind.

Die Einführung der Allgemeinen Stellenzulage (Anlage 9) für die Beamtinnen und Beamten im Justizhauptwachtmeisterdienst mit dem Einstiegsamt A 5 führt zu Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 133 000 Euro.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der sogenannten Feuerwehrzulage (Anlage 11 Nr. 6) auf sämtliche Beamtinnen und Beamte der NBesO A sowie Anwärterinnen und Anwärter der Fachrichtung Feuerwehr bewirkt, bezogen auf das derzeit vorhandene Landespersonal, eine zusätzliche jährliche Haushaltsbelastung in Höhe von ca. 21 000 Euro. Durch die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf alle Beamtinnen und Beamten in den Verwaltungsdienststellen entsteht,

bezogen auf den kommunalen Bereich im Haushaltsjahr 2015, insgesamt ein Mehraufwand in Höhe ca. 16 000 Euro.

Die Erhöhung der Zulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter (Anlage 11 Nr. 12) führt aufgrund der derzeit äußerst geringen Personenzahl zu einer zusätzlichen Haushaltsbelastung von jährlich unter 1 000 Euro.

VII. Anhörungen

Folgende Gewerkschaften und Verbände sind im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf beteiligt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
- Niedersächsischer Richterbund (NRB).

Darüber hinaus haben folgende Verbände und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- Deutscher Hochschulverband (DHV),
- Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Niedersachsen (DVG),
- Katholisches Büro Niedersachsen.
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VNVR),
- Verband der Rechtspfleger (VdR).

Diese Gewerkschaften und Verbände haben - mit Ausnahme des Katholischen Büros Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen - zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Die Gewerkschaften und Verbände haben im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Entwurfs eine Vielzahl von Forderungen erhoben. Insbesondere nach Ansicht des NBB handele es sich zwar um einen gelungenen technischen Gesetzentwurf. Dennoch werde das Ziel komplett verpasst, die Wettbewerbsfähigkeit, die Qualität und Attraktivität in Niedersachsen zu stärken. Der NBB und der VdR gehen von einer bestehenden Unteralimentierung aller Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger aus. Daher fordert der NBB u. a. die Erhöhung der Grundgehälter für die ersten Erfahrungsstufen, die Anhebung aller Einstiegsämter, die Schaffung weiterer Beförderungsämter, eine spürbare Anhebung der Anwärterbezüge, die Wiedereinführung jährlicher Sonderzahlungen sowie Verbesserungen beim Familienzuschlag, Altersteilzeitzuschlag, Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit und bei sämtlichen Zulagen.

Aus besoldungsfachlicher Sicht liegt keine Unteralimentierung niedersächsischer Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter vor. Die seit der Föderalismusreform I erfolgten Besoldungsanpassungen und sonstigen besoldungsrechtlichen Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen des Berufsbeamtentums und der amtsangemessenen Alimentation. Bei solchen Maßnahmen ist auch haushaltsrechtlichen Erfordernissen - wie der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse - Rechnung zu tragen. Insbesondere die Kürzung der jährlichen Sonderzahlungen im Jahr 2005 erfolgte im Rahmen eines umfassenden Haushaltskonsolidierungsprogramms und stellt kein Sonderopfer der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger dar. Daher kann den Forderungen nach einer generellen finanziellen Besserstellung der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter nicht entsprochen werden.

Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung fordert insbesondere der VNVR eine Neugestaltung der R-Besoldung mit dem Ziel, die Besoldung der niedersächsischen Richterinnen und Richter auf ein

amtsangemessenes Niveau zu erhöhen. Die Richterbesoldung (NBesO R) ist wie die Beamtenbesoldung (NBesO A und B) seit der Föderalismusreform I regelmäßig an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Das Besoldungsgefüge zwischen der Richterbesoldung und der Beamtenbesoldung wird als sachgerecht angesehen. Diese Forderung kann im Gesetzentwurf daher nicht aufgegriffen werden.

Der VdR fordert die Schaffung einer neuen Besoldungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit einer wesentlichen finanziellen Besserstellung für diesen Personenkreis. Dieser Forderung wird zur Erhaltung eines einheitlichen Besoldungsgefüges mit wenigen Besoldungsordnungen und zur Begrenzung zusätzlicher Haushaltsbelastungen nicht gefolgt.

Sofern sich die Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände auf bestimmte Regelungen des Gesetzentwurfs beziehen, werden diese im Zusammenhang mit der jeweiligen Vorschrift erörtert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Besoldungsgesetz):

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Regelungsbereich, Fortgeltung von Bundesrecht):

§ 1 Abs. 1 Satz 1 NBesG-E bestimmt den personellen Regelungsbereich des Gesetzes. Einbezogen werden neben den Landesbeamtinnen und -beamten auch die Beamtinnen und Beamten der Kommunen des Landes, die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Richterinnen und Richter des Landes. Satz 2 regelt die Fortgeltung der bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausdrücklich von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen sind, da deren Rechtsverhältnisse sich nach besonderen Vorschriften regeln.

Zu § 2 (Bestandteile der Besoldung):

Der neu eingefügte § 2 NBesG-E definiert den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Die Vorschrift dient der Klarstellung, welche zur Besoldung zählenden Bezüge "Dienstbezüge" und welche "sonstige Bezüge" sind. In die Aufzählung der sonstigen Bezüge werden im Vergleich zur Altregelung aus § 1 Abs. 3 BBesG zusätzlich Zuschläge (Altersteilzeitzuschlag nach § 8 Abs. 2, Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 9 Abs. 2, Personalgewinnungszuschlag nach § 56 sowie Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes nach § 57) und Prämien nach § 55 aufgenommen.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz):

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 BBesG. Sie trägt dem Alimentationsprinzip Rechnung. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten und ihre oder seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach ihrem oder seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Beamtin oder der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre oder seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihr oder ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten. Ein Anspruch auf eine automatische Anpassung der Bezüge wird mit der Regelung nicht begründet. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung einer Anpassung im Einzelnen selbst hat der Gesetzgeber nach Artikel 33 Abs. 5 GG einen weiten Spielraum.

Die Absätze 2 und 3 schließen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer höheren oder - durch Verzicht - niedrigeren als der gesetzlich vorgesehenen Besoldung aus. Ein Verzicht auf die vermögenswirksamen Leistungen ist möglich, da diese nicht zur Alimentation gehören.

Zu § 4 (Anspruch auf Besoldung):

Die Regelungen zu grundsätzlichen Fragen des Anspruchs auf Besoldung wie Beginn, Ende, Bemessung für Teile eines Monats, Zahlungszeitpunkt sowie Rundungsvorschriften entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 3 BBesG.

Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht die rechtliche Abhängigkeit des Besoldungsanspruchs vom Wirksamwerden der Ernennung, der Versetzung, der Übernahme oder des Übertritts in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn. Da es zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) einer Ernennung bedarf, ist für Beamtinnen und Beamte eine Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BBesG nicht erforderlich. Auch bei Richterinnen und Richtern bedarf es bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) immer einer Ernennung.

Der Verweis auf § 28 NBesG-E dient der Klarstellung, dass im Bereich der Ämter auf Zeit im kommunalen Bereich abweichend von § 8 Abs. 1 BeamtStG oder § 20 Abs. 1 NBG nach § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) eine Neuzuordnung des jeweiligen Amtes auf Zeit aufgrund des Ansteigens der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 1 Abs. 4 NKBesVO erforderlich werden kann. Der Anspruch auf Besoldung entsteht bei Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen mit dem Amtsantritt nach § 7 Abs. 4 NBG i. V. m. § 80 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und bei den übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit der Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder mit der Planstelleneinweisung. Bei Überschreitung der für die Zuordnung der Ämter maßgebenden Einwohnerzahl entsteht der Anspruch auf die höhere Besoldung bei allen kommunalen Beamtinnen und Beamten auf Zeit aufgrund des verordnungsrechtlichen Automatismus zu dem in § 1 Abs. 4 Satz 1 NKBesVO bestimmten Zeitpunkt (1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres), ohne dass es einer der Einweisungsverfügung entsprechenden Maßnahme nach Absatz 3 bedarf. Die Amtsinhaber sind lediglich über die geänderte Zuordnung ihres Amtes zu unterrichten.

Erstmalig schreibt Absatz 7 das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung von übergesetzlichen Besoldungsansprüchen in einer Vorschrift fest. Bisher wurde dieser Grundsatz auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG ohne gesetzliche Normierung angewandt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 - sowie vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91--; bestätigt durch BVerwG, u. a. Urteil vom 13. November 2008 - 2 C 16.07 - sowie vom 27. Mai 2010 - 2 C 33.09 -).

Nach dem vom BVerfG entwickelten Grundsatz muss die Beamtin oder der Beamte Ansprüche, die über die gesetzlich vorgesehene Besoldung hinausgehen, zeitnah, das heißt noch in dem Haushaltsjahr, für das Leistungen verlangt werden, geltend machen. Hergeleitet wird dieser Grundsatz aus den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses und hieraus folgenden Treuepflichten, die die Beamtin oder den Beamten verpflichten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme spricht gegen die Annahme, der Dienstherr sei generell, also ohne jede Einschränkung in Bezug auf den Kreis der betroffenen Beamtinnen und Beamten, gehalten, eine aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene gesetzliche Erhöhung der Beamtenbezüge auf den gesamten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraum zu erstrecken, für den die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer entsprechenden Korrektur festgestellt worden ist. Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn ist der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Beamtinnen und Beamte können daher nicht erwarten, ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines womöglich jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs zu kommen. Danach ist eine sich auf alle betroffenen Beamtinnen und Beamte erstreckende Korrektur für verfassungswidrig erklärten Regelungen nur für den Zeitraum gefordert, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist. Für davor

liegende Zeiträume kann sich die Korrektur dagegen nur auf diejenigen Beamtinnen und Beamte erstrecken, welche den ihnen von Verfassung wegen zustehenden Anspruchs zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, schriftlich geltend gemacht haben. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf (höhere) Besoldung und die damit verbundene Möglichkeit zur Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges wird verhindert, dass für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten im Einzelfall Bestandskraft eintritt.

Zu § 5 (Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes):

Die Regelung entspricht der in § 13 BBesG getroffenen Regelung zur Rechtsstandswahrung bei Verringerung des Grundgehalts einschließlich der Amtszulage und der allgemeinen Stellenzulage durch Verleihung eines anderen Amtes. Neu ist, dass es in diesen Fällen bei der Zahlung der bisherigen Dienstbezüge bleibt, solange bis der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage aus dem neuen Amt den Gesamtbetrag aus dem bisherigen Amt erreicht. Die bisherigen Dienstbezüge nehmen dabei z. B. ebenfalls an Besoldungsanpassungen teil. Maßgeblicher Zeitpunkt der Feststellung, ob eine Verringerung der Besoldung eigetreten ist, ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verleihung des anderen Amtes. Die Regelung ist deutlich einfacher ausgestaltet und damit anwenderfreundlicher als die bisherige Regelung über die Festsetzung und Fortschreibung von Ausgleichszulagen.

Für die Verringerung der Besoldung müssen Gründe ursächlich sein, die von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten sind. Zu diesen - dienstlichen - Gründen zählen z. B. die Rückstufung in der Besoldungsgruppe oder der Verlust von Amtszulagen beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe. Auch das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung wegen personalwirtschaftlicher oder organisatorischer Erfordernisse stellt einen dienstlichen Grund dar, selbst dann, wenn das Ausscheiden zugleich einem persönlichen Wunsch der Beamtin oder des Beamten entspricht (z. B. bei einer Bewerbung auf einen anderen Dienstposten aufgrund einer Stellenausschreibung).

Der Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung bleibt durch diese Regelung gewahrt. Grundsätzlich kann der Dienstherr aus jedem sachlichen Grund den Aufgabenbereich verändern, solange der Beamtin oder dem Beamten ein amtsangemessener Aufgabenbereich verbleibt, der ihrem oder seinem statusrechtlichen Amt entspricht. Die Antwort auf die Frage, welcher Aufgabenbereich amtsangemessen ist, ergibt sich zum einen aus § 18 NBesG-E. Danach sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Nach ihrer Wertigkeit sind die Ämter den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Zum anderen ergibt er sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzen aus dem Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen (Urteil vom 28. November 1991 - BVerwG 2 C 41.89 -). Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (Urteil des BVerwG vom 1. Juni 1995 - 2 C 20.94 -).

§ 5 NBesG-E erfasst die Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte in ein niedriger bewertetes Amt zurückernannt wird. Die Frage, ob die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt wird, ist - nun - in Bezug auf das neue Amt zu beantworten. Da die Beamtin oder der Beamte die dienstliche Veränderung nicht zu vertreten hat, soll ihr oder ihm besoldungsmäßig die Rechtsstandswahrung zugute kommen. Bislang wurde in diesen Fällen eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 und 2 BBesG gezahlt.

§ 5 findet auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit, deren Zuordnung der Ämter sich nach der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung richtet, keine Anwendung. Für diesen Personenkreis regelt § 1 Abs. 4 NKBesVO bzw. § 5 NKBesVO die Besoldung bei geänderter Einwohnerzahl ab 1. Januar des Folgejahres sowie die Zuordnung des Amtes für die Dauer der jeweiligen Amtszeit und nach einer Wiederwahl auch für die unmittelbar folgende Amtszeit abschließend.

Zu § 6 (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit):

Die Regelung der Absätze 1, 2 und 4 entspricht dem bisherigen § 4 BBesG. Sie regelt die besoldungsrechtlichen Folgen der Anwendung des einstweiligen Ruhestandes gemäß § 18 Abs. 2 und den §§ 30, 31 BeamtStG, den §§ 39 bis 41 NBG sowie § 31 Nr. 2 DRiG.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 3 wird die bisher in § 54 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG enthaltene Regelung in Bezug auf die Weitergewährung der Besoldung für entlassene politische Beamtinnen und Beamte in die einschlägige besoldungsrechtliche Regelung verlagert.

Zu § 7 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 BBesG. Sie verhindert eine Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern. Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, dass die volle amtsangemessene Alimentation aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren ist, da auch bei mehreren Hauptämtern nicht mehr als grundsätzlich einmal der volle persönliche Einsatz erwartet werden kann.

Zu § 8 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit):

Die Regelungen zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit entsprechen den Absätzen 1 bis 5 des bisherigen § 16 NBesG, die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 - Nds. GVBI. S. 422 -) neu gefasst wurden.

Absatz 1 enthält Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung und stellt einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dienstleistung und der Höhe der Besoldung her, die in einem proportionalen Verhältnis zueinander stehen müssen. Die Besoldung bestimmt sich - außer in den Fällen des § 5 NBesG-E - dabei grundsätzlich nach dem verliehenen Amt (vgl. § 22 Abs. 1 NBesG-E).

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die Regelung sieht vor, dass über die proportional zum Teilzeitumfang zu gewährende Besoldung hinaus ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zu gewähren ist. Im Ergebnis erhalten Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit Dienstbezüge in Höhe von 70 Prozent der Nettobesoldung nach der Arbeitszeit, die für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist, bzw. Richterinnen und Richter auf der Grundlage des regelmäßigen Dienstes. Bei begrenzt Dienstfähigen, deren Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt ist, bemisst sich der Altersteilzeitzuschlag grundsätzlich wie bei Teilzeitbeschäftigten.

Absatz 3 Satz 2 wurde um § 39 f des Einkommenssteuergesetzes (EStG) - Faktorverfahren - ergänzt. Durch das Faktorverfahren - als weitere Alternative zur Lohnsteuerklassenkombination für Ehegatten - soll ein gerechterer monatlicher Lohnsteuerabzug bei der Steuerklassenwahl IV/IV gewährleistet werden.

Absatz 5 der Regelung stellt sicher, dass Lehrkräften bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit die bis dahin erfolgten Zahlungen zum Altersteilzeitzuschlag verbleiben. Hierdurch wird eine Gleichstellung mit Fällen der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit erreicht.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB erwartet in allen Fallkonstellationen eine deutliche Erhöhung des Altersteilzeitzuschlags. Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Eine Verbesserung der finanziellen Ausgestaltung gegenüber der bisherigen Regelung würde zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen, die mit Blick auf die gesetzlich verankerte Schuldenbremse zu vermeiden sind.

Zu § 9 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Die Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit werden redaktionell überarbeitet und entsprechen dem bisherigen § 24 NBesG (eingefügt durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 - Nds. GVBI. S. 310). Dabei wurden die bisherigen Regelungen des § 72 a BBesG mit den Regelungen der Niedersächsischen Dienstbezügezuschlagsver-

ordnung (DBZVO) zusammengefasst und der Zuschlagsbetrag auf fünf Prozent der Dienstbezüge, mindestens 250 Euro monatlich angehoben.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 72 a Abs. 1 BBesG. Die Besoldung begrenzt Dienstfähiger wird wie bisher grundsätzlich im Umfang der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit, in Anlehnung an die für Teilzeitbeschäftigte geltende Regelung, vermindert. Die Besoldung wird jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das begrenzt Dienstfähige bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn im vollen zeitlichen Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit Dienst geleistet wird. Diese Regelung dient dem bei Einführung des Instrumentes der begrenzten Dienstfähigkeit aufgestellten Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" und trägt damit auch weiterhin dem Interesse der vollen Nutzung der vorhandenen knappen Personalressourcen Rechnung.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der bisherigen Dienstbezügezuschlagsverordnung. Zur transparenten Darstellung des Besoldungsrechts wird auf eine zusätzliche Verordnung verzichtet.

Der Mindestzuschlagsbetrag, der bisher in § 1 Abs. 2 DBZVO geregelt war, wurde angemessen erhöht, um dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 1. November 2011 - 5 LC 207/09 - Rechnung zu tragen. Das OVG hatte in seinem o. a. Urteil festgestellt, dass der einem begrenzt Dienstfähigen zusätzlich zu den Dienstbezügen gewährte Mindestzuschlag in Höhe von monatlich vier Prozent der Dienstbezüge oder mindestens 180 Euro verfassungswidrig zu gering bemessen ist. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung wurde vom BVerwG mit Beschluss vom 14. Mai 2013 - 2 B 4.12 - zurückgewiesen.

Zur Festlegung des Erhöhungsbetrages wurde von der Oberfinanzdirektion - Landesweite Bezügeund Versorgungsstelle - zunächst anhand von mehreren "Eckbeamten" (in unterschiedlichen Besoldungsgruppen, mit einem unterschiedlichen Stundenanteil der begrenzten Dienstfähigkeit und
mit unterschiedlichen bisher erworbenen Ruhegehaltssätzen) der durchschnittliche Netto-Nachteil
gegenüber einem begrenzt Dienstfähigen, der in den Ruhestand versetzt wird, ermittelt. Dieser beträgt durchschnittlich ca. 160 Euro. Das BVerwG hat in seinem Beschluss gefordert, dass über den
Nachteilsausgleich hinaus honoriert werden müsse, dass begrenzt Dienstfähige ihre ganze Arbeitskraft einbringen. Um diesem Aspekt und zum Ausgleich eventuell anderer Nachteile, die in
dem o. g. Betrag noch nicht berücksichtigt wurden, Rechnung zu tragen, wurde der monatliche Zuschlagsbetrag von bisher vier Prozent der Dienstbezüge, mindestens 180 Euro, auf fünf Prozent
der Dienstbezüge, mindestens 250 Euro, angehoben.

Des Weiteren wurde durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes (HBeglG) 2015 vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 477) die in § 24 Abs. 1 Satz 3 NBesG bestehende Aufzehrregelung dahin gehend entschärft, dass in jedem Fall ein Mindestzuschlagsbetrag von 150 Euro monatlich verbleibt. Das BVerwG hatte mit seinem Urteil vom 27. März 2014 - 2 C 50.11 - festgestellt, dass die der Klägerin aus Baden-Württemberg gezahlte Besoldung insoweit verfassungswidrig zu niedrig ist, als dass ihr kein Zuschlag zu den Dienstbezügen aufgrund ihrer begrenzten Dienstfähigkeit gewährt worden ist. Nach Auffassung des Gerichts müssen begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte besser besoldet werden als im gleichen Umfang (freiwillig) teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Die der Entscheidung zugrunde liegende Dienstbezügezuschlagsverordnung des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass begrenzt Dienstfähige grundsätzlich einen Zuschlag zu den Dienstbezügen in Höhe von mindestens 220 Euro erhalten. In Fällen, in denen die Besoldung entsprechend der Teilzeitbeschäftigung aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit höher als das fiktive Ruhegehalt ist, wird der Zuschlag auf den Unterschiedsbetrag angerechnet und gegebenenfalls bis auf Null reduziert. Der bisherige § 24 Abs. 1 Satz 3 NBesG sah eine vergleichbare Aufzehrregelung vor, sodass auch in Niedersachsen Handlungsbedarf bestand.

Um dem Urteil des BVerwG Rechnung zu tragen, wurde die bisherige Aufzehrregelung dahin gehend ergänzt, dass allen begrenzt Dienstfähigen ein Zuschlag in Höhe von 150 Euro als Sockelbetrag verbleibt. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass begrenzt Dienstfähige in jedem Fall eine angemessene höhere Besoldung erhalten als (freiwillig) teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Die Höhe wird in Relation zum Mindestzuschlagsbetrag von 250 Euro als ausreichend erachtet.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

NBB und DGB fordern eine Erhöhung des Zuschlagsbetrags für begrenzt Dienstfähige. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Wie oben ausführlich dargestellt, wurde der Zuschlagsbetrag in der Vergangenheit infolge der Rechtsprechung mehrfach angehoben. Zum 1. Januar 2014 wurde der Zuschlagsbetrag von vier Prozent der Dienstbezüge, mindestens 180 Euro, auf fünf Prozent der Dienstbezüge, mindestens 250 Euro, erhöht. Zuletzt wurde ein Mindestzuschlag für alle begrenzt Dienstfähigen in Höhe von 150 Euro im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 eingeführt. Diese Regelungen wurden in den aktuellen Gesetzentwurf übernommen. Die Höhe des Zuschlags wird nunmehr als ausreichend erachtet.

Zu § 10 (Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Die Regelung folgt dem Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehrfache Bezüge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden ("doppelte Alimentation") und entspricht im Wesentlichen § 8 BBesG. Mit dem neu eingeführten Absatz 3 wird die Möglichkeit der Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus einer früheren Mitgliedschaft im EU-Parlament auf die Besoldungsansprüche geschaffen, die ebenfalls dem Zweck der Vermeidung einer Doppelalimentierung aus öffentlichen Mitteln dient. Mit dem sich aus der Verabschiedung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ergebenden Anspruch der Abgeordneten auf Gewährung einer Versorgung ist ein neuer Regelungsbedarf entstanden, weil eine Verrechnung nur bei bundesrechtlichen Besoldungsansprüchen geregelt ist und es ansonsten den Ländern obliegt, entsprechende Anrechnungsvorschriften zu regeln.

Entsprechend der in § 2 Abs. 1 NBesG-E enthaltenen Aufzählung der Bestandteile ist in Absatz 4 konkretisiert, welche Bezügebestandteile unter die nach Absatz 1 zu kürzenden Dienstbezüge fallen. Nicht davon erfasst werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung. Die Ergänzung in Absatz 4 um ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen und Überleitungszulagen dient der Klarstellung.

Zu § 11 (Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 BBesG. Sie ist inhaltlich eine Einschränkung des Alimentationsprinzips außerhalb einer disziplinarrechtlichen Beurteilung.

Zu § 12 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 a BBesG und ist Rechtsgrundlage für den Vorteilsausgleich im Rahmen der Besoldung.

Absatz 1 regelt den Vorteilsausgleich in Fällen des erlaubten Fernbleibens vom Dienst, wenn für diesen Zeitraum grundsätzlich oder im Wege der Nachzahlung Bezüge zustehen.

In Absatz 2 werden im Wesentlichen die Fälle einer Zuweisung zu einer öffentlichen Einrichtung geregelt, in denen von dieser Stelle zusätzliche Bezüge gezahlt werden.

Zu § 13 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss):

§ 10 des bisherigen Bundesbesoldungsgesetzes und § 7 des bisherigen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes wurden in § 13 NBesG-E zusammengefasst.

Die Norm dient dem Zweck, Besoldungsverbesserungen außerhalb der besoldungsgesetzlichen Regelungen auszuschließen. Die Regelung trägt im Übrigen dem Grundsatz Rechnung, dass eine Alimentation lediglich durch die gesetzlich festgelegte Besoldung in Geld und nicht zusätzlich noch durch Sachleistungen erfolgen soll. Sachbezüge im Sinne des § 13 NBesG-E sind folglich solche Bezüge, die durch laufende Gewährung mit einem nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Wert einen der Besoldung entsprechenden Alimentationscharakter aufweisen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Anrechnung wird für die Dienstkleidung, die Ausrüstung und den Dienstkleidungszuschuss in Absatz 3 geregelt.

Zu § 14 (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 BBesG. Sie soll vor dem Hintergrund des Alimentationsprinzips dazu beitragen, dass das wirtschaftliche Leistungsvermögen nicht im Einzelfall durch Vorausverfügungen gefährdet wird.

Zu § 15 (Verjährung von Ansprüchen):

Der neu eingefügte § 15 NBesG-E regelt erstmalig ausdrücklich, nach welchen Rechtsnormen die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren. Das Besoldungsgesetz enthielt bisher keine eigenständigen Regelungen zur Verjährung. Nunmehr wird ausdrücklich Bezug auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) genommen. Aufgrund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur der besoldungsrechtlichen Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage, ist das Verjährungsrecht nach den §§ 194 ff. BGB entsprechend anzuwenden.

Es gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Beamtin oder der Beamte von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände verjähren die Ansprüche grundsätzlich in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Zu § 16 (Rückforderung von Bezügen):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 12 BBesG.

Absatz 1 sieht entsprechend den Grundsätzen der Artikel 14 und 33 Abs. 5 GG vor, dass eine rückwirkende gesetzliche Schlechterstellung in der Besoldung nicht zu einer Rückforderung von Dienstbezügen führt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln den Anspruch des Dienstherrn auf die Erstattung von ohne Rechtsgrundlage gewährten Besoldungsleistungen.

Zu § 17 (Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen):

Die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 5 NBesG hinsichtlich der Gewährung von Aufwandsentschädigungen. Durch die normative Verankerung der Einbindung des Finanzministeriums in Absatz 3 soll eine gleiche und einheitliche Bewertung gewährleistet werden.

In die Absätze 2 und 5 wird die bisher in § 6 NBesG enthaltene Regelung über sonstige Geldzuwendungen integriert und die Überschrift dementsprechend erweitert.

Absatz 3 wird um eine Ermächtigungsnorm ergänzt, um die Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abweichend von Absatz 5 Satz 1 zuzulassen, sofern dies erforderlich, sachlich notwendig und gerechtfertigt ist. Hierdurch soll - im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Möglichkeit eröffnet werden, besonderen Verhältnissen oder Aufgabenstellungen Rechnung zu tragen.

Sollte von der Verordnungsermächtigung nach Absatz 3 kein Gebrauch gemacht worden sein, ist nach Absatz 5 Satz 1 die Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen nur nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen möglich. Abweichend von dieser Angleichungspflicht kann jedoch nach Absatz 5 Satz 2 - im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - eine vom Landesbereich abweichende Ausnahmeregelung zugelassen werden, wenn aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellung oder Personalstruktur eine vergleichbare Regelung im Landesbereich nicht denkbar ist oder aber wegen besonderer landespezifischer Gegebenheiten unterblieben ist.

Die Vorschrift dient der Abgrenzung von Besoldung, Entschädigungstatbeständen und sonstigen Geldzuwendungen und regelt darüber hinaus die einheitliche Handhabung sonstiger Zuwendungen für die Beamtinnen und Beamten aller öffentlich-rechtlichen Dienstherren, soweit keine Vorschriften nach Absatz 3 erlassen worden sind. Es werden Voraussetzungen festgelegt, unter de-

nen nicht zu der Besoldung nach § 2 NBesG-E gehörende, dem Ausgleich dienstlich bedingter, nicht zumutbarer Aufwendungen dienende Entschädigungen oder darüber hinaus gehende sonstige Geldzuwendungen gewährt werden dürfen. Wegen des fehlenden Besoldungscharakters von sonstigen Geldzuwendungen begründet die Norm keinen Anspruch.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Die AG KSV schlägt vor, in § 17 Abs. 5 NBesG-E aufzunehmen: "Ausgenommen hiervon sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird." Ziel des Vorschlages ist es, eine Ausnahme von der Sachbezugsanrechnung für kleine Aufmerksamkeiten im Bagatellbereich an kommunale Beamtinnen und Beamte zur Motivation zu schaffen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Zwar ist das Ansinnen nachvollziehbar, jedoch erscheint die vorgeschlagene Regelung weder geeignet, noch - im Hinblick auf die schon bestehenden Regelungen (zum Beispiel Handreichung des Finanzministeriums vom 5. Februar 2013 - S 2332-125-33 - zur steuerlichen Behandlung des aus Verfügungsmitteln getätigten repräsentativen Aufwandes) - zwingend erforderlich.

Zu § 18 (Zuordnung der Funktionen zu Ämtern, Dienstpostenbewertung):

Die Regelungen zur Zuordnung der Funktionen zu Ämtern und zur Dienstpostenbewertung entsprechen dem bisherigen § 9 NBesG und wurden bereits in Artikel 3 HBeglG 2014 neu gefasst. Dabei wurden die bisherigen Regelungen des § 18 BBesG und des § 9 NBesG unter Erweiterung der Überschrift zusammengefasst.

Satz 1 des Absatzes 1 entspricht dabei dem bisherigen § 18 Satz 1 BBesG. Zur Definition werden die Begriffe Funktion und Amt verwendet. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt entsprechend der Regelung des § 21 NBesG-E in den Besoldungsordnungen, die als Anlagen Bestandteil des Gesetzes sind. Die Ämterzuordnung wird hier als Generalklausel im Wege der Normsetzung geregelt und bestimmt keinen Anspruch im Einzelfall. Die neuen Sätze 2 und 3 berücksichtigen das Urteil des BVerwG vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 - zum Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und stellen klar, dass eine Funktion mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden kann (sogenannte Dienstpostenbündelung). Danach ist grundsätzlich nur eine Zuordnung von Funktionen zu höchstens drei aufeinander folgenden Ämtern einer Laufbahngruppe möglich. Ausnahmsweise ist eine über drei Ämter hinausgehende Bündelung bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe zulässig. Die Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungsund Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und dem ständigen Wandel unterliegen können. Beamtinnen und Beamten kann - nunmehr auf gesetzlicher Grundlage - auch künftig bei Fortdauer der Verwendung in derselben Funktion ein Beförderungsamt übertragen werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulassen. Ein Anspruch auf Beförderung in das jeweils höherwertige Amt ist mit der Dienstpostenbündelung nicht verbunden.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 ergeben sich Folgerungen für die Vorgaben zur Einrichtung von Beförderungsämtern. Soweit mit der Errichtung die besoldungsrechtliche Ausbringung von Ämtern angesprochen wird, bedarf es neben den Niedersächsischen NBesO A, B, C, R und W keiner gesonderten Regelung, da dort bereits eine Aufstellung aller zugelassenen Ämter und damit auch der Beförderungsämter in den einzelnen Laufbahnen enthalten ist. Dabei enthalten Fußnoten oder Zusätze zu den einzelnen Ämtern nähere Bestimmungen zur Wertigkeit.

Die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 NBesG werden inhaltsgleich in die Absätze 2 und 3 übernommen. Für die sachgerechte Bewertung von Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 kommen als Bewertungskriterien insbesondere in Betracht:

- 1. die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung,
- 2. die Art der Tätigkeit als leitende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeit,
- 3. der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebiets,
- 4. das Maß der Entscheidungsbefugnis und der Grad der Verantwortung und Selbstständigkeit,

- 5. die Zahl der nachgeordneten Bediensteten und
- die Bedeutung des Dienstpostens im Vergleich zu den übrigen Dienstposten der eigenen Verwaltung und zu vergleichbaren Dienstposten anderer Verwaltungen. Die Dienstpostenbewertung ist nach einem einheitlichen Maßstab vorzunehmen.

Die bisherige Ermächtigungsnorm zur Regelung einer abweichenden Dienstpostenbewertung für Beamtinnen und Beamte der Kommunen sowie der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entfällt mangels künftigen Regelungsbedarfes.

Zu § 19 (Einweisung in Planstellen):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 NBesG und sieht im Interesse einer einheitlichen Personalwirtschaft die entsprechende Geltung des § 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für den Kommunalbereich sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor.

Zu § 20 (Zahlungsweise):

Die Regelung basiert auf dem bisherigen § 17 a BBesG. Sie regelt die Zahlungsweise der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie sonstiger Geldzuwendungen und legt den Grundsatz der bargeldlosen Überweisung fest.

Zweiter Teil

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erstes Kapitel

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

Zu § 21 (Besoldungsordnungen A und B, Amtsbezeichnungen):

Die Regelung entspricht den bisherigen § 20 BBesG und § 2 NBesG. In den Besoldungsordnungen werden die in Niedersachsen vorhandenen Ämter aus der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) und der Niedersächsischen Besoldungsordnung (NBesO) zusammengefasst. Absatz 1 Sätze 3 und 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorbemerkung Nr. 1 zu den NBesO A, B, C, W und R. Sie ist erforderlich, um insbesondere den Wegfall von Aufgaben und Funktionen, die den Amtsstatus unberührt lassen, den weiterhin vorhandenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern bis zu deren Ausscheiden ihre Amtsbezeichnung und ihre besoldungsrechtliche Einstufung zu gewährleisten. Eine Sonderregelung zu dem Gebot, die Ämter in den Besoldungsordnungen A und B zu regeln, stellt für die Ämter der kommunalen Beamtinnen und Beamten auf Zeit § 28 NBesG-E dar, deren Ämter durch Rechtsverordnung zu regeln sind.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen über Grundamtsbezeichnungen der bisherigen Vorbemerkung Nrn. 1 und 3 zu den BBesO A und B.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Nach § 21 Abs. 1 NBesG-E sind die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen in den Besoldungsgruppen A und B (Anlagen 1 und 2) geregelt. Nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage ausgestattet werden; ausgenommen von der Obergrenzenregelung nach Satz 1 sind u. a. die Funktionen von Beamtinnen und Beamten in den Kommunen. Damit besteht lediglich die Möglichkeit für Beamtinnen und Beamten der Kommunen aus den entsprechenden Besoldungsgruppen der Fachrichtungen technische Dienste, landwirtschaftlich-technische Dienste und Feuerwehr ohne eine Einschränkung durch Obergrenzen, die Dienstposten mit entsprechenden Amtszulagen auszustatten.

Die AG KSV trägt vor, dass es für eine flexiblere Personalbewirtschaftung erforderlich sei, die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 13 dahin gehend zu ändern, dass die Kommunen die betreffenden A 13-Stellen gegebenenfalls mit Amtszulage ohne Fachrichtungsbeschränkung ausstatten können. Der Forderung wird nicht entsprochen. Mit der Anpassung der entsprechenden Fußnoten zu A 13 sollte die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere der technischen Fachrichtungen gemindert werden. Eine Ausdehnung des Personenkreises war weder beabsichtigt noch wäre sie begründet. Beamtinnen und Beamte haben über die allgemeinen niedersächsischen Laufbahnregelungen die Möglichkeit, mit einer internen Qualifizierung die Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 14 zu erfüllen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, ein "Zwischenamt" in der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung "Allgemeine Dienste", zwischen A 13 und A 14 zu schaffen.

Zu § 22 (Höhe des Grundgehalts):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 BBesG.

Absatz 1 Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass die Besoldung aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn und nicht aus der Funktion, also nicht aus dem Amt im konkret-funktionellen Sinn, folgt. Die Ausnahme von dem Grundsatz, dass sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes bestimmt, ergibt sich aus § 5 NBesG-E. Danach ist bei Verringerung des Grundgehalts durch Verleihung eines anderen Amtes das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, soweit das Grundgehalt dieses Amtes höher ist als das des anderen (verliehenen) Amtes. Auch andere Rechtsvorgänge und Sachverhalte können den Grundgehaltsanspruch weder begründen noch verändern.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen ein Amt nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder mehreren Besoldungsordnungen zugeordnet ist. Die Regelung dient lediglich der vorläufigen Festsetzung einer Amtsbezeichnung durch die Exekutive, ohne dass jedoch eine Änderung der Einstufung vorgenommen wird; diese ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Absatz 3 verdeutlicht, dass die Erfüllung von Funktionsmerkmalen allein noch keinen Anspruch auf die Übertragung des Amtes gibt. Vielmehr müssen für die Übertragung des jeweiligen Amtes auch die übrigen Voraussetzungen (freie und besetzbare Planstelle, laufbahnrechtliche Regelungen usw.) erfüllt sein.

Zu § 23 (Einstiegsämter):

Der Kern der bisherigen Regelungen der §§ 23 und 24 BBesG sowie des § 3 NBesG werden weitestgehend zusammengefasst.

Satz 1 regelt, dass sich die Einstiegsämter aus den Fußnoten zu der jeweiligen Besoldungsgruppe oder Grundamtsbezeichnung (für einen bestimmten Dienstbereich) in der NBesO A ergeben.

Die regelmäßigen Einstiegsämter - sofern nicht ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe Einstiegsamt ist - werden in Satz 2 festgeschrieben. Da das Niedersächsische Beamtengesetz nur noch zwei Laufbahngruppen vorsieht, wurde die bisherige Regelung des § 23 Abs. 1 BBesG angepasst und die Besoldungsgruppen der ersten und zweiten Einstiegsämter festgelegt. Im Landesdienst kommen unterhalb der Besoldungsgruppe A 4 keine Ämter mehr vor, sodass das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 2 nach Besoldungsgruppe A 4 der ersten tatsächlich besetzten Besoldungsgruppe - ausgebracht wird. Satz 2 ermöglicht auch weiterhin die Zuweisung zu einer höheren Besoldungsgruppe. Denn nach § 18 Sätze 3 und 4 NBG ist auch eine Einstellung über dem ersten Einstiegsamt zulässig, sofern nach sachgerechter Bewertung die Zuweisung in eine höhere Besoldungsgruppe erforderlich sein sollte. Dies gilt auch weiterhin für den "technischen Dienst".

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB und der NBB fordern, das erste Einstiegsamt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 nach Besoldungsgruppe A 10 anzuheben. Eine allgemeine Anhebung des Einstiegsamtes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 würde erhebliche Mehrkosten verursachen. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung kommen derartige Verbesserungen nicht in Betracht.

Die Regelung setzt grundsätzlich die bisherige Systematik in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, mit dem Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 9 oder abweichend in Besoldungsgruppe A 10 im technischen Dienst fort - im Gleichklang mit dem Bund und den anderen Ländern, insbesondere mit den norddeutschen Ländern.

Die seitens des NBB geforderte Einführung der seit 1975 ausgesetzten Ursprungsregelung, das Einstiegsamt für alle Fachhochschulabsolventen, sofern diese den geforderten Fachhochschulabschluss nachweisen, nach Besoldungsgruppe A 10 anzuheben und auf die vergleichbaren Bachelor-Absolventen oder die Absolventen von Steuer- und Polizeiakademie auszuweiten, kann nicht gefolgt werden. Die Regelung wurde bereits mit Einführung u. a. vor dem Hintergrund ausgesetzt, dass Beamtenanwärter während ihres Studiums im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge erhalten. Es bleibt unbestritten, dass diese Maßnahme gegebenenfalls zur Attraktivitätssteigerung für qualifizierte Nachwuchskräfte beitragen könnte. Die Bewerbersituation in Niedersachsen gibt bisher allerdings keinen Anlass, dieser Forderung nachzukommen. Auch haben weder der Bund, noch die anderen Bundesländer eine entsprechende Regelung zur Attraktivitätssteigerung getrofen

Zu § 24 (Obergrenzen für Beförderungsämter):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 26 BBesG.

Im Absatz 1 Satz 1 sind für die Beförderungsämter in den einzelnen Laufbahngruppen die allgemeinen Stellenobergrenzen bestimmt. Sie stellen die Grundlage des Obergrenzenrechts dar. Die notwendigen Folgeänderungen, die sich aus der Neugestaltung des Laufbahnrechts im Niedersächsischen Beamtengesetz ergeben, finden in der geänderten Systematik des Absatzes 1 ihren Niederschlag. Die bisherigen Bestimmungen sind an die neue Laufbahnsystematik anzupassen, um zu gewährleisten, dass die Stellenobergrenzen im bisherigen Umfang in den jeweiligen Fachrichtungen und Laufbahngruppen erhalten bleiben.

In Absatz 2 wird erstmals aufgeführt, an welcher Stelle des Gesetzes weitere Regelungen zu Obergrenzen zu finden sind.

Absatz 3 benennt die Bereiche und Personengruppen, die von den allgemeinen Obergrenzen des Absatzes 1 ausgenommen sind. Für Kommunen, die übrigen kommunalen Dienstherren sowie den Bezirksverband Oldenburg und die Niedersächsische Versorgungskasse gelten die in Absatz 1 festgelegten Obergrenzen für Beförderungsämter künftig nicht. Unter dem Begriff der "übrigen kommunalen Dienstherren" sind beispielhaft alle Zweckverbände mit Dienstherrenfähigkeit - so auch der "Großraum Braunschweig" - zu verstehen. Damit werden die bisher in der Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich (StOGrVO-Kom) vom 18. Mai 2007 (Nds. GVBI. S. 188) festgeschriebenen Stellenobergrenzenregelungen für den kommunalen Bereich aufgegeben.

Nach Absatz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung von Absatz 1 abweichende Regelungen zu treffen. Dabei sind die Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben der Landesverwaltung zu berücksichtigen. Des Weiteren können Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen getroffen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Entgegen der Annahme des VNVR wurde nicht die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung aufgehoben, sondern die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich. Der VNVR befürchtet, dass mit dem Wegfall der Stellenobergrenzen ein sachlich nicht gerechtfertigter Beförderungskreislauf in den Kommunen entstünde. Diese Sorge wird nicht geteilt. Ausweislich der nun aufgehobenen Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich durften Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise, die übrigen kommunalen Dienstherren sowie der Bezirksverband Oldenburg und die Niedersächsische Versorgungskasse bereits in der Vergangenheit die nach § 26 Abs. 1 BBesG geregelten Obergrenzen für Beförderungsämter überschreiten, wenn dies einer sachgerechten Bewertung der Dienstposten und einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprach. Lediglich Gemeinden und Samtgemeinden durften A 15 und A 16 Stellen erst ab einer festgelegten Einwohnerzahl ausbringen. Die vom VNVR geäußerte

Befürchtung ist bereits in der Vergangenheit nicht eingetreten und es gibt keinen Anlass, davon auszugehen, dass sich die Beförderungspraxis der Kommunen nunmehr verändern würde.

Der VdR schlägt vor, die Stellenobergrenzen nicht dienstherrn-, sondern ressortbezogen festzulegen und begründet dies damit, dass es nicht einzusehen sei, weshalb eine Überausschöpfung der Obergrenzen eines Ressorts wie bisher zulasten anderer gehen sollte. Genau dies sei aber der nahezu zwangsläufige Fehlanreiz, der mit der Dienstherrnbezogenheit aus § 24 Abs. 1 NBesG-E fortgesetzt würde. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil die geforderte Ressortbezogenheit eine unnötige Einschränkung der bislang gesetzlich zugestandenen dienstherrenbezogenen (= ressort-übergreifenden) Flexibilität in der Stellenausstattung darstellt. Der Landesregierung steht es auch bei fortgeltender Dienstherrenbezogenheit frei, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs Stellen in Bereichen mit Überausschöpfung der Obergrenzen abzusenken, um so Spielräume für Stellenhebungen in anderen Bereichen zu schaffen. Stellenhebungen kämen aber erst in Betracht, nachdem die notwendigen Absenkungen vollzogen wären. Aus Gründen der Haushaltskontinuität wäre dies im Übrigen auch bei der geforderten Gesetzesänderung entsprechend sicherzustellen, gegebenenfalls durch eine Übergangsregelung.

Darüber hinaus fordert der VdR die Schaffung von weiteren, besonderen Stellenobergrenzen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch Erweiterung der Ausnahmetatbestände des Absatzes 3 sowie mit der Einfügung eines neuen Absatzes um dem Verantwortungszuwachs durch die vorgenommenen Übertragungen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, beispielsweise in Nachlass- und Registersachen oder im Bereich der Gewinnabschöpfung, Rechnung zu tragen. Es sei auch zu bedenken, dass eine Zumessung der Obergrenzen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch Rechtsverordnung dem Zweck der sachlichen Unabhängigkeit aus § 9 des Rechtspflegergesetzes nicht gerecht werden würde, die Rechtspflege von Entscheidungen der Exekutive unabhängig zu machen. Geboten sei daher eine Regelung der Obergrenzen durch Parlamentsgesetz. Aufgrund der Vielzahl der kleinteiligen Regelungen zu Stellenobergrenzen für die einzelnen Laufbahnen und Funktionen, wird diese Forderung im Hinblick auf die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes nicht aufgegriffen. Die Weisungsfreiheit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken nach einer umfassenden Beteiligung aller Ressorts und eines abgestimmten Verfahrens, bei dem am Ende die fachlichen Anforderungen mit den fiskalischen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden müssen, besondere Stellenobergrenzen für einzelne Verwaltungsbereiche in einer Verordnung nach § 24 Abs. 4 NBesG-E zu regeln.

Zu § 25 (Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A):

Die Regelung tritt an die Stelle der bisher fortgeltenden §§ 27 und 28 BBesG. Das bisherige System basierte auf dem Besoldungsdienstalter (BDA), das bei der Einstellung der Beamtin oder des Beamten erstmalig festgesetzt wurde. Als Anknüpfungspunkt hierfür diente das jeweilige Lebensalter der Beamtin oder des Beamten. Daneben sind aber auch Kriterien wie Berufserfahrung, Leistung und anzuerkennende Vorzeiten für die Ersteinstufung und das weitere Aufsteigen maßgebend.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung im Tarifbereich zu Lebensaltersstufen im Vergütungssystem und der allgemeinen Entwicklung des Besoldungsrechts beim Bund und in den anderen Ländern, das bisherige BDA-System zugunsten eines sogenannten Erfahrungsstufenmodells abzulösen, wird die bisherige Verfahrensweise durch einen individuellen, am Dienstalter orientierten, Aufstiegsrhythmus ersetzt. Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt wird fortan die erstmalige Ernennung der Beamtin oder des Beamten bei einem niedersächsischen Dienstherrn - gegebenenfalls unter Anerkennung relevanter Erfahrungszeiten - sein. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach der beruflichen Erfahrung, für die pauschalierend bestimmte Zeiträume festgelegt werden. Die Übernahme der bisherigen Stufenstruktur (Dauer zwei, drei und vier Jahre) trägt der Tatsache Rechnung, dass der Erfahrungsgewinn in den ersten Berufsjahren schneller erfolgt als später. Die unterschiedliche Stufenzahl und der nach Besoldungsgruppen unterschiedliche Zeitpunkt, zu dem das Endgrundgehalt erreicht wird, zeichnen nach, dass in höheren, mit schwierigeren Aufgaben betrauten Besoldungsgruppen auch länger substanziell neue Berufserfahrungen gewonnen werden. Mit der Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur wird gleichzeitig eine Verminderung

des Lebenseinkommens vermieden. Bei zwischenzeitlich erfolgten Beförderungen erfolgt der jeweilige weitere Stufenaufstieg unter Fortführung der bis dahin bereits erreichten Erfahrungsstufe.

Absatz 1 regelt das System der Erfahrungsstufen dem Grunde nach sowie seinen Beginn. Grundsätzlich beginnt der Aufstieg in den Erfahrungsstufen im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, sofern keine Zeiten nach den Sätzen 5, 6 und 8 zu berücksichtigen sind. Der weitere Stufenaufstieg vollzieht sich nach der Zeitdauer der Stufe des Anfangsgrundgehalts und der darauf folgenden Stufen.

Ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß Satz 5 Nr. 1 umfasst auch die Tätigkeit als Richterin oder Richter. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes werden durch Satz 5 weitere anzuerkennende Vordienstzeiten wie Beamtendienstzeiten behandelt. Nummer 2 sieht im Wesentlichen vor, dass Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu berücksichtigen sind, weil pauschalierend davon auszugehen ist, dass auch in dieser Zeit verwertbare dienstliche Erfahrungen für das spätere Beamtenverhältnis gesammelt wurden; Nummer 3 bezieht sich auf weitere dem gleichzusetzende Tätigkeiten. Außerdem werden Zeiten in einem Dienstverhältnis oder einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis bei Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit, Zeiten des Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- und Entwicklungsdienstes sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres berücksichtigt (Nummern 4 bis 6). Nummern 7 und 8 führen das bisherige Recht (§ 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BBesG) fort.

Satz 6 enthält eine Ermessens-Regelung, nach der Erfahrungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ebenfalls ganz oder teilweise bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden können, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Hierüber entscheidet die für die Einstellung zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Einstellung.

Darüber hinaus enthält Satz 8 eine Ermessens-Regelung, wonach Zeiten eines abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudiums bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden können, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind, das heißt sie müssen für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sein. Da eine Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, dürfte die Förderlichkeit der entsprechenden Zeit bei einer Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Regel anzunehmen sein. Unter weiterbildenden Masterstudiengängen sind Studiengänge zu verstehen, die neben einem Hochschulabschluss eine berufspraktische Erfahrung voraussetzen. Die Regelstudiendauer des konkreten Studienganges wird bei der Ausübung des Ermessens in der Regel als Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Zeiten anzusehen sein. Unter Promotionszeiten sind auch Zeiten eines Promotionsstudienganges zu verstehen. Satz 8 enthält damit zwei gesetzliche Ausnahmen von dem in Satz 7 statuierten Grundsatz, wonach Ausbildungszeiten (auch: öffentlichrechtliche Ausbildungsverhältnisse, Referendariats- und Anwärterzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf) bei der Einstufung stets unberücksichtigt bleiben. Ausbildungszeiten dienen dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf; der Erwerb von Berufserfahrung kann somit grundsätzlich erst danach einsetzen.

Absatz 2 beinhaltet eine Sonderregelung für den Fall der Einstellung in einem Beförderungsamt.

Nach Absatz 3 Satz 1 wird der Aufstieg in den Erfahrungsstufen grundsätzlich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Die in Satz 2 aufgeführten Zeiten bilden eine Ausnahme von diesem Grundsatz, da diese entweder gesellschaftlich anerkannt sind (Satz 2 Nrn. 1 und 2), zum Gewinn dienstlich verwertbarer Erfahrungen beitragen (Satz 2 Nr. 3) oder Benachteiligungen vermeiden sollen (Satz 2 Nrn. 4 und 5). Diese Systematik entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28 Abs. 3 BBesG.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Abs. 5 BBesG.

Absatz 5 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 28 Abs. 4 BBesG. Danach wird für alle Entscheidungen, die nach § 27 NBesG-E getroffen werden, das Schriftformerfordernis festgelegt.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB wirft die Frage auf, ob die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Beseitigung der Altersdiskriminierung im Erfahrungsstufensystem (§§ 25 ff. NBesG-E) rechtssicher umgesetzt sind und behält sich hierzu eine gesonderte Stellungnahme vor. Die AG KSV weist darauf hin, dass der Niedersächsische Städtetag eine rückwirkende Einführung des Erfahrungsstufensystems fordert. Die besoldungsfachliche Auswertung der einschlägigen Entscheidungsgründe hat ergeben, dass das Erfahrungsstufensystem den Maßgaben der aktuellen Rechtsprechung angemessen Rechnung trägt und eine rückwirkende Einführung aufgrund der äußerst geringen Anzahl rechtzeitig eingelegter Widersprüche nicht erforderlich ist.

Die im Rahmen der Verbandsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich auf Regelungen des Absatzes 1.

Der DGB sieht in den berücksichtigungsfähigen Zeiten bei Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eine Benachteiligung anderer Gruppen und fordert die Streichung dieser Regelung. Der vom DGB geforderten Streichung ist nicht zu folgen. Bereits nach der bisherigen Systematik des Besoldungsdienstalters stand die Zahlung von Bezügen aus derartigen Dienstverhältnissen der Besoldung gleich. Auch in den neuen Besoldungsgesetzen des Bundes und anderer Länder ist weiterhin eine entsprechende Regelung enthalten.

Von den Gewerkschaften und Verbänden - insbesondere der AG KSV und dem DGB - wird in Bezug auf das Erfahrungsstufensystem kritisiert, dass im Zusammenhang mit der Berücksichtigung hauptberuflicher Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes darauf abgestellt wird, dass diese für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten "förderlich" sein müssen. Der NBB erwartet hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit förderlicher Zeiten eine Ergänzung der Gesetzesbegründung um eine ressortspezifische, beispielhafte Aufzählung, damit eine auf die personelle Situation und am Bedarf ausgerichteten "Besoldung nach Gutsherrenart" vermieden wird. Auch der DGB weist auf eine fehlende Definition des Begriffs der "Förderlichkeit" hin und regt die Berücksichtigung hauptberuflicher Ausbildungs- und Vordienstzeiten, wie z. B. bei der Feuerwehr, an. Die AG KSV sieht das Erfordernis einer weitergehenden Definition der als förderungswürdig anzusehenden Zeiten, da diesbezüglich beispielsweise im Bereich der Berufsfeuerwehren Umsetzungsschwierigkeiten gesehen werden. Der VNVR schlägt vor, die Berücksichtigung für die Verwendung förderlicher hauptberuflicher Zeiten, weiterbildender Masterstudiengänge und Promotionszeiten als bindend und nicht bloß Ermessen eröffnend auszugestalten.

Eine Legaldefinition des Begriffes der "Förderlichkeit", der sich im Übrigen auch in den besoldungsrechtlichen Neuregelungen des Bundes und anderer Länder nicht findet, ist angesichts der Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen nicht möglich. Zur Wahrung weitgehender Flexibilität soll die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall von der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle getroffen werden. Es lässt sich nicht vermeiden, dass gegebenenfalls auftretende Konflikte anhand des jeweiligen Einzelfalles auszutragen wären.

Die AG KSV regt an, bei angehenden Juristinnen und Juristen die im Zusammenhang mit der ersten und zweiten Staatsprüfung absolvierte Studienzeiten - wie die weiterbildenden Masterstudiengänge - analog zu berücksichtigen. Der VdR fordert, dass auch Ausbildungs- und Studienzeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise anerkannt werden können, soweit sie für die Verwendung förderlich sind. Diese Anliegen werden nicht aufgegriffen, weil eine Berücksichtigung von Ausbildungszeiten nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich nicht vorgesehen ist und Berufserfahrung erst danach erworben werden kann.

Der DGB fordert, Promotionszeiten bis zu drei Jahren zu berücksichtigen. Ausschlaggebend hierfür dürfte ein redaktioneller Fehler in der ursprünglichen Gesetzesbegründung sein. In Anlehnung an das Besoldungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (§ 28 Abs. 1 SHBesG) sollen auch in Niedersachsen Promotionszeiten höchstens bis zu einem Jahr anerkannt werden können.

Zu § 26 (Nicht anerkennungsfähige Zeiten):

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 30 BBesG. Der stärker strukturierte Aufbau trägt zu einer Verbesserung der Übersichtlichkeit bei. Geregelt wird die Nichtberücksichtigung von Zeiten bei der Stufenfestsetzung nach § 27 NBesG-E, die im öffentlichen Dienst der früheren Deutschen Demokratischen Republik verbracht wurden und deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung unvertretbar wäre.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Seitens des DBG wird die vollständige Streichung des Paragraphen gefordert. Die in der Vorschrift aufgeführten Tatbestände seien nicht nachvollziehbar, insbesondere werde in Absatz 2 auf eine "Vermutung" abgestellt und eine Bewertung bzw. Beweisführung sei kaum möglich. Der Forderung des DGB ist nicht zu folgen. In Ergänzung der Ausführungen der Gesetzesbegründung ist festzustellen, dass auch in den neuen Besoldungsgesetzen des Bundes und anderer Länder weiterhin entsprechende Regelungen enthalten sind.

Zu § 27 (Öffentlich-rechtliche Dienstherren, Hauptberuflichkeit):

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 29 BBesG. Sie definieren den Begriff des "öffentlichen Dienstes" und beinhalten in Absatz 1 lediglich die Streichung der Worte "das Reich" infolge Zeitablaufs und die Ersetzung der Worte "Gemeinden (Gemeindeverbände)" durch das Wort "Kommunen" sowie in Absatz 2 Nr. 2 die Streichung "volksdeutscher Vertriebener" ebenfalls infolge Zeitablaufs.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen § 10 NBesG und definiert den Begriff der Hauptberuflichkeit im Besoldungsrecht.

Zu § 28 (Zuordnung von Ämtern auf Zeit im kommunalen Bereich):

Die Regelung entspricht dem zum 1. November 2011 neu gefassten § 20 NBesG (Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - Nds. GVBI. S. 576), wonach die Landesregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung Höchstgrenzen für die Einstufung der Ämter auf Zeit der Kommunen und der übrigen kommunalen Dienstherren festzusetzen.

Zweites Kapitel

Vorschriften für Professorinnen, Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen

Dieser Abschnitt wurde durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 neu gefasst. Dabei wurden die bisherigen Regelungen des fortgeltenden Bundesrechts mit den bisherigen niedersächsischen Regelungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz verknüpft, wobei die materiellen Regelungen im Wesentlichen beibehalten wurden. Kern des Reformgesetzes war die Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 -.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vom DHV vorgelegte Stellungnahme wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Professorenbesoldung (verabschiedet am 23. Juli 2014) berücksichtigt.

Zu § 29 (Besoldungsordnung W, Amtsbezeichnungen, Höhe des Grundgehalts):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 32 BBesG und § 2 a Abs. 1 NBesG. Es werden die Ämter und Amtsbezeichnungen der Professorinnen und Professoren in der NBesO W sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, geregelt.

Zu § 30 (Leistungsbezüge):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 33 BBesG und § 2 a Abs. 2 bis 4 NBesG. Hier werden die allgemeinen Grundsätze, die für alle Leistungsbezüge gleichermaßen gelten, zusammengefasst. Die bisher in § 33 Abs. 3 BBesG ausgebrachten Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen wurden aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und des inneren Zusammen-

hangs in das Versorgungsrecht verlagert (Neubekanntmachung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 2. April 2013 - Nds. GVBI. S. 73).

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis und enthält eine Auflistung der verschiedenen Arten von Leistungsbezügen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten weiterhin keine Leistungsbezüge, da sie sich noch in der Qualifizierungsphase befinden. Als Ausgleich erhalten sie bei Bewährung ab der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit weiterhin eine Zulage nach Nr. 11 Abs. 2 der Anlage 11.

In Absatz 2 Satz 1 wird nunmehr die bisher nur im Umkehrschluss abzuleitende Bestimmung, dass Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10 nicht übersteigen dürfen, vorangestellt. Nach Satz 2 kann diese Höchstgrenze überschritten werden, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen (z. B. aus dem Ausland, aus der Wirtschaft oder einer in- oder ausländischen Forschungseinrichtung) zu gewinnen oder um eine Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Diese Regelung dient der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb um herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Von dieser Regelung sollte nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Absatz 3 regelt die jeweilige Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen.

In Absatz 4 wird geregelt, an welchen Bewertungskriterien Leistungen in der Lehre und in der Forschung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gemessen werden können (§ 5 des Niedersächsisches Hochschulgesetzes - NHG -). Satz 4 regelt die Verpflichtung für die Hochschulen in einer Ordnung die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktionsleistungsbezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG-E in Betracht kommen, allgemein festzulegen. Die Höhe des jeweiligen Funktionsleistungsbezugs ist dort ebenfalls festzulegen.

Die Regelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen § 2 a Abs. 4 NBesG. Das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie an hauptamtliche Mitglieder der Hochschulpräsidien sowie deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen werden durch Verordnung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums geregelt. Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen befinden sich abschließend im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der DGB fordert, dass die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nicht vom Präsidium getroffen wird, sondern dass andere hochschulinterne Gremien, in denen unterschiedliche Hochschulstatusgruppen vertreten sind, ein Entscheidungsrecht bezüglich der Leistungsbezüge zugewiesen bekommen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Position des DGB, dass möglichst viele Entscheidungen nicht im Präsidium, sondern im Senat oder Fakultätsrat getroffen werden sollten, ist bekannt. Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz ist jedoch das Präsidium als das Organ eingerichtet, das die Hochschule leitet und die Verantwortung für operative Entscheidungen trägt. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren. Es ist vonseiten des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums nicht beabsichtigt, dies zu ändern. Nach § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 stellt das Präsidium nach Anhörung des Senats Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen auf. Damit ist das Zusammenwirken der beiden zentralen Hochschulorgane angemessen geregelt und der Einfluss des Senats gewährleistet.

Zu § 31 (Vergaberahmen):

Die Regelung entspricht § 34 BBesG und § 2 a Abs. 5 bis 7 NBesG. Sie legt den Rahmen fest, in dem sich der Gesamtbetrag aller Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen bewegen soll. Maßgebliche Größe zur Ermittlung des Vergaberahmens ist der sogenannte Besoldungsdurchschnitt.

Danach dürfen die Gesamt-Besoldungsausgaben das Produkt aus dem Besoldungsdurchschnitt und der Anzahl der besetzten Stellen grundsätzlich nicht überschreiten. Ausgangsbasis sind die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den o. g. Personenkreis, die nach der Erhöhung der Grundbeträge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 für das Jahr 2013 entsprechend angepasst wurden.

Der Vergaberahmen kann unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen überschritten werden.

In Absatz 4 ist festgelegt, welche Dienstbezüge und vergleichbare Ausgaben in die Besoldungsausgaben einfließen, die den Besoldungsdurchschnitt bilden. An Hochschulen mit einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 17 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) beeinflussen die im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschafteten Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, den Vergaberahmen nicht.

Die bisherige Regelung eines pauschalen Abschlags zur Berücksichtigung der nicht an Besoldungserhöhungen teilnehmenden Besoldungsbestandteile wird nicht übernommen, da von dieser Regelung in der Vergangenheit angesichts einer genauen Berechnung kein Gebrauch gemacht worden ist.

Zu § 32 (Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen):

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 b NBesG. Die hier getroffenen Regelungen für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entsprechen im Wesentlichen den Regelungen für die Professorinnen und Professoren an den Hochschulen. Die Regelungen des § 5 NHG zur Evaluation von Forschung und Lehre gelten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen entsprechend. Der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie wird wie bisher entsprechend dem Besoldungsdurchschnitt der Fachhochschulen festgesetzt. Die Verordnungsermächtigung richtet sich hier abweichend an das für Inneres zuständige Ministerium.

Drittes Kapitel

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Zu § 33 (Besoldungsordnung R, Amtsbezeichnungen, Obergrenzen für Beförderungsämter):

Die Regelung entspricht weitgehend § 37 BBesG. In der NBesO R werden die Ämter und Amtsbezeichnungen der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgebracht.

Zu § 34 (Höhe des Grundgehalts):

§ 34 regelt das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, das sich aus dem verliehenen Amt ergibt. Sofern noch kein Amt verliehen wurde, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1. Darüber hinaus wird bestimmt, dass sich der Grundgehaltssatz nach der jeweiligen Erfahrungsstufe richtet.

Zu § 35 (Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2):

§ 35 NBesG-E orientiert sich bezüglich der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der Systematik des § 25 NBesG-E (Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A). Die Ausrichtung der Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung löst die Richterbesoldung von der bisherigen strikten Orientierung am Lebensalter ab. Sie stellt sicher, dass auch für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Einstieg in das Gehaltssystem anhand des Kriteriums der Erfahrung statt anhand des Lebensalters erfolgt. Hierdurch wird im Ergebnis verhindert, dass Berufsanfänger im Richter- und Staatsanwaltsdienst allein aufgrund ihres höheren Lebensalters ein höheres Gehalt erhalten als es einer Richterin, einem Richter, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt zusteht, die oder der bereits im Richter- oder Staatsanwaltsdienst Erfahrung gewonnen hat. Das Grundgehalt steigt bis zum Erreichen des Endgrundgehaltesweiterhin im Abstand von zwei Jahren (Anlage 4). Ergänzend wird auf die Begründung zu § 25 NBesG-E verwiesen. Durch die Regelungen in Satz 4 und 6 wird klargestellt, dass auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 andere Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten anerkannt werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der VNVR schlägt vor, die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 (neu: § 25 Abs. 1 Satz 6) um anrechenbare Erfahrungszeiten in der NBesO A zu erweitern, indem auch Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber als Erfahrungszeit berücksichtigt werden. Dieser Forderung wird im Rahmen des § 35 Satz 6 Rechnung getragen. Danach sind in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die Zeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 DRiG als für die Verwendung förderliche Zeiten anrechenbar.

Dritter Teil Familienzuschlag

Zu § 36 (Grundlage des Familienzuschlags):

Die Regelung basiert auf § 39 Abs. 1 BBesG unter Berücksichtigung der neuen laufbahnrechtlichen Bestimmungen. Sie beinhaltet Grundsätzliches zum Familienzuschlag. Dieser ist neben dem Grundgehalt ein wesentlicher Bestandteil der Dienstbezüge. Mit dem Familienzuschlag wird dem unterschiedlichen Alimentationsbedarf der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers je nach ihrem oder seinem aktuellen persönlichen Status Rechnung getragen. Der Familienzuschlag soll die sich aus den Familienverhältnissen ergebenden Belastungen abmildern. Er erfüllt damit die sich aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Abs. 5 GG) ergebende Verpflichtung des Dienstherrn, die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger und ihre oder seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Durch seine Ausprägung als ehegatten/lebenspartnerbezogener oder kinderbezogener Bezügebestandteil erfüllt er seine familienbezogene Ausgleichsfunktion.

Zu § 37 (Stufen und Höhe des Familienzuschlags):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40 BBesG unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen des Tarifrechts in den Ländern und beim Bund. Ferner fließen die sich bisher aus § 1 a NBesG ergebenden Auswirkungen der Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften in die jeweiligen Bestimmungen ein. Die Regelung konkretisiert die Zuordnung der Beamtin oder des Beamten entsprechend ihren oder seinen Familienverhältnissen zu den Stufen des Familienzuschlags.

In Absatz 1 wird in Satz 1 Nr. 3 redaktionell klargestellt, dass es sich nur um eine Unterhaltsverpflichtung aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft handeln kann. Durch die Anfügung des Satzes 7 wird die Konkurrenzregelung um jene Fälle erweitert, in denen ein Kind bei beiden getrennt lebenden Eltern Aufnahme gefunden hat.

Absatz 4 stellt die Verknüpfung mit den sich aus der neuen Anlage 7 ergebenden Berechnungsgrundlagen für den Familienzuschlag her.

Durch Absatz 5 Satz 2 wird dem Urteil des BVerwG vom 24. September 2013 - 2 C 52.11 - Rechnung getragen, wonach die Halbierungsregelung keine Anwendung findet, solange beide teilzeitbeschäftigten Eheleute zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen (gesetzliche Umsetzung der Erlassregelung vom 30. Januar 2014 - VD4 33 - 11 40/4, nicht veröffentlicht). Ferner dienen die Änderungen in Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 der Klarstellung des Anspruchs auf den Familienzuschlag in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung beider anspruchsberechtigter Eheleute entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 29. September 2005 - 2 C 44.04 -. Insoweit wird der diesbezüglich ergangene Runderlass vom 20. April 2006 - 2623 - 11 40/5 - (nicht veröffentlicht) nunmehr gesetzlich normiert.

Durch Absatz 7 wird die Konkurrenz bei einer Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (z. B. § 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder) zwecks Vermeidung von Doppelzahlungen geregelt.

Die Absätze 8 und 9 wurden im Vergleich zu den Vorgängerregelungen aus systematischen Gründen getauscht und redaktionell überarbeitet.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB erwartet eine Erhöhung des Familienzuschlags, insbesondere des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag. Er fordert zumindest eine Zahlung des Familienzuschlags für alle Besoldungsgruppen in Höhe des bisher am höchsten gewährten Familienzuschlags. Die Forderung des NBB ist aus haushaltswirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Sie stellt auf eine Aufhebung der bisherigen Betragsdifferenzierungen bei den Stufen 1 sowie 2 ff. des Familienzuschlags zwischen den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und den übrigen höheren Besoldungsgruppen ab (vgl. Anlage 7) und umfasst auch den Bereich der Beamtenversorgung. Die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt würden sich wie folgt darstellen:

- a) Beim Familienzuschlag der Stufe 1 (sogenannter Ehegattenanteil): ca. 440 000 Euro/Jahr,
- b) beim Familienzuschlag der Stufen 2 ff. (sogenannte Kinderanteile) bei einer angenommenen monatlichen Erhöhung um 10 Euro: ca. 12 410 000 Euro/Jahr.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die als jährliche Sonderzahlungen gewährten Kinderkomponenten für den Monat Dezember seit 2008 für berücksichtigungsfähige 1. und 2. Kinder jeweils einmalig 120 Euro und bereits seit 2007 für dritte und weitere Kinder 400 Euro betragen. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien wurde ferner im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2013 ab 1. Januar 2013 der monatliche Familienzuschlagsbetrag ab dem dritten Kind um 25 Euro erhöht.

Zu § 38 (Änderung der Familienverhältnisse):

Entsprechend der Vorschrift des bisherigen § 41 BBesG wird der Beginn und das Ende des Anspruchs auf Familienzuschlag geregelt.

Vierter Tei

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

Zu § 39 (Amtszulage):

Amtszulagen stellen funktionell Zwischenämter dar, deren Amtsinhalt sich von dem des nächst niedrigeren Amtes abhebt, ohne das Bewertungsniveau des nächsthöheren Amtes ganz zu erreichen (BVerfGE 36, 372). Dementsprechend sind Amtszulagen in ihrer besoldungsrechtlichen Auswirkung dem Grundgehalt gleichgestellt. Sie sind unwiderruflich. Die bisher im Landesrecht geregelten Amtszulagen bleiben erhalten. Die Höhe der jeweiligen Beträge ergibt sich aus der Anlage 8.

Zu § 40 (Allgemeine Stellenzulage):

Die Bestimmung entspricht weitestgehend der Vorbemerkung Nr. 27 zu den BBesO A und B und der bisherigen Vorbemerkung Nr. 6 NBesG. Neu ist die Einführung der allgemeinen Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten im Justizhauptwachtmeisterdienst mit dem Einstiegsamt A 5. Des Weiteren ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet und an die durch das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 eingeführten neuen Begrifflichkeiten angepasst worden.

Die allgemeine Stellenzulage ergänzt das Grundgehalt und nimmt deshalb an regelmäßigen Anpassungen der Dienstbezüge teil und ist ruhegehaltfähig. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus der Anlage 9, die Höhe der allgemeinen Stellenzulage aus der Anlage 10.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB fordert den Einbau der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wäre der Einbau der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle zu begrüßen, allerdings würden hiervon auch die Beamtengruppen profitieren, die keinen Anspruch auf die allgemeine Stellenzulage haben, hierzu zählt der große Kreis von derzeit ca. 43 000 Lehrern der Besoldungsgruppe A 12. Die heute als Allgemeine Stellenzulage bezeichnete Zulage wurde erstmalig 1971 unter der Bezeichnung Harmonisierungszulage zum Ausgleich struk-

tureller Bewertungsunterschiede eingeführt. Beamte in Laufbahnen mit einem höheren Eingangsamt, z. B. Lehrer der Besoldungsgruppe A 12, erhalten diese Zulage bis heute nicht.

Bei einem Einbau der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabellen unter Einbeziehung des Personenkreises der Lehrer der Besoldungsgruppe A 12 kämen auf den Landeshaushalt jährliche Mehrkosten in der Größenordnung von ca. 50 Millionen Euro zu.

Die Alternative, besondere Besoldungsordnungen mit eigenen Besoldungstabellen für einzelne Beamtengruppen zu schaffen, wird, auch wegen des Gleichklangs mit den anderen Ländern, nicht befürwortet.

Zu § 41 (Besondere Stellenzulage):

Eine besondere Stellenzulage erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach der Anlage 11 sowie diejenigen, für die das in einer Fußnote in der NBesO A vorgesehen ist. Die Höhe der jeweiligen besonderen Stellenzulage ergibt sich aus Anlage 12.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB fordert, die in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen geregelten Zulagen ins Gesetz selbst zu übernehmen und deutlich zu erhöhen. Um eine möglichst anwenderfreundliche Ausgestaltung zu erreichen, wurden die Zulagen in einer gesonderten Anlage zum Gesetz zusammengefasst (Anlage 11).

Eine pauschale Erhöhung aller Zulagen kommt nicht in Betracht. Die Zulagen werden regelmäßig an tatsächliche oder rechtliche Entwicklungen angepasst und hinsichtlich der jeweiligen Zulagenhöhe überprüft. So wurde die Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen, mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 auf 66,87 Euro nach einem Dienstjahr und 133,75 Euro nach zwei Dienstjahren angehoben.

Zur Anlage 11:

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 8 zu den BBesO A und B. Mit der Zulage werden die erhöhten Anforderungen und Belastungen, die die Tätigkeit im Verfassungsschutz mit sich bringen, abgegolten.

 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 9 zu den BBesO A und B. Mit der Stellenzulage wird die mit der Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben verbundene besondere Verantwortung gewürdigt. Gleichzeitig dient sie zur Abgeltung des mit der besonderen Dienstgestaltung verbundenen erhöhten Aufwands.

3. Zulage für Beamtinnen und Beamte im Flugdienst:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 6 zu den BBesO A und B. Sie wird Luftfahrzeugführerinnen und -führern und ständigen Besatzungsangehörigen von Hubschraubern gewährt.

Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1

- a) Buchstabe a in Höhe von 184,07 Euro,
- b) Buchstabe b in Höhe von 147,25 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist. Die Ruhegehaltfähigkeit ergibt sich aus § 5 NBeamtVG.

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 6 a zu den BBesO A und B. Die Zulage steht Beamtinnen und Beamten zu, die eine Prüferlaubnis nach nationalem oder europäischem Recht besitzen und als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrtkomponenten verwendet werden.

 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte und bei psychiatrischen Krankenanstalten:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 12 zu den BBesO A und B. Die Zulage trägt den erhöhten Anforderungen Rechnung, die sich aus der Tätigkeit in geschlossenen Krankenhäusern und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen ergeben.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der VdR fordert, den anspruchsberechtigten Personenkreis um Beamtinnen und Beamte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, denen überwiegend Sicherheitsaufgaben nach §§ 14 ff. des Niedersächsischen Justizgesetzes übertragen sind, zu erweitern. Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Eine Stellenzulage kann dann gewährt werden, wenn herausgehobene Funktionen tatsächlich wahrgenommen werden. Eine andere als die zulageberechtigende Funktion darf dann nur in geringfügigem Umfang wahrgenommen werden. Hier handelt es sich um "Mischarbeitsplätze", bei denen die wahrgenommenen Funktionen nur zum Teil herausgehoben sind. Für die Gewährung einer Stellenzulage reicht es aber nicht aus, wenn die Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen nicht dauerhaft überwiegt.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr:

Die Bestimmung entspricht weitestgehend der Vorbemerkung Nr. 9 zu den NBesO A, B, C, W und R, die durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 310) in das Niedersächsische Besoldungsgesetz eingefügt wurde. Um Personalgewinnungsproblemen entgegenzusteuern wird der Empfängerkreis auf alle Beamtinnen, Beamte, Anwärterinnen und Anwärter der NBesO A der Fachrichtung Feuerwehr ausgeweitet. Die Zulage trägt der Gefährlichkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und sonstigen feuerwehrtypischen Tätigkeiten Rechnung.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Die AG KSV äußert sich kritisch hinsichtlich der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Entgegen der Annahme der AG KSV ist der Empfängerkreis nicht auf alle Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr ausgeweitet worden. Die Erweiterung betrifft ausschließlich Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr in der NBesO A. Mit der beabsichtigten Ausweitung der Zulage soll der Feuerwehrdienst insgesamt attraktiver gestaltet und Personalgewinnungsproblemen entgegengesteuert werden. An der Ausweitung des Empfängerkreises der Feuerwehrzulage wird daher festgehalten.

7. Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 26 zu den BBesO A und B. Durch sie werden die Funktionen im Außendienst der Steuerprüfung, die sich von der typischen Innendienstverwendung qualitativ abheben, abgegolten.

8. Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin und staatlich geprüfter Techniker:

Bisher erhielten Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt in Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, eine Zulage, wenn die Prüfung bestanden und für die jeweilige Laufbahn eine solche Prüfung vorgeschrieben worden war. So erhielten z. B. auch Beamtinnen und Beamte, die vor der

Modernisierung des Beamtenrechts der Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes angehörten, diese Zulage, soweit die Voraussetzungen erfüllt waren. Die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes ist in die Laufbahn der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste übergeleitet worden. Um den Status quo für diese Beamtinnen und Beamte und gegebenenfalls weitere Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen, für die die o. g. Prüfung vorgeschrieben ist, beizubehalten, wurden in der Vorbemerkung Nr. 10 die Worte "der Fachrichtung Technische Dienste" gestrichen.

 Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 7 zu den BBesO A und B. Die sogenannte "Ministerialzulage" wird bislang auch niedersächsischen Beamtinnen und Beamten gewährt, die zu obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes abgeordnet wurden. Diese Regelung wird zur Gleichbehandlung aufrechterhalten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Erstattung der Personalkosten an Niedersachsen erfolgt.

 Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes:

Die Bestimmung entspricht den Vorbemerkungen Nrn. 7 und 8 zu den NBesO A, B, C, W und R, die durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 310) in das Niedersächsische Besoldungsgesetz eingefügt wurden.

Absatz 1 regelt die Gewährung einer Stellenzulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Behörden des Bundes verwendet werden.

Die sogenannte Ministerialzulage wird bislang auch niedersächsischen Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewährt, die zu obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes abgeordnet wurden. Diese Regelung wird nach Absatz 2 zur Gleichbehandlung aufrechterhalten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Erstattung der Personalkosten an Niedersachsen erfolgt.

11. (Zulage für Professorinnen und Professoren):

Die Bestimmung entspricht der Vorbemerkung Nr. 10 zu den NBesO A, B, C, W und R und wurde im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBI. S. 215) in das NBesG eingefügt.

Absatz 1 regelt die Gewährung einer Zulage für Professorinnen und Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder obersten Bundesgerichten verwendet werden.

Absatz 2 regelt die Gewährung einer Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

12. (Stellenzulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen und Richter):

Die Bestimmung entspricht der Vorbemerkung Nr. 11 zu den NBesO A, B, C, W und R und wurde im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBI. S. 215) in das Niedersächsische Besoldungsgesetz eingefügt. Sie regelt die Gewährung einer Zulage für Professorinnen und Professoren, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters bekleiden. Die jeweiligen Zulagenbeträge wurden aufgrund der Bedeutung des Amtes und der wahrgenommenen Aufgaben um 10 Prozent angehoben. Außerdem ist die Höhe des Zulagenbetrages seit mehr als 30 Jahren unverändert geblieben. In der Praxis sind in den letzten Jahren nur wenige Professorinnen und Professoren im zweiten Hauptamt als Richterin oder Richter beschäftigt gewesen.

13. (Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen):

Die Regelung sieht vor, dass Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wie der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lehrerausbildung und -fortbildung oder im inklusiven Unterricht an allge-

meinbildenden Schulen, die der Tätigkeit in Förderschulen gleich zu stellen sind, eine Stellenzulage erhalten.

Zu § 42 (Ausgleichszulage bei Wegfall von Besonderen Stellenzulagen):

Die bisherige Vorschrift, § 13 BBesG, enthält Ausgleichsregelungen sowohl für den Verlust von Grundgehalt und Amtszulagen als auch für den Verlust von Stellenzulagen. Künftig richten sich Ausgleichsansprüche bei Verleihung eines anderen Amtes nach § 5 NBesG-E, Ausgleichsansprüche bei Verlust von nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach § 42 NBesG-E. Die bisherigen Regelungen haben sich als kompliziert und verwaltungsaufwändig erwiesen. Die neue Ausgleichszulagenregelung ist deutlich einfacher ausgestaltet.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die besondere Stellenzulage nach Nr. 3 der Anlage 11 (Zulage für Beamtinnen und Beamte im Flugdienst). § 42 NBesG-E gleicht den Wegfall von nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen dann aus, sofern sie (in einem Zeitraum von sieben Jahren) insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden haben. Stand die sogenannte Fliegerzulage aber fünf Jahre zu, so ist sie ruhegehaltfähig und unterliegt insofern nicht dem Anwendungsbereich des § 42 NBesG-E.

Die Ausgleichszulage wird nach Absatz 1 in Höhe der zuletzt gezahlten Stellenzulage festgesetzt und dann in gleichmäßigen Schritten abgebaut. Künftig ist nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch (§ 13 Abs. 2 BBesG); vielmehr genügt eine fünfjährige Verwendung innerhalb von sieben Jahren. Kürzere Unterbrechungen aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich. Eine Addition von Zeiten unterschiedlicher zulageberechtigender Verwendungen war nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Künftig kann auch derjenige einen Ausgleichsanspruch erwerben, der über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche Stellenzulagen bezogen hat. Der Ausgleich erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der zuletzt gezahlten Stellenzulage. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1. Nach Ablauf von fünf Jahren ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge durch lineare Anpassungen oder durch Beförderung hat künftig keinen Einfluss mehr auf die Ausgleichszulage. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine - neue - Stellenzulage führt zu deren Anrechnung. Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 regelt, dass bei Versetzungen nach § 28 Abs. 4 NBG der Verlust einer Stellenzulage ausgeglichen wird, wenn diese mindestens zwei Jahre bezogen wurde. Bei einem organisatorisch bedingten Verwendungswechsel sollen die Betroffenen zunächst keine finanziellen Einbußen erleiden. Die Zwei-Jahres-Regelung verhindert, dass bereits eine kurze zulageberechtigende Verwendung zu einem Ausgleichsanspruch über fünf Jahre führt.

Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in den aktiven Dienst berufen werden und eine vor der Zurruhesetzung zustehende Stellenzulage nicht mehr oder nicht im bisherigen Umfang erhalten, steht - wie nach der bisherigen Rechtslage - nach Absatz 3 ebenfalls eine Ausgleichszulage zu.

Zu § 43 (Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel):

In Fällen, in denen eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt versetzt wird und sich dadurch ihre oder seine Besoldung verringert, kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage gewährt werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich der grundgehaltsergänzenden Zulagen und dem Grundgehalt zuzüglich einer Amtszulage und einer allgemeinen Stellenzulage zum Zeitpunkt der Versetzung.

Absatz 1 der Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichzulage. Bei einem statusrechtlich dem früheren Amt wertgleichen Amt handelt es sich, wenn das (neue) Amt im Geltungsbereich dieses Gesetzes dem früheren Amt hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Laufbahn, Laufbahngruppe und der Besoldungsgruppe entspricht. Ausgeglichen werden soll dann wegen der möglichen strukturellen Unterschiede in den besoldungsrechtlichen Regelungen von Bund und Ländern der entstehende Besoldungsverlust. Ausgleichsfähig sind das Grundgehalt, die

Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage (grundgehaltsergänzende Zulagen). Die Höhe der Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem monatlich zustehenden Grundgehalt und den grundgehaltsergänzenden Zulagen der bisherigen Verwendung und der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehalts und/oder der grundgehaltsergänzenden Zulagen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages, bis diese abgebaut ist. Zu diesen Erhöhungen rechnen sowohl Beförderungen, Aufstiege in den Erfahrungsstufen als auch Besoldungsanpassungen. Weitere - im Laufe der Tätigkeit im niedersächsischen öffentlichen Dienst bewilligte Zulagen, mit Ausnahme von Erschwerniszulagen - führen ebenfalls zu einem Abbau der Ausgleichszulage. Der Familienzuschlag und seine jeweiligen Veränderungen bleiben bei der Gewährung einer Ausgleichszulage unberücksichtigt. Die Regelung berücksichtigt in angemessener Weise sowohl die Besitzstandswahrung der versetzten Person als auch die Angleichung der Bezüge an das Besoldungsniveau vergleichbarer, sich im niedersächsischen Landesdienst befindlicher Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, die oder der nach Absatz 1 versetzt worden ist, beim bisherigen Dienstherrn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage zu, erhält sie oder er nach Absatz 2 eine weitere Ausgleichszulage in Höhe der Stellenzulage. Die weitere Stellenzulage vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausgleichszulage obliegt nach Absatz 3 der obersten Dienstbehörde.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB erwartet im Hinblick auf eine vergleichbare Verfahrensweise in allen Ressorts und Ressortbereichen, dass die Entscheidung, eine Ausgleichszulage zu gewähren, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu treffen ist. Das Finanzministerium geht von einem verantwortungsvollen Umgang mit dieser Regelung aus, sodass das Installieren eines "Aufsichtsgremiums" entbehrlich erscheint. Die Flexibilität, die dieser Regelung zugrunde liegt, ist erwünscht.

Zu § 44 (Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen):

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Vorbemerkung Nr. 3 zu den NBesO A, B, C, W und R. Die bisherige Regelung, die auf Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 beschränkt war, wurde durch den Verweis auf § 30 auf alle Beamtinnen und Beamte ausgeweitet, die Leistungsbezüge erhalten können. Das sind in Niedersachsen neben den Professorinnen und Professoren die hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulpräsidien sowie die hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane. Vor dem Hintergrund, dass sich die besoldungsrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Ländern und dem Bund seit der Föderalismusreform bereits weit auseinander entwickelt haben und sich dieser Prozess auch künftig fortsetzen wird, ist eine Regelung erforderlich, die auch einen Ausgleich für Beamtinnen und Beamte, die aus den anderen Ländern oder dem Bund nach Niedersachsen kommen und vorher entsprechende Tätigkeiten wahrgenommen haben, umfasst. Die bisherige Regelung für C 4-Professorinnen und -Professoren wurde in den Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften (§ 69 Abs. 4 NBesG) verschoben.

Zu § 45 (Forschungs- und Lehrzulage):

Die Regelung entspricht § 35 Abs. 1 BBesG in Verbindung mit § 6 NHLeistBVO und enthält die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage aus eingeworbenen Drittmitteln sowie eine Verordnungsermächtigung an das für Hochschulen zuständige Ministerium zur Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen.

Zu § 46 (Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 46 BBesG mit dem einzigen Unterschied, dass die Zulage nunmehr nicht erst nach 18 Monaten, sondern bereits nach zwölf Monaten gewährt wird. Es verbleibt bei der anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzung der vorübergehenden vertretungsweisen Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes, die das BVerwG in seiner

Entscheidung vom 28. April 2011 - 2 C 30.09 - dahin gehend konkretisiert hat, dass nach § 46 BBesG immer dann eine Zulage zu gewähren ist, wenn die vertretene Stelle nicht endgültig funktionsgerecht besetzt ist und die weiteren Voraussetzungen des § 46 BBesG vorliegen. Demnach ist die Zulage auch im Fall einer langjährigen Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes zu gewähren, wenn es sich um eine Vakanzvertretung handelt und die laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Da sich die Vakanzvertretung auf einen bestimmten Dienstposten und nicht auf eine bestimmte Person bezieht, ist dieser Tatbestand auch dann erfüllt, wenn der Beamte, der mit der Vakanzvertretung betraut worden ist, letztlich auf dieser Stelle befördert wird. Das BVerwG spricht hier von einer Vakanzvertretung zu Erprobungszwecken. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass, wenn die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zulage nur zusteht, wenn nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung diesem höherwertigem Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist. Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem eine Funktion übertragen wird, die mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet ist (§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NBesG-E), die Zulage nicht erhält.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB fordert eine weitere Verkürzung der Wartefrist auf die Zulage, weil freie Dienstposten nicht rechtzeitig ausgeschrieben würden und es bei den Besetzungsvorgängen zu nicht begründeten langen Verzögerungen käme.

Durch die Verkürzung der Wartefrist wird im angemessenen Umfang auf die vom NBB aufgezeigten Probleme reagiert. Darüber hinaus gilt grundsätzlich nach wie vor, dass sich das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters nach der Besoldungsgruppe des ihr oder ihm verliehenen Amtes bestimmt. Die Verleihung des Amtes geschieht regelmäßig durch Beförderung und auf Lebenszeit. Ist eine Funktion bewertet und einem Amt zugeordnet, steht dieses Amt zur Verfügung und ist der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, der oder dem diese Aufgaben übertragen wird, zumindest nach einer gewissen Zeit auch auf Dauer zu verleihen, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in ihrer oder seiner Person erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Die Wahrnehmung höherwertiger oder herausgehobener Funktionen, für die eigene Ämter ausgebracht sind, im Beamtenbereich durch Zulagen zu honorieren, stellt eine Abkehr von dem das Beamtenverhältnis prägenden Grundsatz der dauerhaften und in der Regel jedenfalls nicht ohne Weiteres rückholbaren Amtsübertragung dar, die die Unabhängigkeit der Amtsführung von sachfremden Erwägungen sichern soll.

Zu § 47 (Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen):

Die Regelung knüpft an § 45 BBesG an, allerdings wurde die Wartezeit von sechs auf drei Monate verkürzt. Die Befristung der Zulage und der Ausschluss einer Ausgleichszulage nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion nach § 13 BBesG stellt weiterhin sicher, dass die Zulage nicht dauerhaft gezahlt wird und mit ihr explizit nur vorübergehende besondere Belastungen quantitativer oder qualitativer Art, die durch die zeitweise Übertragung von Aufgaben entstehen (in der Regel Projektarbeit oder Stabsaufgaben), abgegolten werden.

Zu § 48 (Zulagen für besondere Erschwernisse):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 47 BBesG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung wurde gemäß Absatz 1 in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung umgewandelt. Wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Erschwernisse scheidet eine gesetzliche Vollregelung aus.

In Absatz 2 ist geregelt, dass mit Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 die als Landesgesetz fortgeltende Verordnung des Bundes (§ 1 Abs. 1 Satz 2) außer Kraft tritt.

Die Übergangsbestimmung ermöglicht die Anwendung der Bundesverordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen bis zum Erlass einer Landesverordnung. Satz 2 der Regelung greift die ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bemessung von Erschwerniszulagen bei Teilzeitbeschäftigten auf. Das BVerwG hat mit Urteil vom 26. März 2009 - 2 C 12.08 - hinsichtlich des An-

spruchs auf Schicht- und Wechselschichtzulagen entschieden, dass in dem für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten identischen Erfordernis, in je fünf Wochen durchschnittlich 40 Stunden Nachtschicht ableisten zu müssen, um einen Anspruch auf eine dieser Zulagen zu erwerben, eine Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter und damit eine Unvereinbarkeit mit EU-Recht (§ 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie Nr. 97/81/EG) vorliegt.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB fordert die Regelung der Erschwerniszulagen auf gesetzlicher Basis. Aufgrund der Vielzahl der oftmals kleinteiligen Regelungen (wie nach Wochentagen und Sonn- und Feiertagen zu unterscheidende Stundensätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) wird diese Forderung im Hinblick auf die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes nicht aufgegriffen. Bis zum Erlass einer Landesverordnung gilt die Erschwernisverordnung des Bundes fort.

Zu § 49 (Mehrarbeitsvergütung):

Die Regelung fasst die Bestimmungen des bisherigen § 48 Abs. 1 BBesG und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBI. I S. 2774), sowie die Absätze 2 bis 4 des § 12 NBesG in der Fassung vom 7. November 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBI. S. 471), zusammen. Die Mehrarbeit und ihre Entschädigung ist weiterhin als Ausnahmetatbestand in § 60 Abs. 3 NBG geregelt. Danach darf Mehrarbeit nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Mehrarbeitsvergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigender Besoldung gewährt werden, wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) nicht möglich ist.

Die Absätze 1 und 2 zählen enumerativ die Bereiche auf, in denen typischer Weise messbare Mehrarbeit geleistet wird.

Absatz 3 verdeutlicht den Ausnahmecharakter der finanziellen Mehrarbeitsentschädigung und wiederholt die in § 60 Abs. 3 NBG vorgegebenen Anspruchsvoraussetzungen.

In Absatz 4 wird hinsichtlich der Höhe der Vergütung pro Mehrarbeitsstunde auf die Anlage 13 verwiesen.

Die Berechnung der Mehrarbeitsstunden ergibt sich aus Absatz 5.

Absatz 6 bestimmt die Ausschlusstatbestände, unter denen Mehrarbeitsvergütung nicht zu gewähren ist. Dabei bezieht sich künftig die Ausnahmeregelung, wonach eine Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Observation- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, gewährt wird, nur auf die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten. Die Sonderregelung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 findet ebenfalls nur im Rahmen der Nr. 3 ihre Anwendung. Für die aus Gründen der Gleichbehandlung aufrechterhaltene Zulage nach Nr. 9 der Anlage 11 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes oder eines anderen Landes) wird auf eine vergleichbare Sonderregelungen für bestimmte Beamtinnen und Beamte aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet.

In Absatz 7 wird die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 NBesG übernommen. Es wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu zahlen ist. Mit dieser Regelung wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprochen, wonach die Mehrarbeitsstunde, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur geltenden Grenze der Vollzeitbeschäftigung leistet, nicht schlechter vergütet werden darf als der gleich lange Dienst, den eine Vollzeitbeschäftigte oder ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit leistet (Artikel 141 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Die AG KSV regt eine Anpassung der Mehrarbeitsvergütung an die Systematik des TVöD mit Überstunden, Nacht- sowie Zeitzuschlägen als Ziel, die Unterschiede zwischen dem Tarif- und Be-

amtenbereich zu mindern, an. Dem Vorschlag konnte aufgrund der finanziellen Dimension der geforderten Änderungen nicht gefolgt werden.

Zu § 50 (Vergütung für zusätzliche Arbeit):

Die Regelung entspricht den Bestimmungen des bisherigen § 48 Abs. 3 BBesG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 5 NBesG und trifft Sonderregelungen für den Ausgleich langfristiger Arbeitszeitkonten.

Satz 1 ermächtigt die Landesregierung begleitende besoldungsrechtliche Regelungen für Fälle des Arbeitszeitausgleichs aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit zu schaffen.

Nach Satz 2 erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, die aufgrund der Festlegung ihrer Arbeitszeit im Rahmen eines Arbeitszeitkontos zusätzliche Arbeit leisten, für die zusätzlich geleistete Arbeit, die die Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamte nicht übersteigt, eine Ausgleichsvergütung in Höhe einer entsprechenden Besoldung und nicht lediglich in Höhe der Mehrarbeitsvergütungssätze. Mit dieser Regelung wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprochen, wonach die Mehrarbeitsstunde, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur geltenden Grenze der Vollzeitbeschäftigung leistet, nicht schlechter vergütet werden darf als der gleich lange Dienst, den ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit leistet (Artikel 141 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Im Bereich der Lehrkräfte kann der finanzielle Ausgleich auf Antrag auch dann erfolgen, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

Zu § 51 (Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien):

Die Verordnungsermächtigung entspricht weitestgehend den Bestimmungen des bisherigen § 48 Abs. 2 BBesG und wird an die für Niedersachsen derzeitig bestehenden Begebenheiten sowie die kommunalverfassungsrechtlichen Begriffe angepasst. Sie schafft unter eng begrenzten Voraussetzungen die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs, sofern Beamtinnen oder Beamte der Gemeinden und Samtgemeinden an Sitzungen der Räte oder Samtgemeinderäte, deren Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte außerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen.

Zu § 52 (Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 49 BBesG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in Absatz 1 wurde in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung umgewandelt. Danach ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst zu regeln. In der Vollstreckungsvergütungsverordnung sind die besonderen Vergütungen für das Vollziehen von Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung und der Kommunen geregelt.

In Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift wird die Bemessungsgrundlage für diese Vergütung bestimmt.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 1 Satz 5 ermöglicht bis zum Erlass einer Landesverordnung die bundesrechtliche Vollstreckungsvergütungsverordnung zur Berechnung der Vollstreckungsvergütung als gültiges Landesrecht zugrunde zu legen.

Die bisher in § 49 Abs. 2 Satz 2 BBesG ausgebrachte Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit eines Teiles der Vergütung wurde aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und des inneren Zusammenhangs in das Versorgungsrecht verlagert (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 der Neubekanntmachung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 2. April 2013 - Nds. GVBI. S. 73).

Absatz 2 regelt, dass das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt ist, durch Verordnung die Abgeltung der Kosten zu regeln, die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehen. Die Verordnungsermächtigung wurde bereits durch § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBI. S. 244) auf das Justizministerium übertragen.

Zu § 53 (Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 NBesG und sieht für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr der Kommunen, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, bei der freiwilligen Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise (ArbZVO-Feu) (sogenanntes Optout) von im Monat durchschnittlich wöchentlich um bis zu acht Stunden eine zusätzliche Vergütung vor. Zur Steigerung der Attraktivität der Inanspruchnahme der "Opt-out-Regelung" durch die Beamtinnen und Beamten wird die Vergütung bei verlängerter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Feuerwehrdienst bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden für jede geleistete 24-Stunden-Schicht um jeweils 5 Euro auf 30 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, auf 40 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und auf 55 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 erhöht.

Nach dem bisherigen § 14 NBesG steht den Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise nur bei einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um acht Stunden auf exakt 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung zu, nicht aber bei sogenannten Zwischenarbeitszeitenmodellen (über 48 und unter 56 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit). Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise vom 31. Januar 2014 (Nds. GVBI. S. 52) wurden landesrechtliche Vorgaben über die Verteilung der Arbeitszeit in Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst der Beamtinnen und Beamten im Feuerwehrdienst mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gestrichen.

Um den Kommunen weitere Gestaltungsspielräume bei der Erstellung der Dienstpläne zu eröffnen, steht die zusätzliche Vergütung nunmehr auch bei einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von in einem Zeitraum von vier Wochen durchschnittlich wöchentlich eine bis acht Stunden zu. Dabei wird die besondere Vergütung weiterhin nur für jede tatsächlich geleistete Schicht gewährt. Der inhaltsgleiche Satz 3 stellt sicher, dass die Vergütung auch gewährt werden kann, wenn das konkrete Schichtenmodell einzelne Schichten vorsieht, die kürzer als 24 Stunden sind. Die Vergütung erfolgt dann jedoch nur entsprechend der Schichtlänge anteilig, sodass die gezahlte Vergütung im Ergebnis unabhängig von der individuellen Stückelung der verlängerten regelmäßigen Wochenarbeitszeit ist.

So beträgt beispielsweise bei 8-Stunden-Schichten die Vergütung pro Schicht 10 Euro für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8. Gleiches gilt nach Satz 4 bei einer geringeren Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit über 48 aber unter 56 Stunden. Die nach Satz 2 zustehende Vergütung für eine 24-Stunden-Schicht beträgt z. B. bei einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um lediglich eine Stunde auf 49 Stunden wöchentlich ein Achtel, bei einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um vier Stunden auf 52 Stunden wöchentlich vier Achtel (= die Hälfte) und bei einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um sechs Stunden auf 54 Stunden wöchentlich sechs Achtel.

Beispiel:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 7 hat die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um vier Stunden auf 52 Stunden verlängert und leistet im Monat tatsächlich insgesamt sieben 24-Stunden-Schichten und fünf 8-Stunden-Schichten. Die ihm für diesen Monat zustehende zusätzliche Vergütung berechnet sich wie folgt:

```
7 x 30 Euro = 210 Euro
+ 5 x 10 Euro = 50 Euro
```

= 260 Euro x 4/8 = 130 Euro zusätzliche Vergütung im Monat.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB wünscht eine Anhebung der gestaffelten Zusatzvergütung in den Besoldungsgruppen. Zur Steigerung der Attraktivität der Inanspruchnahme der Opt-out-Regelung durch die Beamtinnen und Beamten wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vergütung bei verlängerter regelmä-

ßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Feuerwehrdienst bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden für jede geleistete 24-Stunden-Schicht um jeweils 5 Euro auf 30 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, auf 40 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und auf 55 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 und A 16 erhöht. Eine darüber hinausgehende Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Zu § 54 (Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst):

Die Regelung übernimmt die bisherige, auf niedersächsische Verhältnisse ausgerichtete Regelung des § 18 NBesG unter Berücksichtigung der Status quo-wahrenden Anpassungen an die neuen laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen, eine Unterrichtsvergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter oder die Referendarin oder der Referendar nach Ende des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu gewähren. Hierdurch wird für den betroffenen Personenkreis ein finanzieller Anreiz geschaffen, nach Bestehen der Laufbahnprüfung bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes (1. August bis 31. Oktober bzw. 1. Februar bis 30. April) zur Sicherung der Unterrichtsversorgung Unterricht im Rahmen der Regelstundenzahl zu erteilen. Die Vorschrift wurde im Hinblick auf die Koordinierung zwischen dem Endtermin des Vorbereitungsdienstes und dem regelmäßigen Einstellungstermine für Lehrkräfte zunächst auf den 31. Juli 2012 befristet. Aufgrund der fehlenden Anpassung und um noch nicht absehbaren Entwicklungen sowie Einzelfällen Rechnung zu tragen, wird nun dauerhaft die Möglichkeit bestehen, die Unterrichtsvergütung für eine selbstständige Unterrichtserteilung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst nach bestandener Laufbahnprüfung bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen zu zahlen.

Zu § 55 (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Um das Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst zu stärken und die Motivation der Beschäftigten zu erhöhen, hat der (Bundes-)Besoldungsgesetzgeber in der Vergangenheit Möglichkeiten geschaffen, den Beamtinnen und Beamten zusätzliche monetäre Leistungsanreize zu gewähren. Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBI. I S. 322) wurden für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen der NBesO A u. a. Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Honorierung herausragender besonderer Einzelleistungen eingeführt. Mit dem Besoldungsstrukturgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBI. I S. 2138) ist der Umfang der Vergabemöglichkeiten erhöht (Erhöhung von 10 auf bis zu 30 Prozent) und die Möglichkeit zur Honorierung von Teamleistungen verbessert worden. Die niedersächsische Landesregierung hat von der Ermächtigung des § 42 a BBesG Gebrauch gemacht und mit der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 5. Oktober 1999 (Nds. GVBI. 2000 S. 9) die rechtliche Möglichkeit zur Gewährung dieser beiden Leistungselemente geschaffen. Mit Änderungsverordnung vom 23. November 2008 (Nds. GVBI. S. 362) sind die mit dem Besoldungsstrukturgesetz erfolgten Verbesserungen der Leistungsbezahlung für den kommunalen Bereich übernommen worden.

Die neue Verordnungsermächtigung in Satz 1 trägt der Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBI. I S. 2034) Rechnung. Inhaltliche Änderungen der von der Landesregierung aufgrund der bisherigen Ermächtigung erlassenen Verordnungen sind lediglich in Bezug auf die Vergabequote erfolgt. Zukünftig ist es möglich, Leistungsprämien oder Leistungszulagen in einem Kalenderjahr an bis zu 30 Prozent der in einer Dienststelle tatsächlich vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen der NBesO A zu gewähren. Die bisherige Unterscheidung der Beamtinnen und Beamten, die noch nicht das Endgrundgehalt erreicht haben und die, die das Endgrundgehalt erreicht haben, wird aufgegeben.

Darüber hinaus wird den Kommunen und den übrigen kommunalen Dienstherren die Möglichkeit eröffnet, für ihre Beamtinnen und Beamte Leistungsvergütungen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems vorzusehen, sofern das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte gilt und der Dienstherr keine Leistungsanreize nach Absatz 1 gewährt. Damit wird dem Bedarf der niedersächsischen Kommunen nach größtmöglicher Flexibilität in der Leistungsbezahlung entsprochen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB und der DGB fordern, die Vorschrift komplett zu streichen. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Möglichkeiten, die die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung den Dienstherren zur Verfügung stellt, werden zwar bislang nicht im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung genutzt, in der mittelbaren Landesverwaltung dagegen schon. Aufgrund des Gleichklangs besoldungsrechtlicher Regelungen für den unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst kommt eine Streichung der Vorschrift aus diesem Grund nicht infrage.

Der NBB fordert darüber hinaus, dass die bei der Neugliederung der Dienstaltersstufen (1997) eingesparten Mittel über den Einbau in die Besoldungstabellen an alle Beamtinnen und Beamte zurück fließen zu lassen.

Der DGB verlangt als Ersatz für nicht ausgewiesene Haushaltsmittel für leistungsbezogene Bezahlungselemente eine Erhöhung aller Grundgehälter um 20 Euro.

Den Forderungen kann nicht entsprochen werden, der Gleichklang der besoldungsrechtlichen Regelungen beim Land und den Kommunen ist zu gewährleisten. Zudem soll durch die Einführung ergänzender leistungsbezogener Bezahlungselemente direkt und zeitnah auf die Arbeitsleistung der Beamtinnen und Beamten reagiert und die Motivation der besonders qualifizierten und leistungsbereiten Beschäftigten gesteigert werden. Leistungsprämien oder Leistungszulagen dienen der Anerkennung besonders herausragender, jedoch zeitlich begrenzter, Einzelleistungen. Eine Erhöhung der Grundgehälter für alle Beamten ohne besondere Anforderungen stünde mit dem Leistungsgedanken nicht im Einklang.

Die AG KSV gibt zu diesem Punkt keine einheitliche Stellungnahme ab. Teilweise wird die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Zahlung von Prämien und Zulagen entsprechend der im Angestelltenbereich vorhandenen Modalitäten begrüßt, teilweise wird sie abgelehnt, weil ein deutliches Problempotenzial in der praktischen Anwendung und Auswirkung der Möglichkeiten der Leistungshonorierung gesehen wird. In besonderer Weise werden Verwerfungen bei der Personalgewinnung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Dienstherrn befürchtet.

Die Aufnahme einer Rechtsgrundlage, die es den Kommunen ermöglicht, nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems Leistungsvergütungen zu gewähren, räumt den Kommunen eine zusätzliche Möglichkeit der Leistungshonorierung ein, die eine Gleichbehandlung zu der tariflichen Leistungsvergütung ermöglicht. Sie ist freiwillig. Die Kommunen haben damit umfassende Flexibilität, um auf die Gegebenheiten vor Ort zu reagieren. Die immer wieder beklagte Ungleichbehandlung zwischen Tarifbeschäftigten und Bediensteten wird damit beendet. An dem Regelungsvorschlag wird daher festgehalten.

Zu § 56 (Personalgewinnungszuschlag):

Der Personalgewinnungszuschlag wird neu gefasst, um dem auch in der öffentlichen Verwaltung zunehmend spürbaren Mangel an qualifizierten Fachkräften zu begegnen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel dürften künftig mehrere Bereiche der niedersächsischen Landesverwaltung von Personalengpässen betroffen sein. Im IT-Bereich und bei der Gewinnung von Polizeiärztinnen und Polizeiärzten zeichnen sich aktuell bereits Engpässe ab.

Zur Unterstützung der Gewinnung von Fachkräften bei Bewerbermangel wird daher die bisherige Regelung des § 72 BBesG in Anlehnung an den mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) eingeführten Personalgewinnungszuschlag des Bundes modifiziert und bezüglich der Anwendungsvoraussetzungen vereinfacht. Gleichzeitig wird der Empfängerkreis näher beschrieben und auf die Ämter der NBesO B erweitert. Des Weiteren wird der Höchstsatz des Zuschlages erheblich angehoben und die Auszahlungsmodalitäten flexibilisiert.

Unter besonderen Voraussetzungen und in reduziertem Umfang darf ein Zuschlag auch zur Förderung der Mobilität vorhandener Beamtinnen und Beamten eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer einheitlichen und funktionsgerechten Besoldung soll hiervon jedoch nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden. Dies wird auch durch die Begrenzung der Haushaltsmittel verdeutlicht.

Die Regelung eröffnet in Absatz 1 die Möglichkeit, Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter einen Zuschlag zu gewähren, wenn ein Dienstposten nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann. Die Kriterien, die bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages, seine Höhe und den Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind, werden in Absatz 5 festgelegt.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Zuschlag zunächst höchstens für 48 Monate gewährt werden darf. Anders als im bisherigen § 72 BBesG wird auf eine starre gesetzliche Regelung der Bezugsdauer verzichtet. Hierdurch wird ermöglicht, die Bezugsdauer entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse festzusetzen. Im Regelfall wird der Zuschlag - wie bisher - monatlich zusammen mit den übrigen Dienstbezügen gezahlt. Um die Anreizwirkung des Zuschlages in bestimmten Konkurrenzsituationen erhöhen zu können, ist aber auch eine Zahlung des Zuschlages als Einmalzahlung möglich. Nach Satz 2 kann die Einmalzahlung auch in Teilbeträgen gewährt werden. Dies verschafft den Behörden größtmögliche Flexibilität bei der Gewährung des Zuschlages. Wie im bisherigen § 72 BBesG ist eine einmalige Wiedergewährung möglich, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung wieder oder noch vorliegen. Die Regelung des bisherigen § 72 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BBesG, wonach der Sonderzuschlag bei Beförderung wegfallen kann, wurde nicht übernommen, um den Leistungsgrundsatz zu stärken. Satz 4 eröffnet dem Dienstherrn die Möglichkeit, den Zuschlag - unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung - für einen Zeitraum von höchstens 72 Monaten zu gewähren und damit die Anreizwirkung des Zuschlages erheblich zu steigern. Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn auch unter Ausschöpfung der Höchstdauer nach Satz 1 und der betragsmäßigen Höchstgrenze nach Absatz 3 eine anforderungsgerechte Besetzung des Dienstpostens nicht möglich war. Satz 5 bestimmt, dass die Höhe des Zuschlages sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums festzusetzen sind. Mit der Festsetzung der Bezugsdauer legt die Behörde fest, für welchen kalendermäßig bestimmten Zeitraum der Zuschlag höchstens gezahlt wird.

Die Vorschrift des Absatzes 3 regelt den Anwendungsbereich und den Höchstbetrag des Zuschlages. Der Anwendungsbereich der Norm erfasst Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in Ämtern der NBesO A, B und R sowie der Besoldungsgruppe W 1. Mit der Aufnahme der NBesO B wird die Möglichkeit eröffnet, in Einzelfällen die Gewinnung externer Führungskräfte mit besonderen Qualifikationen für bedeutende Dienstposten zu unterstützen. Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in die Zuschlagsregelung ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungsverhandlungen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht geboten. Die in Satz 1 bestimmte Höchstgrenze gilt sowohl bei einer monatlichen Auszahlung des Zuschlages als auch bei der Einmalzahlung oder der Zahlung von Teilbeträgen. Wird der Zuschlag als Einmalzahlung gewährt, ergibt sich der Gesamtbetrag aus der Multiplikation der Anzahl der Monate, für die der Zuschlag festgesetzt wird, mit dem entsprechend festgesetzten monatlichen Betrag. Bei einer Gewährung für die in Absatz 2 Satz 1 geregelten Höchstdauer von 48 Monaten kann der Zuschlag in beiden Auszahlungsvarianten also insgesamt bis zum 9,6-fachen des Anfangsgrundgehaltes, bei einer Gewährung bis zu 72 Monaten das 14,4-fachen des Anfangsgrundgehaltes, betragen. Diese Höchstgrenze stellt eine deutliche Steigerung gegenüber dem bisherigen § 72 BBesG dar, der den Zuschlag auf das 3,6-fache des Anfangsgrundgehalts beschränkte. Die Neuregelung trägt der Zuspitzung der Bedarfslage in einigen Bereichen Rechnung und verbessert die Anreizwirkung des Zuschlages deutlich. Die in Satz 2 vorgesehene Abstufung des Höchstbetrages für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Festgehältern trägt dem Besoldungsgefüge Rechnung. Satz 3 stellt klar, dass der Zuschlag nicht an allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 3 Abs. 1 teilnimmt. Der in Satz 4 aufgenommene Verweis auf § 8 bestimmt, dass bei Teilzeitbeschäftigung der monatlich gewährte Zuschlag entsprechend anzupassen ist. Verändert sich der Beschäftigungsumfang während des Gewährungszeitraumes, ist der Zuschlag entsprechend anzupassen. Wurde der Zuschlag als Einmalbetrag gewährt, verbleibt es bei der ursprünglichen Festsetzung.

Der Zuschlag kann nach Absatz 4 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens in einem um die Hälfte verminderten Umfang auch an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gewährt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 stehen. Als zusätzlicher finanzieller Anreiz kann der Zuschlag damit zu einem flexibleren Personaleinsatz und zur Erhöhung der Mobilität beitragen.

Die Regelung des Absatzes 5 konkretisiert die bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlages sowie den Gewährungszeitraum zu berücksichtigenden Kriterien.

Die Regelung des Absatzes 6 bestimmt, in welchem Umfang Haushaltsmittel für die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen eingesetzt werden können. In Konsequenz der Öffnung des Tatbestandes und der Erhöhung der bisherigen Obergrenzen für die einzelnen Zuschläge wird die Ausgabengrenze gegenüber den bisher in § 72 BBesG geregelten Sonderzuschlägen auf 0,3 Prozent erhöht, ohne den Charakter eines nur in Ausnahmefällen einzusetzenden Instruments zu verändern.

Nach Absatz 7 entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen. Das Einvernehmen des Finanzministeriums ist nur bei Beamtinnen und Beamten des Landes erforderlich.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB sieht die Modifizierung der bisherigen Regelung zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit in Anlehnung an den mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBI. I S. 462) eingeführten Personalgewinnungszuschlag des Bundes kritisch. Er vertritt die Auffassung, dass eine solche Regelung entbehrlich sei, wenn die Attraktivität des öffentlichen Dienstes durch grundsätzliche Verbesserungen gesteigert werde. Jedenfalls sei die Regelung im Entwurf als unzureichend anzusehen und deutlich flexibler zu gestalten, um als Lösung für Personalgewinnungsprobleme dienen zu können. Im Rahmen der Neufassung der Vorschrift in Anlehnung an die Bundesregelung wird der Höchstsatz des Zuschlages unter Flexibilisierung der Auszahlungsmodalitäten bereits erheblich angehoben. Im Übrigen soll die Gewährung des Personalgewinnungszuschlags wie bisher auf besondere Einzelfälle beschränkt bleiben.

Der NBB fordert, dass die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen immer dem Zustimmungsvorbehalt der Landesregierung unterliegen sollte. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. In § 56 Abs. 7 ist weiterhin vorgesehen, dass die Gewährung von Personalzuschlägen bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle erfolgt. Um die gewünschte Flexibilität der Ressorts zu gewährleisten, ist an dieser Bestimmung auch in der modifizierten Zuschlagsregelung festzuhalten.

Zu § 57 (Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 NBesG, der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 - Nds. GVBl. S. 422) eingeführt wurde. Der Zuschlag wird längstens für drei Jahre und nur in den Fällen gewährt, in denen dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten erfordern.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB fordert mindestens eine Verdoppelung des Zuschlags, weil diesem Punkt der Personalsicherung und Know-how-Sicherung künftig weitaus mehr Bedeutung zukommt. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Höhe des Zuschlags wurde seinerzeit auf 8 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes festgelegt, um einerseits einen Anreiz zu schaffen, den Ruhestand aus dienstlichen Gründen hinauszuschieben und andererseits aber auch das Abstandsgebot zur nächst höheren Besoldungsgruppe einhalten zu können. Die Höhe des Zuschlags wird weiterhin als ausreichend erachtet.

Der DGB fordert die Streichung des § 57 und verweist auf seine Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts" vom 8. Oktober 2008 (zu § 36 - Hinausschieben der Altersgrenze). Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Kritik des DGB richtete sich seinerzeit grundsätzlich gegen den Rechtsanspruch auf ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts bis zum 68. Lebensjahres. Hierdurch würde nach Auffassung des DGB die Einstellung von Nachwuchskräften verhindert. Vonseiten des für Inneres zuständigen Ministeriums wurde dieser Kritik seinerzeit nicht gefolgt. Vielmehr sei gerade auch im Hinblick auf die demogra-

fische Entwicklung die Zuschlagsgewährung ein wichtiger Baustein im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Flexibilisierung der Altersgrenze. Da die Zuschlagsregelung des § 57 im Zusammenhang mit der Neufassung des § 36 NBG geschaffen wurde und auch auf diesen verweist, kommt eine isolierte Streichung des § 57 nicht in Betracht.

Fünfter Teil Auslandsbesoldung

Zu § 58 (Auslandsbesoldung):

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21 NBesG (eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 - Nds. GVBI. S. 422). Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen in Niedersachsen ist nach Neufassung des Abschnitts Auslandsbesoldung im Dienstrechtsneuordnungsgesetz zum 1. Juli 2010 auf die Ausarbeitung und Fortentwicklung eines eigenen Rechts zur Auslandsbesoldung verzichtet worden.

Es wird daher eine verbindliche Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen, die mit einer eigenen Landestabelle zur Festlegung der Grundgehaltsspannen, nach denen sich die Höhe des Auslandszuschlages richtet, verbunden ist, geregelt. Die Festsetzung eigener Landes-Grundgehaltsspannen wirkt einer ungewollten Herabstufung der Auslandsbesoldung in laufenden Fällen der Auslandsverwendung durch Änderungen des Bundesrechts entgegen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 3 und 4 BBesG. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten Auslandsbesoldung entsprechend des Absatzes 1, nach dem die Bestimmungen über die Auslandsbesoldung der Bundesbeamtinnen und -beamten verbindlich anzuwenden sind. Dabei kommt es in Absatz 2 - und damit auch abweichend von Absatz 1 - nicht auf den dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz, sondern nur auf den dienstlichen Wohnsitz an.

Sechster Teil Anwärterbezüge

Zu § 59 (Grundsatz):

Satz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 1 BBesG und gewährt Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen Anspruch auf Anwärterbezüge. Die Anwärterbezüge setzen sich aus einem Anwärtergrundbetrag nach § 60 Abs. 1 NBesG-E und gegebenenfalls aus einem Anwärtersonderzuschlag nach § 61 NBesG-E zusammen. Daneben können bei Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen die in Satz 3 aufgeführten Besoldungsbestandteile gewährt werden.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB fordert eine Erhöhung der Anwärterbezüge um mindestens 10 Prozent. Dem Vorschlag nach einer erheblichen Anhebung der Anwärterbezüge außerhalb der regelmäßigen Besoldungsanpassungen wird nicht gefolgt. Die ausschließliche Anpassung der Anwärtergrundbeträge würde das bestehende Besoldungsgefüge gefährden; die bisherigen Abstände zu den Einstiegsämtern blieben nicht mehr gewahrt. Bisher hat die Bewerbersituation in Niedersachsen keinen Anlass gegeben dieser Forderung nachzukommen.

Zu § 60 (Anwärtergrundbetrag):

In Absatz 1 wird wie bisher die Höhe des Anwärtergrundbetrags bestimmende Vorschrift des § 61 BBesG integriert. Der Anwärtergrundbetrag ist auch weiterhin nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes gestaffelt, in das die Beamtin oder der Beamte nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar berufen werden kann. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 15.

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen im Wesentlichen dem zum 1. Januar 2012 neu gefassten § 22 NBesG (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011; Nds. GVBI. S. 471), wonach in bestimmten Fällen des Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung

oder einer von der Beamtin oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu vertretenden Verzögerung der Ausbildung der Anwärtergrundbetrag herabgesetzt werden kann.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 BBesG und konkretisiert nunmehr auf Gesetzesebene, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag rückwirkend teilweise entfallen kann. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass für im Rahmen des Vorbereitungsdienstes studierende Beamtinnen und Beamte kein finanzieller Vorteil gegenüber anderen Studierenden entsteht, wenn sie nach Abschluss des Studiums nicht als Beamtinnen oder Beamte im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbleiben. Klarstellend werden dem Studium Zeiten gleichgestellt, die z. B. an der Steuerakademie Niedersachsen abgeleistet werden.

Zu § 61 (Anwärtersonderzuschlag):

Die Regelung entspricht § 63 BBesG, wonach für Bereiche mit einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden kann.

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen des § 63 Abs. 1 BBesG. Danach kommt die Zahlung eines Anwärtersonderzuschlags nur in Betracht, wenn die zur Verfügung stehenden Stellen mangels geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber nicht mehr besetzt werden können. Klarstellend regelt Satz 1 nunmehr, dass das Finanzministerium weiterhin - nach Beteiligung des für die jeweilige Laufbahn zuständigen Fachressorts - die Entscheidung darüber trifft, ob ein Anwärtersonderzuschlag zu gewähren ist. Das Finanzministerium kann die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen im Erlasswege regeln. Auf die Alternative der weiteren Delegation der Zuständigkeit auf eine vom Finanzministerium bestimmte Stelle wurde verzichtet, da in Niedersachsen von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Nicht wieder aufgegriffen wurde die Rückkehr zu einer Verordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen, um das Instrument der Anwärtersonderzuschläge zeitnah und flexibel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einsetzen und kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können, ohne dass zunächst eine Verordnungsänderung erfolgen muss. Satz 2 begrenzt den Anwärtersonderzuschlag und legt als absolute Grenze einen Wert von 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages fest. Dieser soll aber nur in Ausnahmefällen angewandt werden (vgl. hierzu z. B. Regelungen zur Gewinnung von durch die Verwaltungsmodernisierung frei gewordenem Personal im Bereich der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie der Straßenwärterinnen und Straßenwärter). Als Regelfall soll der Wert von 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags gelten; darunter liegende Werte sind ebenfalls zulässig, um Abstufungen zwischen verschiedenen Mangellaufbahnen zu ermöglichen.

Absatz 2 stellt den Anspruch auf Anwärtersonderzuschlag unter eine Reihe auflösender Bedingungen. Sind diese nicht insgesamt erfüllt, entfällt der Anspruch auf Anwärtersonderzuschlag rückwirkend.

Absatz 3 berücksichtigt, dass sich die Regelung in § 60 Abs. 3 NBesG-E auch auf den Anwärtersonderzuschlag bezieht.

Es bleibt auch im neuen Recht in Absatz 4 bei der Fünftelregelung, die den Rückzahlungsbetrag für jedes volle Jahr der Dienstleistung um ein Fünftel reduziert.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der Forderung des NBB, die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen einem Beschluss der Landesregierung vorzubehalten, wird nicht gefolgt. Der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift bleibt in der bisherigen Ausgestaltung, dass die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vom Finanzministerium getroffen wird, gewahrt. Darüber hinaus ist eine gewisse Flexibilität in der Ausgestaltung der Vorschrift ausdrücklich erwünscht.

Die geforderte Einschränkung in der Regelung des § 59 Abs. 2 Nr. 2 NBesG-E (in der Fassung der Verbandsbeteiligung) auf den niedersächsischen Dienstherrn, um sicherzustellen, dass die Anwärter später nur in Niedersachsen ihren Dienst verrichten, wird nicht aufgegriffen, da dies eine nicht gewünschte Beschränkung der Vorschrift darstellen würde. Die vorgesehene Fassung dient der At-

traktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes insgesamt, weil Beamtinnen und Beamte über die Landesgrenze hinweg ihrer Bleibeverpflichtung nachkommen können.

Zu § 62 (Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung):

Die Regelung des bisherigen § 60 BBesG zur Fortzahlung der Anwärterbezüge und des Familienzuschlags nach Ablegung (Bestehen oder Nichtbestehen) der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung wird übernommen.

Dabei schafft Satz 1 eine Rechtsgrundlage für die befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Nach den allgemeinen Vorschriften entfiele der Anspruch auf Anwärterbezüge mit dem Tag der Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 17 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung). Die Regelung stellt hierzu eine Ausnahme dar; die befristete Fortzahlung bis Monatsende ist aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Rückzahlungen sachgerecht.

Satz 2 hebt die Fortzahlungsregelung des Satzes 1 für den Fall wieder auf, dass unmittelbar ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben wird. Damit sollen Doppelzahlungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden.

Zu § 63 (Anrechnung anderer Einkünfte):

Die Regelung des bisherigen § 65 BBesG über die Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeit, aus einer in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Tätigkeit sowie aus einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Dabei wurden die bisher nicht aufeinander abgestimmten Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 vereinheitlicht.

Nach Absatz 1 sind die Entgelte, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus einer Nebentätigkeit innerhalb oder aus einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhält, auf den Anwärtergrundbetrag und gegebenenfalls auf die Anwärtersonderzuschläge anzurechnen, wenn und soweit sie diese übersteigen. Als Anwärterbezüge werden jedoch mindestens 30 Prozent des Grundgehalts gewährt, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem entsprechenden Einstiegsamt der Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.

Absatz 2 regelt die Anrechnung von Entgelten für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes für den ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht.

Absatz 3 enthält eine Konkurrenzregelung bei gleichzeitiger hauptberuflicher Tätigkeit.

Siebenter Teil

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

Zu § 64 (Jährliche Sonderzahlungen):

Die Regelung entspricht § 8 Abs. 1 und 2 NBesG hinsichtlich der Gewährung jährlicher Sonderzahlungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter. Regelungsinhalt ist die Höhe der im Monat Dezember zu gewährenden Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 8 sowie für berücksichtigungsfähige Kinder.

Die bisher in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Regelung, wonach Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, diese Sonderzahlung selbst erhalten, ist bereits in § 57 Abs. 3 Satz 5 NBeamtVG überführt worden.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB fordert die (zumindest stufenweise) Wiedereinführung der jährlichen Sonderzahlungen in der vor 2005 geltenden Höhe oder den entsprechenden Einbau in die Grundgehälter, um damit zumindest einen Teil des Besoldungsrückstandes abzubauen.

Der DGB fordert die Wiedereinführung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld für alle Besoldungsgruppen entsprechend § 20 TVöD ("Jahressonderzahlung").

Beide Forderungen sind abzulehnen. Hinsichtlich der vom BVerfG mit Beschluss vom 3. Mai 2012 - 2 BvL 17/08 - als unzulässig verworfenen Erst-Vorlage des VG Braunschweig vom 9. September 2008 - 7 A 357/05 - zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO im Kalenderjahr 2005 (betr. weitgehende Streichung der Sonderzahlung) hat das VG Braunschweig am 3. April 2014 beschlossen, das Verfahren erneut auszusetzen und noch einmal dem BVerfG vorzulegen. An der bisherigen Auffassung, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation durch die weitgehende Streichung der Sonderzahlung nicht verletzt worden sind, wird festgehalten. Der sachliche Grund für die seinerzeitige Kürzung lag vielmehr in der Einbettung in ein umfassendes Haushaltskonsolidierungsprogramm und stellt kein Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten dar. Der weitere Fortgang dieses Verfahrens bleibt insoweit abzuwarten.

Zu § 65 (Vermögenswirksame Leistungen):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 68 BBesG. Die vermögenswirksamen Leistungen sind als sonstige Bezüge Bestandteil der Besoldung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NBesG-E).

Durch den Verweis auf die bundesgesetzlichen Regelungen wird eine eigene landesrechtliche Regelung, die die Bestimmungen des bisher auch für den Landesbereich maßgeblichen Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBI. I S. 1778) in das Landesrecht überträgt, entbehrlich.

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 66 (Übergangsregelung für Ausgleichszulagen):

Bei dieser Regelung handelt es sich um den Fall einer sogenannten unechten Rückwirkung, weil die Norm auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte rückwirkend (der Tatbestand hat also schon begonnen) eingreift und damit die Rechtsposition nachträglich verändert wird. Grundsätzlich ist dies zulässig, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt und der Staat durch Änderungen die Möglichkeit haben muss, auf das aktuelle Geschehen und weitere Bedürfnisse zu reagieren.

Eine unechte Rückwirkung kann dann unzulässig sein, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem die Beamtin oder der Beamte nicht rechnen und demzufolge auch in ihrem oder seinem Verhalten nicht einplanen musste sowie kumulativ das Vertrauen der Betroffenen oder des Betroffenen schutzwürdiger ist als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen.

Das Ziel des Gesetzes insgesamt ist es, die Vorschriften möglichst einfach, übersichtlich und anwenderfreundlich zu gestalten. Der von dieser Regelung betroffene Personenkreis ist überschaubar, sodass im anderen Fall das "Vorhalten" von verschiedenen Rechtssystemen (gegebenenfalls über Jahre) in keinem vertretbaren Rahmen steht. Hinzu kommt, dass der Eingriff in die Rechtsposition nicht erheblich ist, weil die Ausgleichszulage nicht sofort, sondern in Jahresschritten innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums entfällt, also in einem Zeitrahmen, in dem sich die Zulagenberechtigte oder der Zulagenberechtigte auf die Gesetzesänderung einstellen kann.

Diese Regelung gilt nach Absatz 1 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter die vor Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes eine Ausgleichszulage nach § 13 BBesG wegen der Verringerung ihres Grundgehalts oder wegen der Verringerung oder des Verlustes einer Amtszulage erhalten haben. Das heißt, die betroffenen Personen werden ab Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes mit den oben genannten Bezügebestandteilen aus ihrem Amt, das sie vor der Gewährung der Ausgleichszulage nach § 13 BBesG inne hatten, besoldet. Die Überleitung in die neue Besoldungstabelle erfolgt aus diesem Amt heraus.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 stellt sicher, dass die nach bisherigem Recht entstandene Ausgleichszulage, die sich auf nicht ruhegehaltfähige Bezügeanteile (Stellenzulagen) bezieht, ent-

sprechend der Regelungen in § 42 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NBesG-E mit ihrer bei Inkrafttreten bestehenden Höhe innerhalb von fünf Jahren abgebaut wird.

Zu § 67 (Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 6 NBesG und regelt als Übergangsvorschrift die Abwicklung der Bestandsfälle, in denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist.

Zu § 68 (Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung):

Die Regelung, die im Wesentlichen § 73 a BBesG entspricht, nimmt Bezug auf § 10 NBesG-E und enthält davon abweichende Regelungen für die Anrechnung einer Versorgung durch zwischenoder überstaatliche Einrichtungen auf die Besoldung. Für verschiedene anspruchsbegründende Verwendungszeiträume bei internationalen Einrichtungen werden insoweit unterschiedliche Kürzungssätze festgelegt.

Zu § 69 (Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 erhalten):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 77 BBesG und enthält Übergangsvorschriften für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der BBesO C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für Professorinnen und Professoren der NBesO C, die nach Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie, die bereits ein Amt der BBesO C inne hatten, geschaffen wurde.

Absatz 3 regelt neu den Systemwechsel vom Besoldungsdienstalter zum Aufstieg nach Erfahrungsstufen für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4. Hierdurch wird die bisher für diesen Personenkreis fortgeltende Regelung des § 36 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, nach dem der Aufstieg in den Stufen vom Lebensalter abhängig war, durch die neue Regelung des Absatzes 3, wonach der Aufstieg in den Stufen nach der Erfahrungszeit erfolgt, ersetzt.

Absatz 4 enthält die bisher in der Vorbemerkung Nr. 3 zu den NBesO A, B, C und W geregelte Gewährung einer Ausgleichszulage in Fällen, in denen Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe C 4 vor ihrer Wahl in ein Leitungsgremium höhere Bezüge (inkl. Zuschüsse) erhalten haben.

Zu § 70 (Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge):

Diese Regelung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 eingefügt und enthält die Anrechnungsvorschriften für vor dem 29. Juli 2014 gewährte Leistungsbezüge. Danach werden bisher gemäß § 32 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBesG (in der bis zum 31. August 2006 fortgeltenden Fassung) gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie Leistungsbezüge für besondere Leistungen zur Hälfte auf die Erhöhung der Grundbeträge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 angerechnet.

Zu § 71 (Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnungen A, B, W und R):

Die Regelung dient der formellen Überleitung in die neuen Besoldungsordnungen. Materielle Änderungen hinsichtlich der Einstufung sind hiermit nicht verbunden.

Die in Absatz 1 aufgeführten neuen Besoldungsordnungen entsprechen im Wesentlichen den bisher fortgeltenden BBesO und den bisherigen NBesO hinsichtlich der ausgebrachten Ämter, der Ämterstruktur und des Aufbaus. Es wird eine Regelung getroffen, dass die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in das mit ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt identische oder an dessen Stelle tretende statusrechtliche Amt der Besoldungsordnungen zum neuen Niedersächsischen Besoldungsgesetz überführt werden.

Absatz 2 enthält eine Auffangregelung. Diejenigen Beamtinnen und Beamte, deren Ämter nicht in die neuen Besoldungsordnungen übernommen wurden, bekleiden ihre bisherigen Ämter weiter. Damit wird ihr Rechtsstand auch hinsichtlich der Höhe ihrer Besoldung gewahrt.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Aus Sicht des NBB fehlt eine Überleitungsregelung vorhandener Anwärterinnen und Anwärter, die den vor der Gesetzänderung eingestellten Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen des Vertrauensschutzes eine Einstufung nach bisherigem Recht ermöglicht. Eine generelle Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vorbereitungsdienst befunden haben, ist durch die Umstellung vom Besoldungsdienstalters- auf das Erfahrungsstufensystem nicht ersichtlich. Vergleichsbetrachtungen haben ergeben, dass sich gerade das Erfahrungsstufensystem in der Vielzahl der Fälle als vorteilhaft erweist. Daher wird eine "Anwärterschutzklausel" für Beamtinnen und Beamte nicht als erforderlich angesehen.

Zu § 72 (Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu den Erfahrungsstufen):

Absatz 1 regelt die aufgrund der Neuregelung der Erfahrungsstufen nach § 25 NBesG-E erforderliche Einordnung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamte der NBesO A in die neue Grundgehaltstabelle. Es erfolgt eine stufen- und betragsidentische Neuzuordnung, die eine Schlechterstellung verhindert. Sofern die Grundgehaltstabelle keinen Betrag ausweist, erfolgt die Zuordnung zu der Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Beurlaubte Beamtinnen und Beamte haben keinen Anspruch auf Dienstbezüge. Um auch diesen Personenkreis der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird ein Ende ihrer Beurlaubung zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fingiert, um dann abhängig vom Besoldungsdienstalter an diesem Tag das zu diesem Zeitpunkt zustehende Grundgehalt ermitteln zu können. Mit dem ermittelten Betrag werden sie dann einer Erfahrungsstufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass bei der Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle auch die Zeiträume für den Stufenlauf festgesetzt werden. Grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zeitraum, den sie in der maßgeblichen Erfahrungsstufe verbringen müssen. Dadurch würde sich der regelmäßig in einer Erfahrungsstufe zu verbringende Zeitraum verlängern. Um diesen Umstand zu vermeiden, werden die Zeiten, die faktisch bereits in der Stufe verbracht worden sind, angerechnet. Die Beamtin oder der Beamte rückt damit zu dem gleichen Zeitpunkt in die nächsthöhere Erfahrungsstufe auf wie bei Fortgeltung des alten Rechts. Der Verweis auf § 25 Abs. 3 Satz 2 NBesG-E stellt sicher, dass auch bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten die bereits in der Stufe verbrachten Zeiten angerechnet werden. Auch dieser Personenkreis erreicht damit nach neuem Recht die nächste Gehaltsstufe zum gleichen Zeitpunkt wie nach altem Recht.

Nach Absatz 3 erfolgt die Zuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die neue Grundgehaltstabelle ebenfalls stufen- und betragsidentisch, sodass keine individuelle finanzielle Verschlechterung eintritt. Für die Zuordnung sind die für die NBesO A maßgeblichen Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Sofern die Grundgehaltstabelle keinen Betrag ausweist, erfolgt die Zuordnung zu der Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Als Erfahrungszeit im Sinne von Absatz 2 gilt der zweijährige Zeitabstand, der sich aus der Anlage 4 ergibt. Die in diesem Zusammenhang noch ausstehende Entscheidung des EuGH (Rechtssache C-20/13) bleibt abzuwarten.

Nach Absatz 4 erfolgt die Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 in die neue Grundgehaltstabelle ebenfalls stufen- und betragsidentisch, sodass keine individuelle finanzielle Verschlechterung eintritt. Für die Zuordnung sind die für die NBesO A maßgeblichen Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Zu § 73 (Überleitung in eine neue Amtsbezeichnung):

Durch die Ausbringung des neuen übergreifenden Funktionszusatzes in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 und weitere erforderlich gewordene Änderungen vorhandener Funktionszusätze bedürfen die bisher in der NBesO A abgebildeten Ämter mit der bisherigen Funktionsbezeichnung einer entsprechenden Anpassung. Die Beamtinnen und Beamten, bei denen sich der Funktionszusatz ändert, sollen durch Gesetz in das Amt mit der neuen Funktionsbezeichnung übergeleitet werden.

Zur Anlage 1:

Zu Besoldungsordnung A:

Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 1:

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigter Vorschlag -:

Der NBB fordert die Erhöhung der Anzahl der Planstellen, die mit einer Amtszulage nach der Anlage 8 ausgestatten sind, von bisher 30 auf 50 Prozent. Damit soll der gestiegenen Übertragung von höherwertigen Aufgaben für diesen Personenkreis Rechnung getragen werden. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, denn die Ausweitung geltender Obergrenzen in Fußnoten ist nicht Ziel des Gesetzentwurfs.

Ausbringung eines übergreifenden Funktionszusatzes in den Besoldungsgruppen A 12 (Z) bis A 15:

Sowohl in den Schulbehörden als auch im Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (im Folgenden: Landesinstitut) werden außerhalb von Schulaufsicht besondere pädagogische Aufgaben wahrgenommen, die hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades (Informationsverarbeitung, dienstliche Beziehungen), der Komplexität und der Verantwortung unterschiedlich bewertet sind. Neben der Erarbeitung innovativer pädagogischer Konzepte müssen umfassende Entwicklungs-, Beratungs- und Steuerungsaufgaben wahrgenommen werden.

Die Lehrkräfte, die diese Aufgaben im Landesinstitut oder in den Schulbehörden wahrnehmen, müssen nicht zwingend über die Qualifikation verfügen, die zur Einstellung in das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung berechtigt (ehemals höherer Dienst). Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenwahrnehmung eine Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen oder für Sonderpädagogik von maßgeblicher Bedeutung ist.

Zu den besonderen pädagogischen Aufgaben gehören im Landesinstitut die Curriculumentwicklung und die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie des Leitungs- und Beratungspersonals. In der Niedersächsischen Landesschulbehörde werden auf den in Rede stehenden Dienstposten Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für Schulen (z. B. Fachberatung für Unterrichtsqualität, Schulentwicklungsberatung, Beratung zu Gewaltprävention und Gesundheitsförderung, Beratung im Arbeitsschutz) wahrgenommen. Hierfür werden je nach Aufgabeninhalt unterschiedlich bewertete Ämter benötigt.

Statt Lehrkräfte durch Abordnungen oder die Vergabe von Anrechnungsstunden mit Beratungsund Unterstützungsaufgaben für Schulen zu beauftragen, werden für diese Tätigkeiten zunehmend
Stellen in den Schulbehörden oder dem Landesinstitut ausgewiesen. Dies erfordert die Ausbringung weiterer verwendungsbezogener Funktionszusätze in der NBesO. Damit verbunden ist eine
Überfrachtung des Besoldungsgefüges, weil die jeweilige funktionsbezogene Aufgabenwahrnehmung bei den Ämtern in den einzelnen Besoldungsgruppen abgebildet werden muss. Mit der Ausbringung einer übergreifenden Funktionsbezeichnung für Lehrkräfte, die in den Schulbehörden und
im Landesinstitut die oben genannten Aufgaben wahrnehmen, kann eine größere Flexibilität bezüglich des Einsatzes und der Verwendungsbreite von Lehrkräften erreicht und eine gesicherte
Grundlage für die Übertragung dieser Ämter in den Schulbehörden und im Landesinstitut geschaffen werden. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der bereits wahrgenommenen und für die Zukunft durchaus denkbaren weiteren besonderen pädagogischen Aufgaben in den Schulbehörden
und im Landesinstitut ist die Festlegung eines übergreifenden Funktionszusatzes, der die konkret
wahrgenommenen Aufgaben beschreibt, nicht möglich.

Besoldungsgruppen A 15 und A 16:

Die neuen Ämter in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden für Pädagoginnen und Pädagogen in speziellen, herausgehobenen Funktionen des Justizvollzugs in die Besoldungsordnung aufgenommen. Diese Ämter werden benötigt, um insbesondere eine angemessene Ausübung der Funktionen der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges sowie anderer Funktionen in der Behördenleitung im Justizvollzug zu gewährleisten. Der niedersächsische Vollzug zeichnet sich dadurch aus, dass in der Behördenleitung multiprofessionelle Teams arbeiten. So sind regelmäßig neben Juristen und Psychologen auch Beamtinnen und Beamte, die aus dem 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kommen (ehemalige Aufstiegsbeamtinnen und -beamte) vertreten.

Derzeit steht für diese Beamtinnen und Beamten nur das Amt "Oberstudienrätin/Oberstudienrat mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als Leitende Pädagogin/Leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst" in Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung. Ämter der Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 können zurzeit qualifizierten Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Bildung im Justizvollzug erst nach einem Laufbahnwechsel in die Laufbahn des ehemaligen höheren Sozialdienstes, jetzt Fachrichtung Gesundheit und Soziale Dienste, übertragen werden. Im Vergleich zu den Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten der übrigen Angehörigen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, für die auch Ämter in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 eingerichtet sind, erscheint dieser Weg nach der Neuordnung des Laufbahnrechts nicht mehr sachgerecht zu sein.

Im niedersächsischen Justizvollzugsdienst sind Oberlehrerinnen und Oberlehrer beschäftigt, die die Lehrbefähigung sowohl für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen erworben haben und danach in den Justizvollzugsdienst gewechselt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2016 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bis dahin maßgeblichen Besoldungstabellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 NBeamtVG):

Wie in § 4 Abs. 7 NBesG-E wird auch in das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz eine Bestimmung zur zeitnahen Geltendmachung von übergesetzlichen Versorgungsansprüchen aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 4 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung stellt klar, dass die fünfjährige Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als kalendermäßige Frist und nicht nach dem Umfang der Tätigkeit (Teilzeitbeschäftigung) zu berechnen ist (Beschluss des OVG Münster vom 8. Juni 2012 - 6 B 390/12).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung des in der Fassung vom 31. August 2006 fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes durch Landesrecht.

Zu Nummer 3 (§ 5 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee:

Die bisherige Nummer 8 wurde redaktionell an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz angepasst. Außerdem wurden die bisher in Nummer 8 zusammengefassten Zulagen für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal (Nr. 6 der Vorbemerkung zu den BBesO A und B, jetzt Anlage 11 Nr. 3) und die allgemeine Stellenzulage (Nr. 27 der Vorbemerkung zu den BBesO A und B, jetzt Anlage 9) zur besseren Übersichtlichkeit in der Aufzählung des § 5 Abs. 1 getrennt. Die Höhe des ruhegehaltfähigen Betrages der statischen Zulage nach Anlage 11 Nr. 3 ergibt sich nicht mehr aus der Anlage. Sie wurde deshalb in das Gesetz übernommen.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Doppelbuchstaben dd und ee (Trennung der bisher gemeinsam unter Nummer 8 geregelten Stellenzulagen).

Zu Doppelbuchstabe gg:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz. Die bisherige Ausgleichszulage nach Nr. 3 der Vorbemerkung der Anlage 1 zum (alten) Niedersächsischen Besoldungsgesetz findet sich nunmehr in § 69 Abs. 4 NBesG-E. Die Zulage nach § 44 NBesG-E dient dem Ausgleich von Verschlechterungen, die auf das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBI. S. 215) für Professoren der Besoldungsordnung W eingetreten sind.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 6 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 11 NBeamtVG):

Die Änderung des bisher einzigen Satzes berücksichtigt die bisherige Verwaltungspraxis, im Rahmen der Ermessensausübung bei der Anerkennung von Zeiten nach § 11 auch Renten, die der Anrechnung nach § 66 unterliegen, in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Würden diese Renten nicht in die Vergleichsberechnung einbezogen, so kann in bestimmten Konstellationen die Berücksichtigung der Vordienstzeiten nach § 11 dazu führen, dass nach der Anwendung des § 66 eine Gesamtversorgung verbleibt, die höher ist als die für einen "Nur-Beamten" maximal erreichbare Versorgung. Außerdem enthält der Satz eine sprachliche Berichtigung.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass - in Anlehnung an die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 - § 11 Abs. 2 auch gilt, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger auf eine ihr oder ihm zustehende Leistung verzichtet, sie nicht beantragt oder die Leistung durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgefunden wurde. Es soll sichergestellt werden, dass durch den Verzicht oder die Kapitalabfindung keine höhere Versorgung erlangt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 13 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine unmittelbare Folge des Umstiegs von einem Dienstaltersstufenmodell auf ein Erfahrungsstufenmodell im Besoldungsrecht.

Zu Nummer 7 (§ 15 NBeamtVG):

Die Änderung dient der Klarstellung und dem Gleichklang mit § 15 Abs. 2 Satz 1. Eine Abstufung der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zwischen dem Einfachen und dem Doppelten ist nicht praktikabel.

Zu Nummer 8 (§ 16 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Bei Professorinnen und Professoren, für die gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG die Altersgrenze von 68 Jahren gilt, wird der Versorgungsabschlagszeitraum nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NBeamtVG bis zum 67. Lebensjahr berechnet (bis zum 30. November 2011 wurde er nach § 14 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG bis zum 65. Lebensjahr berechnet); nach der bisherigen Fassung jedoch ohne Übergangsregelung, also ohne schrittweise Anhebung nach § 35 Abs. 2 NBG. Dies ist nicht gewollt.

Bis zum 30. November 2011 (Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes) galt, dass bei Professorinnen und Professoren der Versorgungsabschlagszeitraum mit Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (65 Jahre) endete. Nach Ablauf der Übergangsregelungen des § 35 Abs. 2 NBG wird dieses auch unter dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz darauf hinauslaufen (67 Jahre). Eine "schlagartige" Anhebung des Versorgungsabschlagsendzeitpunkts von 65 auf 67 Jahre, die ohne die hier vorgesehene Änderung derzeit nach § 16 NBeamtVG für Professorinnen und Professoren eigentlich gilt, würde von dem Prinzip abweichen und ist auch nicht sachgerecht. Auch bei Professorinnen und Professoren soll der Abschlag nur für den Zeitraum erhoben werden, für den er erhoben würde, wenn für sie die normale Altersgrenze gelten würde.

Zu Buchstabe b:

§ 16 Abs. 2 Sätze 5 und 6 normiert Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungsabschlags bei einer Pensionierung vor Erreichen der Altersgrenze. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden rentenrechtlichen Bestimmungen für besonders langjährig Versicherte (§ 38 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB VI) sowie an den Sonderregelungen für den vorzeitigen Bezug von Erwerbsminderungsrenten (§ 77 Abs. 4 SGB VI). Beamtinnen und Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre mit bestimmten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (insbesondere Beamtendienstzeiten), sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten sowie Kindererziehungszeiten zurückgelegt haben, müssen keine Abschläge von ihrem Ruhegehalt hinnehmen. Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gelten die Vollendung des 63. Lebensjahres und 40 Beschäftigungsjahre. Die Regelung soll Härten aufgrund der Heraufsetzung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze analog zur rentenrechtlichen Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr abmildern. Ausweislich der Gesetzesbegründung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drs. 16/3207, S. 94) beruhte die Evaluationsvorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 7 auf der Befürchtung, die Ausgestaltung der Regelung könnte zu Nachwuchsgewinnungsproblemen bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst), führen, da diese aufgrund der von ihnen geforderten akademischen Ausbildung die Bedingungen des § 16 Abs. 2 Sätze 5 und 6 in der Regel nicht erfüllen können. Probleme bei der Personalgewinnung im ehemaligen höheren Dienst, die mit den Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungsabschlags in Zusammenhang stehen könnten, sind bislang nicht bekannt geworden. Im Übrigen wäre die sich aus der seinerzeitigen Befürchtung ergebende Konsequenz, nämlich eine Erleichterung des abschlagsfreien Ruhestandseintritts für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht vermittelbar.

Zu Nummer 9 (§ 18 NBeamtVG):

Die Änderung stellt den Rechtszustand vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2011 wieder her. § 18 wurde durch das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBI. S. 422) gegenüber § 15 BeamtVG in der bis zum 30. November 2011 in Niedersachsen geltenden Fassung neu gefasst. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Drs. 16/3207, S. 98 zu § 15 der Entwurfsfassung) war es nicht beabsichtigt, eine materiell-rechtliche Änderung der Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages an entlassene Beamtinnen und Beamte herbeizuführen. Die Neufassung sollte lediglich Änderungen im Beamtenstatusrecht widerspiegeln. Die Änderung führt jedoch dazu, dass Beamtinnen und Beamten auf Probe, die dienstunfähig geworden sind oder die die Altersgrenze erreicht haben, nur ein Unterhaltsbeitrags gewährt werden kann, wenn die fünfjährige Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG noch nicht erfüllt ist. Durch die Änderung wird sicherge-

stellt, dass Beamtinnen und Beamten auf Probe auch ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, wenn die versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt ist.

Zu Nummer 10 (§ 32 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue NBesG.

Zu Nummer 11 (§ 33 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu eingefügten § 37 Abs. 5.

Zu Nummer 12 (§ 34 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBI. I S. 1418). Danach wird begrifflich nicht mehr zwischen Dienstreisen und Dienstgängen unterschieden.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung die Krankheiten bestimmt, die als Dienstunfall in Betracht kommen. Die Verordnung würde aber lediglich aus einem Verweis auf die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung bestehen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie (Verringerung an Rechtsvorschriften) soll deshalb der Verweis direkt in das Gesetz aufgenommen werden. Eine dynamische Verweisung ist notwendig, um Gesetzesänderungen nur aufgrund von Änderungen der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung unnötig zu machen.

Zu Nummer 13 (§ 37 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die durch einen Dienstunfall (§ 34) verletzt wurden, haben im Rahmen der Dienstunfallfürsorge Anspruch auf Leistungen nach den §§ 37 und 38. Hierzu gehört, neben dem bereits normierten Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, auch die Erstattung eines durch und für die Dauer einer Heilbehandlung entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalls. Bislang war der Verdienstausfall als Leistung im Rahmen des Heilverfahrens in § 10 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBI. I S. 502) geregelt.

Zu Nummer 14 (§ 40 NBeamtVG):

Das Unfallruhegehalt nach § 40 NBeamtVG fällt nicht unter die Absenkung nach § 69 e BeamtVG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 48 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926) und deren Fortsetzung durch § 88 Abs. 8 bis 10 NBeamtVG. Durch den Verweis auf § 16 Abs. 1 NBeamtVG in der aktuellen Fassung gilt jedoch der verringerte jährliche Steigerungsfaktor von 1,79375 Prozent. Die Änderung des § 40 stellt sicher, dass auch in Fällen, in denen der nach § 40 Abs. 3 Satz 1 um 20 Prozent erhöhte (erdiente) Ruhegehaltssatz höher als 66 2 /3 und niedriger als 75 Prozent ist, der jährliche Steigerungssatz von 1,875 angewandt wird und somit keine unbeabsichtigte Absenkung der Unfallversorgung erfolgt. Die Regelung soll für alle seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2011 eingetretenen Versorgungsfälle gelten. Deshalb ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen (s. Artikel 14).

Zu Nummer 15 (§ 53 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Buchstabe b:

Die Entlassungsgründe, die nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 nicht zu einer Gewährung von Altersgeld führen, werden neu gefasst:

Ein Übergangsgeld soll auch in den Fällen des Eintritts in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn (§ 22 Abs. 2), der Entlassung wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 23 Abs. 2) und der Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe wegen eines schwerwiegenden Dienstvergehens (§ 23 Abs. 3 BeamtStG) nicht zustehen.

Hingegen werden die Verweise auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 24 BeamtStG gestrichen. In beiden Fällen steht kein Übergangsgeld zu. Das Übergangsgeld wird nach § 53 Abs. 4 Satz 2 längstens bis zum Ende des Monats des Erreichens der Altersgrenze gezahlt. Beim Verlust der Beamtenrechte aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 24 BeamtStG handelt es sich bereits begrifflich nicht um einen Fall der Entlassung. Der Verlust der Beamtenrechte stellt nach § 21 Nr. 2 BeamtStG einen eigenständigen Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses dar.

Zu Nummer 16 (§ 54 NBeamtVG):

Die Neufassung des § 54 dient der sprachlichen Klarstellung. Anstelle der bisherigen missverständlichen Verweisung auf § 4 BBesG wird die Weitergewährung der Dienstbezüge für entlassene politische Beamtinnen und Beamte künftig in § 6 Abs. 3 NBesG-E geregelt.

Außerdem wird der Verweis auf § 75 redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 17 (§ 58 NBeamtVG):

Es handelt sich um die Korrektur einer Regelung, die bereits bei Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes (des Bundes) teilweise zu unbilligen Ergebnissen geführt hat. Nach dem bisherigen Wortlaut wird bei Kindern, die am 1. eines Monats geboren sind, ein Monat zu wenig an Erziehungszeit berücksichtigt. Die Erziehungszeit beginnt für beide Zuschläge - Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag - nach Ablauf des Monats der Geburt, also am ersten Tag des auf die Geburt folgenden Monats. Der für die Gewährung des Kindererziehungsergänzungszuschlags maßgebliche Zeitraum endet allerdings mit dem Tag der Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres. Das führt dazu, dass für Kinder, die an einem Monatsersten geboren wurden, ein Monat weniger berücksichtigt werden konnte. Die Änderung passt die Fristenberechnung des § 58 Abs. 5 (für den Kindererziehungsergänzungszuschlag) an § 58 Abs. 2 (für den Kindererziehungszuschlag) an und stellt sicher, dass für alle Kinder, unabhängig von ihrem Geburtstag, der volle Zeitraum von 10 bzw. 18 Jahren bei der Berechnung der kindbezogenen Zuschläge zugrunde gelegt wird.

Zu Nummer 18 (§ 64 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten nach § 64 Abs. 1 NBesG zu ihren Dienstbezügen eine Sonderzahlung von 420 Euro. Da es sich bei der Höchstgrenze nach § 64 Abs. 2 um einen fiktiven Dienstbezug handelt, ist eine Sonderzahlung, die zu den Dienstbezügen zustehen würde, auch bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Die Änderung tritt rückwirkend ab Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Durch den Klammerzusatz wird bezüglich der Grundlage für die Ermittlung des Mindestbelassungsbetrages auf § 2 verwiesen. Zu den Versorgungsbezügen nach § 2 zählt auch der Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Kinderanteil im Familienzuschlag). Da diese Leis-

tung bereits zum Verwendungseinkommen gezahlt wird, kommt es durch die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Mindestbelassung zu einer (teilweisen) Doppelzahlung. Im Übrigen wird der Gleichklang mit § 65 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 hergestellt.

Zu Nummer 19 (§ 65 NBeamtVG):

Die Anrechnung von Altersgeld auf die Versorgung ist durch § 86 umfassend geregelt. Die nach § 86 Abs. 1 NBeamtVG vorgesehene Vollanrechnung des Altersgeldes ist sachgerecht, weil der Versorgung zahlende Dienstherr die dem Altersgeld zugrunde liegenden Dienstzeiten wegen der Einheit des Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkennt (vgl. § 6 NBeamtVG). Würde das Altersgeld nicht vollständig auf die Versorgung angerechnet, so wären Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die daneben noch einen Altersgeldanspruch haben, besser gestellt als Beamtinnen und Beamte, die sich nicht entlassen lassen haben. Insofern bleibt für eine Anrechnung im Rahmen einer Höchstgrenze nach § 65 NBeamtVG kein Raum.

In dem der Finanzministerkonferenz zugeordneten Arbeitskreis für Versorgungsfragen wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass ein Anspruch auf Altersgeld dem Versorgungsanspruch immer vorgeht. Treffen Altersgeld und Versorgung in einer Person zusammen, so wird das Altersgeld vollständig gezahlt und der Versorgung zahlende letzte Dienstherr rechnet das Altersgeld auf die Versorgung an.

Zu Nummer 20 (§ 66 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes ist zur Vermeidung einer möglichen Altersdiskriminierung die Begrenzung entfallen, dass ruhegehaltfähige Dienstzeiten frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigungsfähig sind. Für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 NBeamtVG werden keine tatsächlichen Dienstzeiten zugrunde gelegt. Vielmehr wird ein Zeitraum ermittelt, der das gesamte Erwerbsleben des Versorgungsempfängers berücksichtigen soll. Dieser Zeitraum beginnt pauschalierend grundsätzlich mit der Vollendung des 17. Lebensjahres und endet mit dem Eintritt des Versorgungsfalls. Um zu vermeiden, dass die Höchstgrenze niedriger ist als die tatsächlichen Versorgungsbezüge, werden an dem Zeitraum nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Korrekturen vorgenommen, um eine "Überkürzung" der Versorgung zu vermeiden. Die Zeit wird erweitert, wenn z. B. Zurechnungszeiten die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen oder nach Eintritt des Versorgungsfalls eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

Werden vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt, so kann das ebenfalls dazu führen, dass die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 niedriger ist als die tatsächliche Versorgung. Dies hätte zur Folge, dass in Extremfällen der Kürzungsbetrag nach § 66 höher ist als die anzurechnende Rente. Durch die vorgesehene Änderung wird auch in derartigen Fällen vermieden, dass die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente geringer ist als die Versorgung vor Anwendung des § 66 NBeamtVG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 wird eine echte Doppelversorgung bezüglich nachversicherter Beamtendienstzeiten vermieden. Wurde eine Beamtin oder ein Beamter nach Beendigung eines früheren Beamtenverhältnisses nachversichert, so besteht für die Dienstzeit ein Rentenanspruch. Gleichwohl ist die Zeit als Beamtendienstzeit nach § 6 ruhegehaltfähig. Eine Doppelversorgung für die nachversicherte Dienstzeit wird durch § 66 Abs. 1 bis 8 normalerweise wirksam ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem Verzichtsrecht nach Absatz 9 Gebrauch macht.

Durch den neuen Satz 4 wird verhindert, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der von dem Wahlrecht nach Absatz 9 Gebrauch macht, in den Genuss einer Mindestversorgung oder einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 17 kommt. Durch die Vorschriften über die Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 - insbesondere durch die amtsunabhängige Mindestversorgung nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 - soll ein Mindestmaß der Alimentation gewährleistet

werden, indem der Dienstherr im Bedarfsfall die Versorgung über das erdiente Maß hinaus erhöht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger über weitere Einkünfte aus öffentlichen Kassen verfügt, die ebenfalls der finanziellen Absicherung im Alter dienen. Deshalb unterliegt auch die Mindestversorgung der Rentenanrechnung nach § 66 Abs. 1 bis 8. Darüber hinaus unterliegt die Mindestversorgung der verschärften Anrechnung nach § 16 Abs. 4. Macht eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter von dem Verzichtsrecht nach § 66 Abs. 9 Gebrauch, so ist dem Dienstherrn die Berücksichtigung von Renten bei der Bemessung der zu zahlenden Versorgung nicht möglich. In diesen Fällen besteht kein Anlass für die Gewährung einer über die erdiente Versorgung hinausgehende Alimentation.

Nach § 17 NBeamtVG kommt in bestimmten Fällen (bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn wegen Dienstunfähigkeit oder wegen einer besonderen Altersgrenze) eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes über den erdienten Ruhegehaltssatz hinaus auf maximal 66,97 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Betracht. Damit sollen Nachteile ausgeglichen werden, die dadurch entstehen, dass vor Beginn des Beamtenverhältnisses erworbene Rentenansprüche erst mit Erreichen der rentenrechtlichen Altersgrenze geltend gemacht werden können. Führt der freiwillige Verzicht auf die Anerkennung von Vordienstzeiten zu einem geringeren Ruhegehaltssatz, so besteht für den Dienstherrn keine Veranlassung, diese Lücke zu schließen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 69 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung. Durch die Wahl des Begriffs "Prozentpunkte" wird verdeutlicht, dass sich der Prozentwert der Anpassung um 0,1 reduziert und nicht der um den Prozentsatz der allgemeinen Anpassung erhöhte Monatsbezug um 0,1 Prozent zu verringern ist.

Zu Nummer 22 (§ 71 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung (Ergänzung um ein Wort).

Zu Nummer 23 (§ 73 NBeamtVG):

Im Gleichklang mit den rentenrechtlichen Regelungen zur Waisenrente steht ein Waisengeld künftig auch Waisen zu, die einen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

Zu Nummer 24 (§ 75 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 25 (§ 79 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 26 (§ 80 NBeamtVG):

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten kann ein Verdienstausfall (§ 37 Abs. 5) nach billigem Ermessen erstattet werden (vgl. Nummern 9 und 11).

Zu Nummer 27 (§ 82 NBeamtVG):

Geht einem Dienstherrenwechsel im Sinne des § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags eine Entlassung auf Antrag beim abgebenden Dienstherrn voraus, so entsteht einerseits nach § 81 Abs. 1 NBeamtVG ein Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Altersgeld, andererseits ist für die beim abgebenden Dienstherrn und früheren Dienstherren verbrachte Dienstzeit eine Abfindung nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen. Durch die Ergänzung des § 82 Abs. 3 wird verhindert, dass der abgebende Dienstherr bezüglich der beim ihm erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgung doppelt belastet wird. Abfindungszahlungen, die der Dienstherr aufgrund früherer Dienstherrenwechsel erhalten hat, führen nicht zu einem Ausschluss der Anerkennung entsprechender Zeiten als altersgeldfähige Dienstzeit.

Zu Nummer 28 (§ 85 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung (§ 3 Abs. 4) soll auch für Ansprüche auf Altersgeld gelten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung stellt sicher, dass die Berücksichtigung von Zeiten der Erziehung vor 1992 geborener Kinder beim Altersgeld im gleichen Umfang erfolgt wie die Berücksichtigung entsprechender Zeiten beim Ruhegehalt. Das soll auch für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld gelten, die seit Einführung der Leistung (1. Januar 2013) Altersgeld beziehen.

Zu Nummer 29 (§ 86 NBeamtVG):

Da bei einer erneuten Berufung einer altersgeldberechtigten ehemaligen Beamtin oder eines altersgeldberechtigten ehemaligen Beamten in ein Beamtenverhältnis dem neuen Dienstherrn die Versorgung auch für die in dem früheren Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten obliegt, steht ihm das Recht zu, sich bezüglich dieser Zeiten durch Anrechnung des Altersgeldes zu entlasten (vgl. § 86 Abs. 1). Das gilt auch in Fällen, in denen durch den neuen Dienstherrn eine Mindestversorgung zu gewähren ist (vgl. insofern Begründung zu Nummer 18). Da mittlerweile zwischen Bund und Ländern Einvernehmen hergestellt wurde, dass das Altersgeld (ausnahmslos) auf die vom letzten Dienstherrn zu zahlende Versorgung anzurechnen ist, bleibt für die Anwendung des § 86 Abs. 3 NBeamtVG kein Raum.

Zu Nummer 30 (§ 88 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Die Übergangsregelung zum Pensionistenprivileg wird rückwirkend ab Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berichtigt. Die bisherige Formulierung konnte dazu führen, dass die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die durch den Versorgungsausgleich bedingte Kürzung bereits hinzunehmen hatte, ohne ihre oder seine eigenen Ansprüche realisieren zu können, weil sie oder er noch nicht die dafür erforderliche Altersgrenze (z. B. wegen einstweiligem Ruhestand oder Antragsaltersgrenze) erreicht hat (und weil sie auch nicht die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Kürzung nach § 35 des Versorgungsausgleichsgesetzes erfüllen). Diese möglichen unbilligen Ergebnisse werden mit der nunmehr gewählten Formulierung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Buchstabe c:

Durch § 88 Abs. 13 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 Buchst. d des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 518) sowie durch Artikel 8 Abs. 2 desselben Gesetzes wurde bestimmt, dass rückwirkend für Versorgungsfälle, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, die mit dem gleichen Gesetz geänderten (erhöhten) Beträge der Dienstunfallentschädigung nach § 48 Abs. 1 und 2 gelten.

Durch die allgemeine Übergangsregelung des § 88 Abs. 1 war bis dahin sichergestellt, dass für diese Versorgungsfälle § 43 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung fand. § 48 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG weicht jedoch von § 43 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG insoweit ab, als für das Bestehen des Anspruchs auf einmalige Entschädigung nicht mehr eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent im Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gefordert wird, somit eine spätere Änderung des Grades der Behinderung keinen Einfluss mehr auf den Anspruch hat, sondern dass nunmehr ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 bestehen muss. Diese - unbeabsichtigte - rückwirkende Änderung der Anspruchsvoraussetzung war nicht beabsichtigt und wird hiermit bereinigt.

Zu Nummer 31 (§ 89 NBeamtVG):

Übernahme der Übergangsregelung des Artikels 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BeamtVGÄndG 1993, BGBI. I S. 2442, Geltung ab 1. Oktober 1994) in das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz:

Mit Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a BeamtVGÄndG 1993 wurde in § 55 BeamtVG die Regelung eingefügt, dass auch nicht beantragte und abgefundene Renten anzurechnen sind. Artikel 11 des genannten Gesetzes bestimmte dann allerdings, dass für vor dem 1. Oktober 1994 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene weiterhin § 55 BeamtVG a. F. galt.

Seit dem 1. Dezember 2011 gilt für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger § 66 NBeamtVG. Ausnahmen finden sich in § 88 Abs. 4 und 5 und § 89 Abs. 5 Nr. 2. Eine dem Artikel 11 BeamtVGÄndG 1993 entsprechende Regelung ist aber nicht darin enthalten. Als - unbeabsichtigte - Folge wären somit für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ihre Rente nicht beantragen oder deren Rente abgefunden wurde, die Rentenanrechnung durchzuführen, unabhängig davon, wann sie Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geworden sind. Das ist nicht beabsichtigt und wird mit der Ergänzung des § 89 Abs. 5 rückwirkend ab Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2011 bereinigt.

Zu Nummer 32 (§ 90 NBeamtVG):

Bei der Berechnung der Versorgungsabschläge nach § 16 Abs. 2 soll folgende Fallkonstellation eindeutig geregelt werden: Ist z. B. ein Beamter am 17. Februar 1949 geboren und wird er ohne Schwerbehinderung auf Antrag in den Ruhestand versetzt, so ist für die Bemessung des Abschlags der Abschlagsendzeitpunkt nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 90 Abs. 3 zu ermitteln. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze ist das in der Tabelle zu § 90 Abs. 3 genannte Alter als Endzeitpunkt für die Berechnung des Abschlags anzusetzen. Es ist keine Ausnahme für Fälle nach § 35 Abs. 3 NBG geregelt. Also gilt: Hat ein solcher Beamter vor dem 1. Januar 2010 mit Altersteilzeit begonnen, gilt für ihn zwar die Altersgrenze 65. Lebensjahr (nach § 35 Abs. 3 NBG). Diese ist für die Berechnung des Versorgungsabschlags nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 90 Abs. 3 aber nicht maßgeblich, sondern es wird die Zeit vom Ruhestandsbeginn bis zum 65. Lebensjahr zuzüglich x Monaten (Beispiel 65 + 2 Monate, da am 17. Februar 1949 geboren) für die Berechnung des Abschlags herangezogen. Das ist nicht beabsichtigt und wird mit der vorgesehenen Änderung rückwirkend ab Inkrafttreten des NBeamtVG ausgeschlossen.

Zu Nummer 33 (§ 90 a NBeamtVG):

Der neue § 90 a bestimmt, dass die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wie die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in die neuen Besoldungsordnungen und Grundgehaltstabellen übergeleitet werden.

Zu Nummer 34 (§ 94 NBeamtVG):

Durch die Einfügung des neuen Satzes 5 wird verhindert, dass eine Beamtin oder ein Beamter durch Verzicht auf die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 66 Abs. 9 die Rentenanrechnung vermeiden kann, jedoch aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 94 Sätze 1 bis 4 im Ergebnis ein Ruhegehalt erhält, das unter Einbeziehung der Vordienstzeiten berechnet wurde.

Zu Nummern 35 (§ 96 NBeamtVG):

Die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrern wurden nicht nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG in der Fassung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, § 88 Abs. 9 und 10 NBeamtVG abgesenkt. Dies hat seine Ursache darin, dass Emeriten kein Ruhegehalt, sondern Emeritenbezüge in Höhe der Dienstbezüge erhalten. Hinterbliebene von entpflichteten Hochschullehrern erhalten jedoch eine "normale" Hinterbliebenenversorgung, der neben dem Hinterbliebenen-Anteilssatz auch ein Ruhegehaltssatz zugrunde liegt. Die Hinterbliebenenversorgung ist nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG nach Maßgabe des vor 1977 geltenden Landesrechts festzusetzen. Bei am 1. Dezember 2011 (Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) vorhandenen Hinter-

bliebenen von Emeriten wurde zu Recht die Versorgungsabsenkung unter Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt und am 1. Januar 2012 mit der Ruhegehaltssatzabsenkung nach § 88 Abs. 9 und 10 NBeamtVG abgeschlossen. Verstirbt aber nach dem 1. Dezember 2011 ein Emerit, so muss für die Hinterbliebenen ein Ruhegehaltssatz nach den bis 1977 geltenden Vorschriften festgesetzt werden. Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz enthält jedoch keine Regelung zur Absenkung des Ruhegehaltssatzes für diesen Personenkreis. Es erfolgt nunmehr eine entsprechende Ergänzung. Vom Sinn her steht es außer Frage, dass auch für neu hinzukommende Hinterbliebene der Ruhegehaltssatz nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (Fassung bis 1977) berechnet und dann mit 0,95667 (= letzter Anpassungsfaktor) multipliziert werden muss, da dies auch für Bestandsfälle galt. Da die Regelung nicht mit einer Rückwirkung versehen ist, ist § 88 Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 NBG):

Es handelt sich zu Buchstabe a um eine redaktionelle Änderung infolge der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 geänderten Amtsbezeichnung. Aufgrund der Bedeutung sowie der Vergleichbarkeit mit den sonstigen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Ämtern wird das mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 neu geschaffene Amt der Vertreterin oder des Vertreters der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz in den Katalog der Ämter mit leitender Funktion auf Probe aufgenommen (Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 2 NBG):

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG endet ein Beamtenverhältnis kraft Gesetzes, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Diese Rechtswirkung kann nur verhindert werden, wenn zuvor die Fortdauer des Beamtenverhältnisses im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn angeordnet wird oder wenn durch Landesrecht etwas anderes bestimmt ist.

Nach dem Wortlaut des Bundesrechts trifft diese Vorschrift auch auf die Beauftragung von Beamtinnen und Beamten mit der Verwaltung einer Hochschulprofessur oder bei der Berufung zur Gastwissenschaftlerin oder zum Gastwissenschaftler in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu, wie es etwa in § 26 Abs. 7 und § 35 Abs. 2 NHG vorgesehen ist. Insbesondere die Verwaltung von Professorenstellen ist ein in Niedersachsen, aber auch in anderen Ländern oft genutztes Instrument der Wahrnehmung der Aufgaben einer vakanten Professur. Wie in Niedersachsen sind solche Verwaltungsaufträge auch in zahlreichen anderen Ländern nach dem jeweils dort geltenden Hochschulrecht öffentlich-rechtlich geregelt.

Um eine Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis auszuschließen, ist es nach derzeitiger Rechtslage erforderlich, in jedem Einzelfall, in dem einer niedersächsischen Beamtin oder einem niedersächsischen Beamten eine Professurverwaltung oder eine Gastprofessur in einem öffentlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn übertragen werden soll, die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anzuordnen. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass es in der personalwirtschaftlichen Praxis - etwa weil die Rechtslage nicht vollständig übersehen wird - zu einer fehlerhaften Handhabung kommt, die in der Konsequenz zu einer Entlassung aus dem bestehenden Beamtenverhältnis führt.

Um solche unbeabsichtigten Rechtswirkungen generell auszuschließen und damit nicht mehr heilbare Beendigungen von Beamtenverhältnissen niedersächsischer Beamtinnen und Beamter zu vermeiden, ist die in § 30 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene landesgesetzliche Regelung erforderlich, für die das Beamtenstatusgesetz eine entsprechende Öffnungsklausel vorhält.

Zu Nummer 3 (§ 67 Abs. 2 NBG):

Mit der Aufnahme des Verweises wird ein Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen und eine Klarstellung herbeigeführt, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 45 NBG, soweit auf sie verwiesen wird, auch für Untersuchungen durch eine behördlich bestimmte Ärztin oder einen behördlich bestimmten Arzt zur Feststellung einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit im Rahmen des § 67 NBG anwendbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 68 Abs. 1 NBG):

Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 20. Januar 2009 - Rs. C-350/06, Schultz-Hoff -, vom 3. Mai 2012 - Rs. C-337/10, Neidel - und vom 12. Juni 2014 - Rs. C-118/13, Bollacke -) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen haben. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. mit Urteilen vom 31. Januar 2013 - 2 C 10.12 - und vom 30. April 2014 - 2 A 8.13 - für das deutsche Beamtenrecht bestätigt. Zur Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH wird die Verordnungsermächtigung in § 68 Abs. 1 entsprechend erweitert. Mit der Ergänzung werden für die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen die Voraussetzungen für eine Regelung des Abgeltungsanspruchs in der von der Landesregierung zu erlassenden Erholungsurlaubsverordnung geschaffen.

Zu Nummer 5 (§ 80 NBG):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBI. I S. 1601) wurde zur Verbesserung der Absicherung von Lebendspenderinnen und Lebendspendern von Organen und Geweben in § 3 a des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) geregelt, dass auch eine Arbeitsverhinderung infolge einer Spende von Organen oder Geweben eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit darstellt und betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer damit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber haben. Allerdings stellt die Organ- oder Gewebespende eine bewusst herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit dar und ist damit nicht Ausdruck des vom Arbeitgeber zu tragenden allgemeinen Krankheitsrisikos der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Daher räumt § 3 a EntgFG im Weiteren dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Entgeltfortzahlung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem privaten Versicherungsunternehmen, die oder das die Kosten für die Krankenbehandlung der Empfängerin oder des Empfängers von Organen oder Geweben trägt, ein. Der Anspruch des Arbeitgebers besteht auch, wenn es sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger des Organs oder des Gewebes um eine beihilfeberechtigte Bundesbeamtin oder einen beihilfeberechtigten Bundesbeamten oder um deren berücksichtigungsfähigen Angehörige handelt. Durch die Erstattung der Kosten der Entgeltfortzahlung wird die Akzeptanz des Arbeitgebers für die Organ- oder Gewebespende der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gefördert. Mit dem neuen Absatz 8 wird die seit dem 1. August 2013 im Vorgriff auf eine Gesetzesänderung im Rahmen einer Erlassregelung Anwendung findende Regelung des § 3 a Abs. 2 EntgFG für den Landesbereich gesetzlich umge-

Des Weiteren wurde mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2462) Beschäftigten im Sinne des Pflegezeitgesetzes zum 1. Januar 2015 als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt ein Anspruch auf Erhalt einer Pflegeunterstützungsleistung eingeräumt, wenn sie bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Pflegeunterstützungsgeld wird von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen, bei dem die private Pflegepflichtversicherung besteht, gewährt. § 44 a Abs. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) enthält jedoch keine Regelung zur anteiligen Gewährung des Pflegeunterstützungsgeldes durch den Dienstherrn oder den Beihilfeträger, wenn es sich bei dem pflegebedürftigen nahen Angehörigen um eine beihilfeberechtigte Person oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige handelt. Mit dem neuen Absatz 9 wird sichergestellt, dass Beihilfe auch in diesen Fällen nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 und 4 SGB XI an Beschäftigte gewährt wird. Die seit dem 1. Januar 2015 im Vorgriff auf eine Gesetzesänderung im Rahmen einer Erlassregelung Anwendung findende Regelung wird für den Landesbereich gesetzlich umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 84 NBG):

§ 84 Abs. 1 Satz 1 NBG enthält die Legaldefinition der Dienstreise. Die Ergänzung im § 84 Abs. 1 Satz 1, dass es sich um Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle handeln muss, ist zur Rechtssicherheit notwendig.

Zu Nummer 7 (§ 87 a NBG):

Die Regelung zur Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis wird aus dem Artikel VI des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften in das Niedersächsische Beamtengesetz überführt und dort gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 114 NBG):

§ 114 Abs. 5 NBG enthält die Verweisung auf die zu berücksichtigenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Die Ergänzung im § 114 Abs. 5 NBG um die Vorschriften des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist infolge der in § 80 Abs. 8 vorgesehenen Erstattung der Kosten für die Entgeltfortzahlung bei Organ- und Gewebespenden notwendig.

Für die neuen Absätze 8 und 9 gilt die Begründung zu Nummer 5 (§ 80 NBG) sinngemäß.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen. Da das Niedersächsische Besoldungsgesetz keine Definition des "dienstlichen Wohnsitzes" mehr vornimmt, ist eine Regelung in § 43 Abs. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sieht keine dem § 14 a BBesG entsprechende Folgeregelung vor. Da aber gemäß Absatz 3 weiterhin Zuführungen an das Sondervermögen möglich sein sollen, wurde in § 6 eine allgemeine Formulierung gewählt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen und Folgeänderung aufgrund der Verortung der Ermächtigungsnorm im Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 9 (Änderung der Subdelegationsverordnung):

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes wird das Besoldungsrecht in Niedersachsen neu geregelt und u. a. die bisherige Verordnungsermächtigung in § 48 Abs. 2 BBesG in Landesrecht überführt. Nunmehr ermächtigt § 51 NBesG-E das für Inneres zuständige Ministerium, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte zu regeln. Einer Subdelegation bedarf es nicht mehr.

Zu Artikel 10 (Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 11 (Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das neue Niedersächsische Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 12 (Änderung der Dienstjubiläumsverordnung):

Zum 1. April 2009 ist das neue Niedersächsische Beamtengesetz in Kraft getreten. Die aufgrund des alten Rechts ergangene Verordnung soll mit der nunmehr gültigen Rechtsgrundlage neu gefasst werden.

Das Niedersächsische Beamtengesetz eröffnet durch die Verordnungsermächtigung in § 58 die Möglichkeit für die Landesregierung, die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen zu regeln.

Statt auf die Berechnung des Besoldungsdienstalters zurückzugreifen, ist mit der Einführung der Erfahrungsstufen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz diese Berechnung heranzuziehen.

Eine Anpassung an das zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Niedersächsische Disziplinargesetz ist ebenfalls erforderlich.

Zu § 3:

In Absatz 1 wird der Beginn der Jubiläumsdienstzeit wie bisher auf dem erstmaligen Eintritt in den öffentlichen Dienst unabhängig vom Lebensalter festgelegt. Es muss sich jedoch um ein Ausbildungs- oder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis handeln. Die Hauptberuflichkeit setzt dabei eine Beschäftigung gegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt voraus. Da die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst entscheidend für die Ehrung ist, ist es unbedeutend, ob die Beschäftigung in Teilzeit oder mit voller Arbeitszeit erfolgt. Auf die Verweisungen zum Bundesbesoldungsgesetz wird verzichtet. Die Ausformulierung des Regelungsinhalts an dieser Stelle dient der besseren Verständlichkeit. Die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung i. V. m. Artikel 140 GG), unterstehen aber nicht der staatlichen Aufsicht. Aufgrund dieser Eigenständigkeit als nicht öffentlichrechtliche Dienstherren wird die Tätigkeit dort nicht bei der Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt.

Absatz 2 regelt die Nichtberücksichtigung von Zeiten. Die Tätigkeiten bei den genannten Einrichtungen können sich aus rechtsstaatlichen Gründen nicht positiv auf eine neues Dienstverhältnis auswirken.

Absatz 3 legt anlehnend an das Besoldungsrecht fest, dass das Dienstjubiläum hinauszuschieben ist, wenn Zeiten vorhanden sind, die auch zum Hinausschieben des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen führen.

Zu Artikel 13 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Zu Nummer 1 (Aufhebung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 7. November 2008 wird aufgehoben.

Zu Nummer 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verortung der Ermächtigungsnorm im Niedersächsischen Beamtengesetz.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung):

Durch die mit der Besoldungsrechtsreform vollzogenen Abkehr vom Besoldungsdienstalter als maßgeblichem Besoldungskriterium zugunsten eines sogenannten Erfahrungsstufenmodells wird sich der Einstieg in das Grundgehalt und der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A künftig allein altersunabhängig nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten richten. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten ohne Dienstbezüge hinausgeschoben, wobei aus sozialen Gründen anrechenbare und dienstlich förderliche Erfahrungszeiten bereits gesetzlich weiterhin anerkannt werden. So wie bisher bei kommunalen Beamtinnen und Beamten auf Zeit lediglich die Festsetzung nach dem Lebensalter maßgeblich war und nur in bestimmten Fällen das Besoldungsdienstalter hinauszuschieben war, so soll auch künftig der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nur um diese bestimmten Zeiten hinausgeschoben werden.

Zu Nummer 4 (Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich):

Für Kommunen, die übrigen kommunalen Dienstherren sowie den Bezirksverband Oldenburg und die Niedersächsische Versorgungskasse gelten die in § 26 Abs. 1 NBesG festgelegten Obergrenzen für Beförderungsämter künftig nicht. Einer Stellenobergrenzenregelung für diesen Bereich bedarf es daher künftig nicht mehr.

Zu Nummer 5 (Aufhebung der Subdelegationsverordnung-Justiz):

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes wird das Besoldungsrecht in Niedersachsen neu geregelt und u. a. die bisherige Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 3 BBesG in Landesrecht überführt. Nunmehr ermächtigt § 52 Abs. 2 NBesG-E das Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Einer Subdelegation bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 6 (Aufhebung der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktonen)

Die Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktonen vom 23. Juni 2010 wird aufgehoben.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch Absatz 2 werden von Absatz 1 abweichende Inkrafttretensregelungen für einzelne Regelungen aus dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz und dem Niedersächsischen Beamtengesetz getroffen. Bei den dort genannten Regelungen handelt es sich um rückwirkende Bereinigungen des geltenden Rechts ab Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Dezember 2011 (Nummer 1) oder ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518) am 1. Januar 2013 (Nummer 2). Da die Änderungen sämtlich zu einer Besserstellung des betroffenen Personenkreises führen, ist das Rückwirkungsverbot nicht verletzt.

Ferner wird die ab dem 1. Juni 2016 geltende Besoldungserhöhung geregelt.